

durch die jüngste Ueberschwemmung zerstörten Damm- und Ufer-Bauten. (Conf. Nro. 2568.)

2535. — Den 26. Octbr. 1799. — A.

Die durch die Land-Drägoner (Sicherheits-Corps) transportirt werdenden Gefangenen sollen denselben wohlgebunden überliefert werden; die Beamten müssen diesen Umstand bei dem Abgang und bei der Ankunft solcher Transporte bescheinigen; die Landdrägoner sollen, wenn sie mit ihren Transportaten bei Tage nicht am Bestimmungs-Orte eintreffen können, zeitig einkehren, und die Gefangenen in ihrer Stube gefesselt aufbewahren, wozu sie nöthigenfalls Schützen-Wache von der Lokal-Behörde gestatten können; die gefahren werdenden Arrestanten sollen ebenfalls gebunden, und allen ohne Unterschied keine Art von Communication mit andern Personen während des Transports gestattet werden. Den Transportirenden wird das Zechen mit den Transportaten, bei Strafe schwerster Ahndung, verboten.

2536. — Den 2. Jan. 1800. — A.

Sämmtliche Unterthanen, welche nicht mit besondern Erlaubnißscheiden des kommandirenden, französischen Generals zum Waffen-Besitz versehen sind, sollen, zufolge eines an die französischen Truppen ertheilten Befehls, von denselben entwaffnet werden.

2537. — Den 17. Jan. 1800. — A. P.

Die gegen das Spielen in fremden Lotterien erangene Edikte werden erneuert und geschärft. Die Haupt-collecteurs, welche Untercollecteurs halten, verfallen in 3000 Fl. Strafe, die Lotterie-Gängeler und Glückshaventräger, so wie die Untercollecteurs und die Unterhälter der Bett-Comptoirs auf fremde Lotterien, sollen mit 100 Ducaten gebrüchlet, und im Unvermögensfall die Untercollecteurs zu 6jähriger, die andern Contravenienten hingegen zu 2jähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden. Diejenigen, welche Gewinne an die Haupt- und Unter-Collecteurs anzahlen, und jene, welche in fremden Lotterien spielen, verirken, außer der Confiskation der Gewinne, 100 Ducaten oder zweijährige Zuchthausstrafe.

Die Namen der Frevler und die gegen sie verwirklichten Strafen sollen außerdem durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

2538. — Den 21 Januar 1800. — A. P.

Publication des mit Chur-Sachsen geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, zufolge dessen die landesherrliche Erhebung des Abzugs-Abshoss-Zehend- oder Nachsteuer-Geldes von Erbschaften u. a. Vermögens-Exportationen ferner nicht mehr stattfindet.

2539. — Den 28. Januar 1800. — A. H.

Die wegen der Notariats-Ordnung sub Nro. 2198 u. 2426 erlassenen Verordnungen werden mit zusätzlicher, näherer Bestimmung der Formen der vor Notar und Zeugen zu fertigenden Appellations- oder Berufungs-Urkunden erneuert.

2540. — Den 14. Febr. 1800. — A.

Zum freien Passiren des Rheines, hin und zurück, werden Pässe erfordert, welche von den Ortsbehörden ausgestellt, und von dem nächsten, französischen Commandanten visirt sind.

2541. — Den 11. März 1800. — A.

Zur Handhabung der Landes-Sicherheit sollen in jedem Orte, ohne Ausnahmen, Nachtwachen organisiert werden, welche wenigstens aus zehn Mann, wozu alle Orts-Bewohner nach der Reihe aufgeboden werden, bestehen müssen; die Wachen sollen mit einer Glocke oder einem Horn versehen werden, um in Nothfällen ein vernehmbares Zeichen geben zu können, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet ist, der Wache zu Hülfe zu eilen. — Pässe sollen nicht an Fremde ohne hinlängliche Bürgschaft eines Amtseingesessenen, und auch nicht an Einwohner ohne

wirkliches Bedürfnis u. ertheilt werden dürfen; die Pässe von durchreisenden Fremden sollen mit Bestimmung der Gültigkeitsfrist zum Aufenthalte im Amte visirt werden; bei der geringsten Unregelmäßigkeit der Pässe oder bei etwaigem Verdacht gegen deren Inhaber sollen letztere als Bagabunden behandelt werden. Die Beherbergung von Fremden, welche nicht mit gültigen Pässen versehen sind, ist verboten, und sind die Wirthe verpflichtet, der Lokal-Behörde jeden Abend ein Verzeichniß der bei ihnen eingekehrten Fremden einzureichen. Das nächtliche Ueberfahren über Flüsse ist gleichfalls verboten. — Auf die in üblem Rufe oder in Verdacht stehenden Einwohner jeden Ortes sollen die Lokal-Behörden gute Aufsicht halten, und so oft, als irgend ein Verdacht entsteht, sonst aber alle zwei Monate über deren Betragen an die Beamten berichten. (Conf. Kro. 2551.)

2542. — Den 20. März 1800. — A. H.

Die Verordnung Kro. 2524 wird dahin erläutert, daß das außerordentliche Rechtsmittel, das Gesuch der restitutionis in integrum ex capite novorum, von den in Rechtskraft erwachsenen End-Urtheilen der Untergerichte, wenn deren Gegenstände die vorgeschriebene Verurtheilungssumme erreichen, stattfinden, und bei dem Hofrath eingeleitet werden sollen.

2543. — Den 20. März 1800. — H.

Feststellung der Fälle, in welchen die Ausdehnung der gesetzlichen Frist zur Erlegung der Multa revisoria stattfinden kann.

2544. — Den 21. März 1800. — A. H.

Als Erläuterung des Edictes vom 4. Juny 1581, (Kro. 115) wird bestimmt, daß nur den diesseits gepräferten, kaiserlichen Notarien die Ausübung ihres Amtes im Lande gestattet werden darf.

2545. — Den 29. März 1800. — A.

Die am 5. Oct. v. J. ausgeschriebene Steuer (Kro. 2533) soll nur auf diejenigen Unterthanen repartirt werden, welche ihren Antheil in der am 11. Sept. 1795 ausgeschriebenen, französischen Naturalien-Requisition nicht abgeführt haben.

2546. — Den 4. April 1800. — A.

Zum Dienste der sub Kro. 2541 angeordneten Nachtwachen sind von dem französischen General-Commandanten jeder Gemeinde 3 Gewehre bewilligt worden, welche an jedem Morgen der Lokal-Behörde zur Aufbewahrung überliefert werden müssen.

2547. — Den 16. April 1800. — A.

Das späte, nach der Polizeistunde stattfindende Zechen in den Wirthshäusern wird bei 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall bei 20 Rthlr. und noch schwererer Strafe für Wirthe und Gäste, nebst deren Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Unordnungen und Unglücke, verboten; die angeordneten Nachtwachen sind neben den Polizei-Behörden zur Visitation der Wirthshäuser u. verpflichtet. (Conf. Kro. 2594.)

2548. — Den 16. April 1800. — A.

Die zwischen den erzfürstlich-böhmischen und den diesseitigen Landen 1651 und 1763 Nr. 402 u. 1935 errichteten Concordaten de non arrestando werden in fernerer Kraft erhalten.

2549. — Den 29. April 1800. — A.

Alle im Bergischen sich noch aufhaltenden, französischen Auswanderer (Emigranten) müssen binnen 24 Stunden

das Land räumen, widrigenfalls sie verhaftet, und an die französischen Militair-Behörden abgeliefert werden sollen.

2550. — Den 28. May 1800. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Indeme, zu jetziger Zeit, wo die Bergische Waldungen ohnehin durch den Krieg so sehr gelitten haben, mehr als jemahls nöthig ist, auf das bereits im 34. §. der erneuerten Forstfakungen von 1761 geschehene Verboth des Mapenhauens, wobey gemeinlich die schönsten und wachsbarsten Heister, zum großen Schaden der Büsche abgefällt werden, geschärfteft zu halten, und daher beschloffen worden, daß weil es vieler Orten, die Thäter auf der Waldstelle selbst zu ertappen, sehr beschwerlich ist, ein jeder, an dessen Haus ein solch verbothwidrig abgehauener Mapen sich aufgestellt finden wird, wenn derselbe auch schon in seinem eigenthümlichen Busche abgefällt wäre, mit einer Fiskalischen Brüchtenstrafe von sechs Mthr. belegt, und hieraus demjenigen Forst- und Jagd- oder Gerichts-Bedienten, welcher desfalls den Beamten die pflichtmäßige Anzeig thun wird, eine Vergeltung seiner hieruntigen befondern Mühe angebeihen solle: So wird sämmtlichen Beamten und Magistraten befohlen, diese General-Berordnung nicht allein genauest zu beobachten, sondern auch, zu jedermanns Wissenschaft und Warnung, gewöhnlichermaßen, öffentlich verkündigen zu lassen etc.

2551. — Den 10. Juny 1800. — A.

Als Zusatz zur Verordnung vom 11. März d. J. (Nro. 2541) wird befohlen, daß keine fremden Spielleute, Thierleiter, Wannenläpper etc. im Lande geduldet, u. keine Niederlassungen von Fremden ohne glaubhaftes Zeugniß ihres guten Leumuths, Vermögens oder ihrer Selbst-Ernährungs-Fähigkeit gestattet werden sollen; daß die Lokal-Behörden genaue Aufsicht auf das Betragen der Einsassen führen, und die Wirthe keine verdächtigen Fremde bei schwerer Brüchtenstrafe aufnehmen sollen; endlich sollen die sogenannten Hechwirthehäuser und alle andre

überflüssigen geringen Herbergen sofort ohne mindeste Rücksicht aufgehoben, und keine neue Errichtung derselben ohne ausdrückliche und schriftliche Bewilligung der Beamten und Magistrate zugelassen werden.

2552. — Den 28. Juny 1800. — A. H.

In gefolg gnädigsten Rescripts vom 12. April d. J. verordnet die hiesige Hofkammer, daß der wohlthätige Zweck, welcher der Normalverordnung vom 27ten April 1798 zum Grunde liegt, allen Irrungen, und prozessualischen Weiterungen, nach geendigten Kriegsbedrückungen zwischen Pächter und Verpächter vorzubringen erfordere, von den in dieser Normalverordnung enthaltenen nach reiflicher Untersuchung der Sache getroffenen Bestimmungen so wenig als möglich abzuweichen, um nicht ein so nothwendiges Gesetz bei den für dasselbe sich anbietenden, ohnehin sehr verwickelten Verhältnissen durch Abänderungen, Zusätze und Modifikationen schwankeud zu machen; und jedoch einige vorgekommene Anstände zu heben, solle

Erstens: in solchen Fällen, wo bei den Vorrückungen und Rückzügen der franzöf. Truppen Lieferungen von Haber, Heu, Brod und Fleisch ohne Zuziehung der Beamten von den Dorfs-Vorstehern veranstaltet, und unter die Eingeseffenen matriculariter umgelegt worden sind, der Betrag der Brod-Heu- und Haberlieferungen normalmäßig zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zwischen dem Aerario Camerali und dem Pächter getheilt, der Betrag der Fleischlieferungen aber nach dem 4ten Artikel oben erwähnter Normalverordnung dem Pächter ganz zu Last gelegt werden. Würde sich jedoch ergeben, daß bei dieser matricular Umlage wegen der größern Morgenzahl des Hofes in Absicht der Fleischlieferungen das Verhältniß des würtllichen Viehstandes des Pächters so beträchtlich überschritten worden, daß ihm ein positives Unrecht zugefügt würde, wenn auf jener Grundregel streng bestanden werden sollte, so solle alsdann über den Antheil, welchen der Pächter an diesen Fleischlieferungen zu tragen habe, mit demselben ex aequo et bono unterhandelt, und dem Aerario wegen des durch die Umlage überschrittenen Verhältnisses der Erfas bei künftiger Parifikation vorbehalten werden.

Zweitens, was die den Einquartierten unmittelbar abgegebene Fourage Rationen betrifft, bleibt es bei der normalmäßigen Bestimmung zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, und wegen der hiebei ersparten Befuhr kann dem Pächter keine größere Quot zu Last gelegt werden, indem derselbe zu den wirklich gefordert werdenden Fuhren allein verpflichtet, und keineswegs schuldig ist, die Vortheile, welche ihm aus einer zufälligen Verschonung angehehen, mit dem Verpächter zu theilen.

Drittens, in Ansehung der mit Geld abgemachten Pferde Requisitionen, und Tafelgelder für Offiziere die gleichfalls matriculariter umgelegt worden sind, so fällt zwar nach dem 5ten und 9ten Artikel der öfter erwähnten Normalverordnung der Betrag von beiden dem Pächter zu Last; gleichwohl solle in solchen Fällen, wo der Matricular-Anschlag den Pächter beträchtlich über das eigentliche Verhältniß drückt, nach welchem die Umlage hätte geschehen sollen, alsdann hierüber so, wie oben Art. 1 schon bemerkt ist, mit demselben eine gütliche Ausgleichung getroffen, und der Ersas dem Aerario auf künftige Parification vorbehalten werden.

Rhentbeamte haben also nach der öfterwähnten Normalverordnung vom 27. April 1798 Nr. 2501, und den gegenwärtigen Zusätzen die weitere Abrechnung mit den Pächtern vorzunehmen, und wie gewöhnlich andero einzusenden.

2553. — Den 1. July 1800. — A.

Die General Verordnungen vom 30. August 1793, und 24. July vorigen Jahrs (No. 2369) enthalten die bemessenen Vorschriften, wie auf Feyrung der Sonn- und Feiertagen, mit Vorbeugung der an solchen vorgehenden Schwelgereyen, und sonstigen Ausschweifungen, strenge gehalten werden soll; auch sind darin die sogenannten Hielinge, sodann die Begräbniß- und Gebessen bei Strafe der Confiskation dessen, was bei solchen gegeben worden, und fernerer Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei solchen erschienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe so vieler Prügel verboten. Nach eingekommenen Anzeigen wird aber diesen heilsamsten Vorschriften nicht nur kein Genügen geleistet, sondern der Hang zu

den Schwelgereyen, Spielen, Saufen und dergleichen Sitten verderblichen Unfug an gemeldeten Tagen hat sich bis zum Grade der öffentlichen Ruhestörung vermehrt, welcher Unfug vorzüglich dadurch begünstiget wird, daß die Haltung der Pferdfirmessen auf Bauernhöfen, und in Privat Wirthshäusern an bestimmten Sonntagen bey Spiel und Tanz nachgesehen werde; Indem hiesige Landes-Regierung den Beamten und Magistraten über diese sträfliche Nachsicht ihr äußerstes Mißfallen zu erkennen gibt, so verordnet dieselbe zugleich alles Ernstes, daß außer den gewöhnlichen Kirmessen, solche an jenen Orten wo deren keine ursprünglich Statt gehabt, oder von hiesiger Stelle dazu keine besondere Erlaubniß erteilt worden, bei 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber bey Zuchthausstrafe für diejenige welche solche unterhalten, und für jene, welche dieselbe besuchen, bey vier Rthlr., oder geeigneter Gefängnißstrafe für die Unvermögenden durch öffentliche Verkündung von den Kanzeln zu untersagen, auch auf gleiche Weise das Verbot wegen der Hielingen, sodann der Begräbniß- und Gebessen, so wie der übrige Inhalt der bezogenen general Verordnungen unter den darinn bestimmten Strafen nochmalen zu erneuern, und demnach von Beamten und Magistraten auf die Befolgung genauer, als bis dahin geschehen, bey 25 Rthlr. Strafe, deren Erklärung bey fernerer Vernachlässigung ohne Nachsicht eintreten wird, zu halten sey, wornach dieselben sich gehorsamst zu achten, ic.

2554. — Den 8. July 1800. — A. H.

Das zur Abkürzung der Concurß-Prozesse zu beobachtende gerichtliche Verfahren wird in 21 §§. genau bestimmt.

2555. — Den 8. Oct. 1800. — A.

Publication einer Uebereinkunft mit der königl. preuß. und märkischen Regierung, wonach die Verfolgung der Diebe und andern verdächtigen Gesindels in die wechselseitigen Landesgebiete dergestalt stattfinden soll, daß die verhafteten Individuen an die nächste Gerichts-

behörde gegen auszustellenden Schein derselben abgeliefert werden sollen.

2556. — Den 13. Oktbr. 1800. — A.

Publication eines Beschlusses des französischen General-Commandanten im Herzogthum Berg, wonach der Fruchtverkehr im Innern von der früher befohlenen Begleitung eines Passir-Scheines befreit wird.

2557. — Den 7. Novbr. 1800. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfestes wegen der Geburt des Churprinzen Maximilian Joseph.

2558. — Den 15. Novbr. 1800. — A.

Dringende Einforderung der 2monatlichen Rückstände der franz. Contribution binnen 2 mal 24 Stunden zur Vermeidung militärischer Execution.

2559. — Den 18. Novbr. 1800. — H.

Gelgentlich einer von einem kathol. Geistlichen ohne vorläufige Censur verbreiteten und wegen ihres anzüglichen Inhaltes gleichzeitig verbotenen Schrift, wird das in den Religions-Rezeffen und ältern Edikten enthaltene Verbot der Aufnahme anzüglicher und schmähernder Ausdrücke in Religions-Schriften erneuert, und zugleich deren Druck und Verbreitung, ohne vorherige Censur ihres Inhaltes, bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Die protestantischen Religionschriften sind ohne Ausnahme der Censur des zeitlichen Synodal-Inspectors unterworfen.

2560. — Den 26. Novbr. 1800. — A.

Die zur Eintreibung der Contributions-Rückstände verfügten Militär- u. a. Executionen sollen von den Be-

amten bei 50 Rthlr. Strafe nicht in die Wirthshäuser auf allgemeine Kosten, sondern in die Häuser der Dehenten, woselbst sie bis zur erfolgten Zahlung ununterbrochen verbleiben müssen, eingelegt werden.

2561. — Den 4. Dezbr. 1800. — A.

Die Rentbeamten werden angewiesen, die Kameral-Frucht-Gefälle nach dem Verfall-Lage zu empfangen und aufzuspeichern, unter eigener Verantwortlichkeit für die aus der Unterlassung entstehenden Folgen.

2562. — Den 6. Dec. 1800. — A. P.

Dienst-Instruktion für die Beamten über die Art der Anfertigung der Kriegeskosten-Rechnungen, nebst beige-fügtem Formular der letztern.

2563. — Den 9. Dec. 1800. — A.

Die Rath-Zeichen der Stadt Köln sollen als eine überhaupt ungangbare und bei den Cassen unstatthafte Münze nicht ferner angenommen werden.

2564. — Den 30. Dec. 1800. — A.

Publication des Tarifs der vom 1sten Januar k. J. an im Einverständnis mit dem franz. Festungs-Commandanten zu Düsseldorf wieder eingeführt werdenden Erhebung des Thorsperr-Geldes, zum Vortheil der städtischen Armen.

2565. — Den 8. Januar 1801. — A.

Die Zehntpächter sind zum Anschlag in der Einquartierungslast nicht geeignet, indem der Anschlag der Zehnten bekanntlich nur in den Real-Lasten stattfindet, und

die Einquartierung unter die Personal- und Patrimonial-Lasten gehört. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Einwohner einer Gemeinde oder eines Amtes sich vereinbart haben, die Einquartierungslast nach Maafgabe ihrer Realbesitzungen einzutheilen. (Conf. No. 2569.)

2566. — Den 14. Januar 1801. — A.

Unter Auseinandersetzung der Ursachen, wodurch der bestehende Geldmangel in den herrschaftlichen Cassen entstanden ist, werden die Rückstände der sub No. 2533 ausgeschriebenen Kriegsteuer dringend eingefordert, und eine zu den Kriegs- und Landesbedürfnissen dringend erforderliche Kriegsteuer von 80000 Rthlr. ausgeschrieben. Letztere soll auf die steuerpflichtigen, freien, geistlichen, Kameral-Güter und Ritterseße, so wie auf die Industrie verhältnismäßig dergestalt umgelegt werden, daß in den Umlagerellen überall die Beiträge der sonst steuerfreien Güter besonders hervorgehen, indem deren Betrag jetzt und künftig den Steuerpflichtigen des ganzen Landes durch Aufrechnung auf das ganze Steuerquantum, und nicht mehr wie früher nur den Steuerbaren der einzelnen Ämter, worin die freien Güter gelegen sind, zu gute kommen soll.

Bemerk. Am 4. Nov. 1801 sind nachträglich noch 40000 Rthlr. zu gleichem Zweck und auf gleiche Art ausgeschrieben worden.

2567. — Den 14. Januar 1801. — A.

Bei der Bezahlung der heute ausgeschriebenen Kriegsteuer sollen die Beiträge der Industrianten und Freien in der am 14. July 1797 zum Behuf der Generals-Lafeln ausgeschriebenen Steuer von 16000 Rthlr. aufgerechnet (validirt) werden.

2568. — Den 17. Januar 1801. — A.

Die wegen den drückenden Kriegslasten bisher verschobene Steuer-, Accise- und Battungsgelder-Umlage im

Herzogthum Berg pr. 1800 in 1801 wird nach der Landesmatrikel ausgeschrieben, und zwar nur die Hälfte der vorigen Steuer mit 400000 Rthlr., und die Hälfte der gewöhnlichen Accisegeulder und nur 20000 Rthlr. für den Battungsfond. Die zu letztem Behuf sub No. 2534 gleichmäßig ausgeschriebene, jedoch noch nicht eingezahlte Summe soll dagegen wegfallen, und die etwaig geleisteten Beiträge auf die jegige Ausschreibung validirt werden.

2569. — Den 22. Januar 1801. — A.

Die Rentbeamten werden in Folge der Bestimmung vom 8. d. M. (No. 2565) angewiesen, die Cameral-Zehnt-Pächter in förmlichen Vorspann-, Batterie- und Parquet-Gelder-Anschlägen, so wie in Einquartierungen nicht belasten zu lassen.

2570. — Den 4. Febr. 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Ämt.

Den Förstern und Buschhütern ohne Unterschied wird erlaubt, Schießwaffen zu tragen, um auf die sich widersezenden Holzdiebe u. a. Buschfrevler Feuer geben zu können.

Bemerk. Am 17. Juny ist bestimmt worden, daß die Schießwaffen nur in Pistolen bestehen sollen, in so fern die Vorgenannten nicht zugleich als churfürstliche oder Privat-Jäger angestellt sind. (A. P.)

2571. — Den 6. Febr. 1801. — A.

Die Ursachen, weshalb die transportirt werdenden Gefangenen nicht gebunden werden, müssen von den Beamten jedesmal in den Transportzetteln eingerückt werden.

2572. — Den 17. März 1801. — A.

Publication eines Beschlusses des franz. Regierungs-Commissairs in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, die Maasregeln gegen die dortige Ausfuhr der Früchte in's Ausland betreffend.

2573. — Bayreuth den 31. März 1801. — H.

Befehl zur pünktlichsten Beobachtung der strengsten Reciprocität gegen fremde Staaten in Rücksicht der Erhebung oder Befreiung von Abschöpf- oder Abfahrts-Geldern bei Emigrationen oder Vermögens-Exportationen. — Ueber jeden vorkommenden Fall soll höhern Ortes Anzeige gemacht werden.

2574. — Den 15. April 1801. — A.

Bei dem jetzt aufgehenden außerordentlichen Drang der Kriegsumstände wird es den Beamten streng verboten, Geld- oder Naturalien-Umlagen ohne besondern Consens vorzunehmen.

2575. — Den 19. April 1801. — A.

Die Beamten werden zur Eintreibung binnen 3 Tagen der französischen Contributions-Rückstände, welche den Aufenthalt der franz. Truppen im Herzogthum Berg verlängern, bei Strafe militairischer Execution aufgefordert.

2576. — München den 22. April 1801. — A.

General-Parbon für alle binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen. (Publizirt zu Düsseldorf am 5. May 1801; am 2. Novbr. ejusd. a. und am 1. März 1802 ist die obige Frist um 3 Monate verlängert worden.)

2577. — Den 27. April 1801. — A.

Den Rentbeamten wird die Theilnahme an Ansteigerungen bei Kameral-Frucht-Verkäufen bei Geld-, Suspensions- und resp. Cassations-Strafe verboten; unter gleichen Strafen wird denselben die gehörige Vereinnahmung und Aufspeicherung der Kameral-Fruchtgefälle befohlen, und denselben untersagt, die Fruchtansteigerer mit Zehrungs-Kosten, Diktien und and. Gebühren zu beschweren.

2578. — Den 1sten May 1801. — A.

Das Einschwärzen fremder Waaren nach Frankreich, unter Begleitung von Ursprungs-Certificaten, welche über bergische Fabrikate ertheilt sind, wird wegen des nachtheiligen Einflusses, den es für den inländischen Handel nach Frankreich haben kann, bei 1000 Rthlr. Strafe verboten.

2579. — Den 11. May 1801. — A.

Die Jurisdiktions-Beamten werden ernstlich angewiesen, die Verordnungen der Hofkammer, wodurch sie angewiesen werden, von den Rentbeamten die passiv-Rezeffe einzutreiben, ohnverzüglich und ohne Gestattung eines Ausstandes zu vollstrecken. (Erneuert am 15. Sept. 1801.)

2580. — Den 19. May 1801. — H.

Den protestantischen Synodal-Inspectoren und Predigern wird es verboten, bei den von ihnen zufolge der Religions-Rezeffe vorzunehmenden Sühne-Versuchen in streitigen Ehe-Sachen förmliche Verhöre anzustellen, Zeugen zu vernehmen und Confrontationen vorzunehmen, »indem ihnen dergleichen nach gerichtlichem Verfahren abzielende Anmassungen nicht zustehen.« (Conf. Kro. 2595.)

2581. — Den 22. May 1801. — A. P.

Die Pässe der nach Frankreich reisenden Deutschen müssen von den Beamten des gewöhnlichen Wohnortes

ausgestellt, die Personbeschreibung des Reisenden enthalten, und von einem Agenten der französischen Republik viduirt seyn.

2582. — München den 26. May 1801. — A. P.

Bekanntmachung wegen des errichteten, churfürstl., geheimen Ministeriums, welchem die oberste Leitung der Staatsgeschäfte in 4 abgetheilten Departements, nämlich A) der auswärtigen Angelegenheiten, B) der Finanzen, C) der Justiz und Polizei und D) der geistlichen Sachen, überwiesen ist. Nach Aufzählung der zum Ressort eines jeden Ministerial-Departements gehörigen Gegenstände wird folgendermaßen weiter bestimmt:

Nach dieser Ministerial-Organisation ist zwar die oberste Staatsverwaltung nach allen Zweigen Unserer sämtlichen Erblande, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen stehen solle.

Aus besondern Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unserer Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wornach alles was aus diesen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte, bis auf eine andere Entschliesung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landes-Directionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerial-Departements; was aber das Raths- und Kanzleypersonal derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-Verfassung Bezug habende Gegenstände betrifft, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speciellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Conferenz-Ministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landes-Archive zusteht.

Damit nun Unsere sämtliche Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerialdepartement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerial-Organisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet und durch die Regierungs-Blätter publicirt werden.

Zugleich sollen auch denselben in Ansehung der bey Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Saatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement bezuzusehen, zu welchem der Gegenstand nach der oben bemerkten Abtheilung gehört.

Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsre Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder verlagen wollen, so werden die Bittschriften, wie bisher, bey Unserm Cabinet unmittelbar eingegeben: doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch wechswilig vervielfältigt und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

Jeder muß sich daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landes-Collegien der Provinz Hülfe suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe gewesen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach eine höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der nächsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch vorbringen — jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Collegio erhaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschliesung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind; so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsre Person zu richten.

Gesetzwidrige, oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliessung den Supplikanten zurückgegeben.

4. Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll uns niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. Eben so wenig

5. ist es erlaubt gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in Justiz- und Polyzepsachen in dergleichen An gelegenheiten sich an uns zu wenden.

Es kann dahero in der Regel, wegen Rechtsstreitigkeiten welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zu Sicherstellung des Eigenthums einen jeden kräftig bei den durch Indicate ertrittenen Gerechtigkeiten schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwaude Aufsechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unparthei sichen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung so schnell als möglich ist, ein geeignete und unpartheische Entschliessung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Verschämung ihrer Geschäfte oder Gewerbe, persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmal ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unsrer Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

7. Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wis sentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, beson ders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden; so sollen diejenige Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärft werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisehung des Deservits, oder wo die Beistandslei stung des Advocaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mitunterzeichnen zu lassen.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen von No. 1 bis 7 sind am 15. Januar 1802 zu Düsseldorf pu bliziert worden. (Conf. A. P.)

2583. — Den 16. Juny 1801. — A.

Die unter No. 2541 vorgeschriebene Haltung der Nachts wachen soll pünktlich befolgt, die Wachtpflichtigen der Reihe nach, in gehöriger Klassen-Eintheilung, nicht aber nach den Hausnummern aufgeboden, und bei dem nun mehr eingetretenen Frieden mit Gewehren bewaffnet werden.

2584. — Den 30. Juny 1801. — A. P.

Die Behandlung und Entscheidung der die Militair- Personen betreffenden Civil-Sachen wird dem churf. Hof rath zu Düsseldorf zugewiesen.

2585. — Den 2. July 1801. — A.

Den Rentbeamten wird befohlen, alle Kameral-Ver käufe, Verpachtungen und Vergantungen drei Sonntage nach einander in sämtlichen Kirchen ihres Amts-Bezirks verkündigen zu lassen.

2586. — Den 9. July 1801. — A. P.

Die unter Nro. 2577 und 2585 erlassenen Verordnungen werden mit dem Zusatz erneuert, daß bei öffentlichen Versteigerungen von Cameral-Früchten keine Nachgebote angenommen werden dürfen, und daß mithin der Legtbietende des Ansteigerungsrechtes versichert seyn kann, wenn das Gebot von der Art ist, daß die Churfürstl. Hofkammer keine neue Versteigerung nöthig glaubt.

2587. — Den 14. July 1801. — A. P.

Publication einer Erklärung des kais. k. Hofkriegsrathes zu Wien, wonach alle im kais. k. Militairdienst noch gewaltsam zurückgehaltenen Churf. Unterthanen, auf besfallige Reclamation, entlassen werden sollen.

2588. — Den 21. July 1801. — A.

Unter Erneuerung der frühern Verordnungen wird das Hausiren mit Ellen- und kurzen Waaren wiederholt verboten. Die Contravenienten sollen zum erstenmale mit 3 Rthlr. Bruchtenstrafe und bei Wiederholungen mit Confiscation der Waaren bestraft werden.

2589. — Den 14. August 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Berichtsforderung über den Geld-Werth des den Forst-Beamten zustehenden Genusses des Holzes von Windfällen und Windbrüchen in den Churfürstlichen und andern Gemarken-Büscheln.

2590. — Den 28. August 1801. — P.

Die Staatsdiener und Unterthanen dürfen, ohne vorherige landesherrliche Bewilligung, fremde Würden, Titel oder Dekorationen weder nachsuchen, noch gebrauchen.

2591. — Den 28. August 1801. — A.

Um den im Herzogtum Berg bestehenden untern und deutschen Schulen eine zweckmäßigere Einrichtung, zur bessern Bildung der Jugend, zu verschaffen, hat hiesige Landes-Regierung verordnet, daß künftig kein Schullehrer, von wem dieser auch ernannt werden mag, zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, er habe sich vorläufig dahier zur Prüfung gestellt, und nach besondrer Fähigkeit die Bestätigung von hiesiger Stelle erhalten; — Und da zur Bornahme dieser Prüfungen dem hiesigen Stifts-Canonikus Bracht einstweilen der Auftrag ertheilet worden: So wird solches sämtlichen Beamten und Magistraten mit der Weisung unverhalten, den Inhalt gehörig bekannt machen zu lassen, und nach solchem bey Anstellung der Schullehrer in katholischen Gemeinden sich gehörig zu betragen.

2592. — Den 9. Sept. 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Das für die Forsten und Jagden verderbliche Abhauen der Wachholder-Sträucher wird bei 25 Rthlr. resp. bei körperlicher Verhaftungsstrafe und bei Strafe des Schadenersatzes verboten.

2593. — Den 11. Septbr. 1801. — A.

Anordnung eines Landes-Gebetes wegen der Schwangerschaft und bevorstehenden Niederkunft der Frau Churfürstin.

2594. — Den 11. Sept. 1801. — A. P.

Euch sind unter den vielen Edicten die jüngere (vom 30ten August 1793, 24ten Julius 1799, 16. April 1800,) (Nrn. 2369 und 2547) nicht unbekannt, mit welchen Wir und Unser hoher Herr Vorfahrer Uns verwendet haben, der Entheiligung der Gott gewidmeten Sonn- und Feiertage, zur Beförderung der Religion,

der Sitten, und damit verbundenen Lebens Wohlstands, ernstlichen Einhalt zu machen; Indem Uns aber missälligst angezeigt worden, daß Unsere Unterthanen; besonders der geringern Classe, durch unglücklichen gemein gewordenen Hang hingerissen worden, anstatt dem verschuldeten Gottesdienste auf besagten Tagen abzuwarten, solche bis in die Nächte mit Schwelgereyen, Saufen und sonstigen daher entstandenen Sünden und Lastern, zum eigenen häuslichen Schaden, zu entheiligen, und dasjenige, zum Kummer ihrer Weiber und Kinder lieberlich zu verschwenden, was in einer Woche verdienet worden; Ferner, daß zu solch ärgerlichem Unwesen die Wirthe geflissenen Anlaß mit übermäßiger Abgabe berauscher Getränke, mit unterhaltener Musik zum Tanzen, mit Anleitung zu verschiedenen Spielen, mit Kegeln, Würfeln, Karten, und daher entstandenen Wetten, dann neuerlich mit dem sogenannten Bogelschießen gegeben haben, welches den Gemeinden nach altem Herkommen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, nur einmal im Jahre, auf einem der hergebrachten Kirchestage, nach vollendetem Gottesdienste erlaubt gewesen, von einiger Zeit her aber von den Wirthen und Weinschenken auf allen Sonn- und Feiertagen nach Willkür eingeführt worden, und daher nebst erwähnten sündhaften Ausschweifungen schon Unglücke entstanden, und deren mehrere zu befahren sind; — Wir aber nicht gemeint sind, diesen sträflichen Ausschweifungen, ferner nachzusehen, und daher gnädigst und ernstlich befohlen haben, und wollen, daß auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage strenge gehalten, daß alle vorgemeldete Ungebühren, und mit diesen das willkührliche Bogelschießen abgestellt, daß dieses unter keinem Vorwande mehr als einmal im Jahre, und nur in jedem Pfarr-Orte gestattet, und daß für dergleichen Unternehmen der Wirth oder derjenige, in dessen Haus dergleichen unternommen wird, jedesmal mit 25 Rthlr., jeder der an solchen Theilnehmenden aber mit 3 Rthlr., (wovon Wir die Halbscheid des Orts Armen widmen) bestrafet, und für solche gleich erequiret, daß sodann des Orts Schessen und Vorsteher, ohne Unterschied der Religion, angewiesen werden sollen, nach Inhalt des jüngern Edikts vom 16. April 1800 die Wirths- und dergleichen Häuser jeden Sonn- und Feiertag wechselweise zu visitiren, daß solchen Endes Beamten die Eintheilung unter sich, dann unter den Schessen und Vorstehern mit der Weisung machen sollen, daß jeder den

folgenden Tag dem nächsten Beamten anzeigen, auch befragt werden solle, ob, und wie dieser, und besonders jener Verordnung vom 16. April v. J. gelebet, auch ob und von welchen solche überschritten worden; Als wird Beamten und Magistraten ein und anderes zu dem Ende unverhalten, daß dieselbe Anfangs jeden Monats das Protocoll ab dem Befund des vorigen hiesiger Unserer Regierung bey 3 Rthlr. Strafe ohne Nachsicht einsenden, und angeficht dieses die gehorksamste Befolgung dieser Unserer Verordnung sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen u. (Erneuert am 15. Decbr. 1804.)

2595. — Den 11. Sept. 1801. — H.

Zur Erläuterung der unter No. 2580. aufgeführten Verordnung wird nachträglich bestimmt, daß die protestantischen Synodal-Inspectoren und Prediger, zur Bewirkung der religionsrechtmäßigen Sühne in streitigen Ehe-Sachen, die Partheien zur persönlichen Erscheinung mit Strafgeboten und Zulastlegung der Kosten abladen können; daß keine Advokaten zugelassen werden dürfen; daß dem Beklagten in Anwesenheit des Klägers und dessen Verwandten die Sachlage vorgehalten werden soll; daß im Ablenkungsfall beide Theile über ihre Beweise und Gegenbeweise vernommen werden sollen; daß die Inspectoren oder Prediger den Partheien die durch den ausgeschlagenen Vergleich entstehenden Weiterungen und Kosten vorstellen, auch zur Vergleichsstiftung fernere Fristen anberaumen sollen, daß nach deren Fruchtlosigkeit sie aber die Sachen von sich abweisen, und es dem Kläger frei belassen sollen, die Klage bei der Regierung religionsrecessmäßig einzuführen.

2596. — Den 15. Sept. 1801. — P.

Bei der eigenen Uebernahme des Commando's über die Churfürstl. Truppen durch den Landesherrn sollen immediat an denselben alle in Militärangelegenheiten zu erstattenden Berichte u. gerichtet werden.

Bemerk. Am 29. Decbr. d. J. ist bestimmt worden, daß die Berichte u. nicht unmittelbar an die Person

des Churfürsten, sondern an die vorgesezte, höhere Collegial-Stelle eingesendet werden sollen. (vide Lit. A. P.)

2597. — Den 23. Sept. 1801. — A.

Provisorische Ausschreibung der pr. 1801 u. 1802 erforderlichen Steuern, Accise und Battungs-Gelder zur Summe von 80,000 Rthlr. für die Militair-, und 40,000 Rthlr. für die sonstigen Landes-Bedürfnisse, fort 20,000 Rthlr. für die Herstellung der Battungen nebst dem gewöhnlichen Accise-Quantum, welche sammtlich nach der Landes-Matrikel repartirt und erhoben werden sollen.

2598. — Den 25. Sept. 1801. — A. P.

Die im Bergischen ausstehenden Capitalien geistlicher Corporationen und Stiftungen auf dem linken Rhein-Ufer dürfen denselben durch die Debitoren, unter Strafe des Erlasses, nicht verabsfolgt werden.

2599. — München den 26. Sept. 1801. — A.

Nach dem Beispiele der in Unsern oberländischen Staaten bereits eingeführten Feuer-Asscuranz haben Wir Uns gnädigt entschlossen, Unser Herzogthum Berg einer gleichen Wohlthat genießen zu lassen, und für dasselbe unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen folgende Brandversicherungsgesellschaft zu errichten.

§. 1. Begriff und Vortheile der Feuer-Asscuranz-Gesellschaft.

Unter dieser Brand-Asscuranz-Gesellschaft wird diejenige Anstalt verstanden, wodurch die Hausbesitzer sich unter einander verbindlich machen, bey entstandener Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theile verliert, dieses Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeschrieben worden ist, zu welcher

Indemnification der nöthige Betrag unter ihnen in dem Verhältnisse aufgebracht wird, worin ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle wechselseitig die Vergütung selbst zu erwarten hat.

Die mannigfaltigen Vortheile, welche aus solcher gemeinschaftlichen Verbindung sowohl für jeden Hauseigenthümer, als auch besonders für das gemeine Wesen, entspringen, sind unverkennbar; Sie ist nicht nur das wirksamste Mittel, dem Brandbeschädigten in seinem Unglücke eine thätige Hülfe zu leisten, und ihn vom Untergange zu retten, sondern durch sie wird auch bewirkt, daß die den Häusern und Gebäuden anvertrauten Hypotheken, und Unterpänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt werden; Durch sie wird der Credit befestiget, der Reichthum des ganzen Staates, und eines jeden Mitgliedes vergrößeret, die Gelegenheit zur sichern Anlage der Capitalien vervielfältiget, mithin der Nahrungsstand auf allen Seiten beförderet.

Wir hegen daher die gnädigste Zuversicht, daß jeder Einwohner des Herzogthums Berg nicht nur zur Erreichung eines so gemeinnützigen Endzweckes mit der größten Bereitwilligkeit die Hände bieten, sondern auch Unsere dabey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes erkennen werde.

§. 2. Freyer Ein- und Austritt.

Einem jeden, welcher im Lande angeessen ist, steht frey, und es wird seiner Willkühr überlassen, dieser Brand-Asscuration beizutreten, oder nicht. Dagegen haben aber alle diejenigen, welche der Gesellschaft nicht beizutreten, außer dem §. 3. Lit. f. bemerkten Falle, weder ein Sammlungs Patent, noch Steuernachlaß, oder sonstige Vergütung, in Ansehung der zur Asscuranz geeigneten Gegenstände, je zu erwarten.

Wir selbst werden mit Unsern Höchstseigenen zwischen andern privat Häusern gelegenen, und gleicher Gefahr ausgesetzten Gebäuden vorgehen, und diese zur Brandcasse einschreiben lassen, so wie auch alle Vormünder zum Vortheile ihrer Pflegebefohlenen, und alle Verwalter der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und so weiter, für die ihrer Verwaltung untergeordneten Gebäude zum Beytritte nicht nur befugt sind, sondern auch hiermit dazu besonders aufgefordert werden.

Eben so wird auch einem jeden, welcher der Gesellschaft beigetreten ist, wiederum freigestellt, dieselbe zu verlassen, ausgenommen

a) jene, welche durch Brand schon verunglückt, und bereits einmahl von der Gesellschaft entschädigt worden sind. Diese sollen nicht eher aus der Gesellschaft treten dürfen, und von ihrer reciproquen Verbindlichkeit losgezählt werden können, als bis sie beweisen, den empfangenen ganzen Betrag eben schon wiederum an die associirten Verunglückten nach und nach verabreicht zu haben. b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Bepritte das eingeschriebene Gebäude unterpfändlich versichern, so lange nicht gestattet werden, bis die nach dem Eintritte aufgenommenen Capitalien wiederum zurückbezahlt sind. In dieser Absicht wird der vorhabende Austritt auf Kosten des Austrittenden sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, damit jeder, welcher seinen auf das bis dahin assicurirte Gebäude geleisteten Vorschuß noch nicht rückerhalten hätte, sich zeitig melden, und die Unstatthaftigkeit des Austritts anzeigen möge.

So wohl der Ein- als Austritt eines jeden Theilnehmers muß den Beamten oder dem Magistrat des Ortes ausdrücklich angezeigt werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis zum Ende December eines jeden Jahres geschehen, erlangen erst für das nächste, mit dem 1sten Februar eintretende Asscuranz-Jahr ihre Wirkung und Gültigkeit.

Die Brandversicherungs-Gesellschaft wird demnach mit dem 1sten Febr. 1802 ihren Anfang nehmen, und alle diejenigen, welche noch bis Ende des künftigen Monats December vorgesagter Maßen ihre Gebäude einschreiben lassen, haben für das nächstfolgende Asscuranz-Jahr Antheil an den Vorrechten und Pflichten der Gesellschaft.

Zu dem Anfange der Gesellschaft wird aber ein eingeschriebenes Concurrenz-Capital von drey Millionen Reichsthaler erforderlich; wenn daher bis Ende des künftigen Monats December die Subscription dieses Capitals noch nicht zusammen gebracht seyn sollte, so wird der Zeitpunkt, wo dasselbe vollständig ist, und die Gesellschaft ihren Anfang nehmen kann, näher bekannt gemacht werden, und in solchem Falle werden auch noch diejenigen, welche nach dem December dieses Jahres bis zu solchem Zeitpunkte

ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft angesehen werden.

§. 3. Gegenstände der Asscuranz.

In diese Asscuracion können alle Häuser, Scheuern, Stallungen und sonstige Gebäude sowohl auf dem Lande, als in den Städten, ohne Unterschied, auch sogar Schloßgebäude, Klöster und Kirchen an- und aufgenommen werden. Ausgeschlossen sind hingegen

a) Schmelzhütten, und b) Pulvermühlen, auch erstreckt sich die Asscuracion c) nicht auf Mobilien, noch d) auf Grund, Lage, und Gerechtigkeiten, welche daher bey dem Eintritte in die Gesellschaft nicht mit in Anschlag zu bringen sind.

Da die Gesellschaft sich nur zum Vertrage in Ansehung der durch Brand beschädigten Gebäude verbindet, so sind

e) alle andere von Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmungen, und dergleichen herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen.

Wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl und Veranlassung eine oder mehrere Ortschaften Brandschaden leiden, so ist

f) die Schadloshaltung zwar zur Brandasscuranz nicht geeignet, sondern für diesen Fall bleiben die oben §. 2. in Anregung gebrachten gemeinen Beyhülfs- und Ersatzmittel sowohl den assicurirten als nicht assicurirten Häusern bestigern vorbehalten; damit aber auch selbst bei diesem betrübten Zufalle die Hauptabsicht der gegenwärtigen Anstalt, nämlich die Befestigung des Credits, desto sicherer erreicht werde, so wird die Gesellschaft für die nach dem Eintritte auf die assicurirten Gebäude gestellte, den eingeschriebenen Anschlag nicht übersteigende gerichtliche Hypothek in so weit haften, als jene gewöhnlichen Beyhülfs- und Entschädigungsmittel zu deren völliger Deckung nicht hinreichend, und die Besizer der beschädigten assicurirten Gebäude wegen sonstiger Unvermögenheit - Umstände das darauf stehende Capital abzuführen, oder anderwärts sicher zu stellen, nicht mehr im Stande seyn sollten.

Gegen alle übrige Arten von Brandschäden, sie mögen vom Ungewitter, oder bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, oder aus eigenem Versehen entstehen, werden die Gebäude durch die Gesellschaft versicheret.

Wenn also ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen, oder Einquartirungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartirten, ein eingeschriebenes Gebäude in Brandschaden geräth, so bleibt die Gesellschaft verbunden, den Schaden zu vergüten.

Wenn in den versicherten Gebäuden aus des Eigenthümers, oder der seinigen Verschulden, oder Nachlässigkeit Feuer auskame, oder durch Verhehlung des Brandes Schade verursacht würde; so soll zwar der Schade wiederum aus dieser Feuergesellschaft ersetzt, und vorgeschossen, der Schuldige aber zum Ersatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm und andern, welche dadurch an ihren versicherten Gebäuden Schaden erlitten haben, zur Entschädigung bezahlet hat.

Würde aber jemand boshafter Weise und geflistentlich sein Haus anzünden, so hat solcher, in so fern das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer nach der Einschreibung gestellten gerichtl. Hypothek behaftet ist, nicht nur g) keine Brandentschädigung zu erwarten, sondern derselbe ist auch als ein Mordbrenner, nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens, nach den Criminal Gesetzen ohne Nachsicht zu bestrafen.

Die nämliche Sicherheit, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleistet wird, soll auch für diejenigen assicurirten Gebäude gelten, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

§. 4. Anschlag der Gebäude.

Jeder welcher der Brandversicherungs-Gesellschaft beitrith, kann den Werth des zu assicurirenden Gebäudes nach einem selbst beliebigen Anschlage bestimmen. Dieser Anschlag darf zwar weniger, nicht aber mehr, als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem sich entdeckenden Zweifel, oder Verdachte des Uebermaßes soll der wahre Werth durch eine legale Schätzung auf Kosten des Eigenthümers berichtigt werden.

Jedes Gebäude soll stückweise benannt, und angeschlagen werden, und damit die Reparition und Vertheilung der Beiträge mehr erleichtert werde, so ist der Anschlag dergestalt anzugeben, daß er immer auf eine runde Zahl 10. 20. 60. 100 und so weiter, ausgehe.

Es mag nun der Anschlag eines Gebäudes mit, oder ohne Schätzung eingetragen werden, so gilt er doch nur

für die Brandversicherungs-Casse, und weder in Ausschreibung öffentlicher Losten, noch bey Verträgen, Theilungen, oder sonstigen Fällen soll er jemahls zu einer Richtschnur dienen, oder irgend im mindesten präjudiciren können.

Würde Jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhen, oder vermindern wollen, so soll ihm solches, in so fern ersteres den wahren Werth nicht übersteigt, und letzteres ohne Nachtheil der Hypothek geschehen kann, gleichfalls freystehen, doch kann solche Mehrung oder Minderung nur für das künftige Assurance-Jahr Wirkung erhalten, und muß also in dem laufenden Assurance-Jahre vor Ende des Monats December angezeigt werden.

§. 5. Einrichtung der Cataster.

• Damit über sämtliche Gebäude, welche in die Brandassicuranz aufgenommen werden, ordentliche Cataster eingerichtet, und geführt werden können, ist vor allem erforderlich, daß jedes zu assicurirende Gebäude, wo es noch nicht geschehen, auswendig an oder über der Thüre mit besondern Nummern, und die Nebengebäude als Ställe, Scheuern, Packerhäuser, und so weiter, mit Buchstaben bezeichnet werden.

Diesem vorausgesetzt hat eine jede Obrigkeit oder Magistrat über die Gebäude, deren Assurance verlangt wird, ein particular Lagerbuch, oder Cataster, nach dem sub No. 1. beyliegenden Formulare, aufzustellen, und in dasselbe den Ort, den Namen des Besitzers, die Benennung und Nummer des Gebäudes, die Buchstaben der Nebengebäude, das Datum der Einschreibung, und den Anschlag dergestalt einzutragen, daß bei jeder Nummer hinlänglicher Raum verbleibe, um in der Folge den Ab- und Zugang, auch die Erhöhung oder Verminderung des Anschlages beysetzen zu können.

So bald auf diese Art die particular Cataster jedes Ortes angefertigt sind, so werden diese ordentlich zusammengeheftet, und ein Duplicat davon wird in der Magistratur des Amtes oder der Stadt aufbewahrt, das andere aber zum Geheimen Steuerrath eingeschicket, um daraus das General-Assicuranz-Cataster, in welches die Ortschaften nur summarisch eingetragen werden, errichten zu können.

Der in der Folge sich ergebende Ab- und Zugang, Erhöhung oder Minderung des Anschlages, oder sonstige Veränderungen müssen jährlich in der ersten Hälfte des Monatses Jänner pflichtmäßig angezeigt, und die beglaubigten Ansätze darüber aus den partikular Catastern beygefüget werden.

S. 6. Untersuchung, und Schätzung des entstandenen Schadens.

So bald sich ein Brandschade ergibt, hat die Obrigkeit oder der Magistrat so wohl die Veranlassung, als den Betrag desselben zu untersuchen, darüber ein ausführliches Protocoll abhalten, und die pflichtmäßige Schätzung des erlittenen Schadens vornehmen zu lassen; In dem Protocolle müssen folgende wesentliche Punkte einander gesetzt werden:

1) Auf was Art und Weise der Brandschade entstanden, 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachlässigkeit, oder Verhehlung vorgegangen, 3) unter welcher Nummer das beschädigte Gebäude zu finden, 4) wie hoch der Schade eines jeden Gebäudes sich betrage, 5) wie es mit den übrig gebliebenen Theilen beschaffen sey. Bey der Schätzung des Schadens ist

a) darauf zu sehen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nämlich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile, und so ferner, abgebrannt sey, weil der Schade nicht nach dem wahren Werth des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlage, wie dasselbe in die Feuerversicherungs-Anstalt eingeschrieben worden ist, vergütet wird. b) Fällt das Urtheil der Schätzleute dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebessert werden, sondern von Grund aus neu aufgebauet werden müsse, so wird dem Werthe der übrig gebliebenen Theile, und Materialien so viel zugesetzt, daß der Eigenthümer den ganzen Ertrag, wofür er daselbe hat einschreiben lassen, erhalte. c) In so fern aber die Schätzleute im Anschlage des Schadens nicht einerley Meinung wären, soll der Mittel-Anschlag genommen, und die verschiedene Meinung eines jeden Schätzers in dem zu erstattenden Berichte angemerkt werden.

S. 7. Beyschaffung der Entschädigungs-Gelder.

Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen ist, so wird es von dessen Importanz abhängen,

ob der Beytrag so gleich ausgeschrieben, und beygenommen werden könne, oder ob aber mehrere Brandschaden zusammen genommen, sohin dieselben auf einmahl, oder öfter im Jahr ausgeschrieben, und die Beyträge nach Verhältniß des assureirten Capitals eingefordert werden müssen.

Damit jedoch der Beschädigte bis zur Eintreibung der Beyträge nicht hilflos bleibe, so soll in dem Falle, wo derselbe gegen Versicherung der assureirten Summe keine fremde Unterstützung sollte finden können, ihm aus den Staats-Cassen der unentbehrliche, und augenblicklich nöthige Vorschuß verschaffet werden.

Sollte sich aber der entgegen gesetzte, und unerwartete Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern auf einmahl zu beschwerlich fallen würde, so wird solcher in mehrere Fristen abgetheilet, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

S. 8. Ausschreibung, Repartition, und Empfang der Beyträge.

Die Ausschreibung des Brandschadens auf die ganze Asscuranz-Gesellschaft, wozu also auch der Brandbeschädigte selbst seinen eigenen Antheil mit beytragen muß, geschieht durch den Geheimen Steuerrath, und die Untervertheilung in den Aemtern und Städten von Beamten und Magistraten, auf solche Art, damit jeder, nach Anleitung der sub No. 2. hier angefügten Ausrechnung, selbst sehen könne, wie viel er von seinem Haus-Anschlage, nach den Umständen eines geringen, oder auch starken Feuerschadens, beyzutragen habe; Die Asscuranz-Beyträge werden durch die Steuer-Empfänger, welchen des Endes eine Empfangs-Nolle zugestellet wird, in Empfang genommen, und die Oberempfänger haben die Gelder auf die hergebrachte Art an den Pfenningsmeister zur General Brand-Asscuranz-Casse einzuschicken, ohne daß irgend dafür ein besonderes Gehalt, Prozente, oder sonstige Nebengebührnisse statt haben, sondern alles von Amtswegen verrichtet werden soll.

Da es nicht immer thunlich ist, gerade das erforderliche in ganzen Theilen umzulegen, gebrochene Zahlen aber in weitläufigen Berechnungen Schwierigkeiten verursachen, so wird, so oft z. B. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Heller nöthig wäre, der Heller ganz genommen, aus dem sich dadurch im Ganzen ergebenden Ueberschusse werden die für Druckerlohn,

Schreibmaterialien, Geldversendung, oder etwa nach der Taxordnung für die Schätz-Kente nöthigen Kosten bestritten, der Abgang an diesen Kosten wird von den Staats-Cassen bis zur nächsten Ausschreibung vorgeschossen, der allenfallsige Ueberschuß aber in der Brand-Assicuranz-Casse aufbewahrt.

S. 9. Eintreibung, und Vorzug derselben.

Man wird sich leicht überzeugen, daß, wenn dieses gemeinnützige Werk in Erfüllung geht, und auch in der Folge nicht gehemmet werden sollte, alles von der schnellen, und richtigen Eintreibung der Beiträge abhängt, und daß hierin weder ein Nachlaß, noch eine Nachsicht, oder Zögerung gestattet werden könne, die Assicuranz-Beiträge müssen also höchstens innerhalb acht Wochen, vom Tage der erhaltenen Ausschreibung, an den Pfenningsmeister zur Assicuranz-Casse eingelieferet seyn.

Wer mit Entrichtung seines Beitrages säumig ist, unterwirft sich hierdurch der Execution der Orts-Obrigkeit, welche sich der bereitesten Executions-Mittel zu bedienen, und sich an dem assicurirten Gebäude, und dessen Besitzer, wer er auch sey, zu halten hat, und wessen der Eigenthümer das Haus vermietet hätte, und sich wegen der Abführung ein Anstand ergäbe, so soll der Miethmann den Ertrag erlegen, und diesen dem Eigenthümer wiederum an dem Hauszins abziehen, berechtiget seyn.

Die Regierung, oder der Geheime Steuerrath hält sich aber an den Beamten und Magistraten, welchen, nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, ohne weitere Anmahnung eigene Boten auf ihre Kosten zugeschicket werden, weil es allemahl bloß von dem Eifer und Nachdruck der Beamten und Magistrate abhängt, die untergebenen Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu vermbögen.

In Concurs-Fällen sollen die Brand-Assicuranz-Beiträge eben denselben Vorzug haben, welcher in den Edicten den Steuern und Contributionen zugeleget ist.

S. 10. Austheilung der Entschädigungs-Gelder.

Sind nun die nach Maßgabe der vorgekommenen Brandschäden ausgeschriebene Beiträge zur Brand-Assicuranz-Casse eingegangen, so werden sie an die Obrigkeit des Orts, wo die Beschädigung geschehen ist, unverzüg-

lich übermachtet, um sie unter die Verunglückten verhältnismäßig auszutheilen. Dem Verunglückten, dessen Gebäude mit keiner Hypothek behaftet ist, oder welcher sonst genugsames Vermögen besitzt, oder aber Versicherung leisten kann, daß die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbauen verwendet werden sollen, werden die Entschädigungs-Gelder gleich baar ausgezahlt; wenn aber hierbey der mindeste Anstand oder Zweifel obwaltet, und der Brandbeschädigte die ebengedachte Versicherung nicht leistet, oder nicht leisten kann, so wird ihm das Geld nur vor und nach, wie er mit dem Bauen fortfährt, verreichet.

Da die Entschädigung, welche aus der Brandasscuranz-Casse gegeben wird, dazu dienen soll, um die Gebäude entweder in ihrem vorigen, oder sonst gutem Stande wieder herzustellen; so sollen diese Entschädigungs-Gelder aus keiner andern Ursache, und unter keinem andern Vorwande in Anspruch genommen, oder arrestiret, oder confisciret, sondern einzig und allein zu dem jetztgesagten Zwecke verwendet werden.

Wenn dem Beschädigten vor der Einkieferung der Beiträge aus einer öffentlichen Casse, oder sonst durch privat Credit Hilfe verschaffet worden ist, so sind die eingegangenen Beiträge der Casse, oder dem Privaten, nach Maßgabe des gethanen Vorschusses, so fort wiederum zuzustellen.

S. 11. Aufsicht auf die Wiederherstellung der Gebäude.

Jede Obrigkeit hat auf die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude von Amtswegen fleißig zu wachen, und zugleich das Augenmerk darauf zu nehmen, daß der neue Bau zur Zierde der Stadt, oder des Ortes vorgenommen, und durch Ausführung steinerner Brandmauern, oder sonst geschickte, und vorsichtige Bauart vor Feuersgefahr für die Zukunft bestmöglichst gesichert werde. Nach vollendetem Baue ist hierüber, wie auch, daß das neue Gebäude wirklich den, in die Brand-Assicuranz aufgenommenen, Werth wiederum erreiche, jedesmahl pflichtmäßiger Bericht zu erstatten.

S. 12. Strenge Beobachtung der Polizey-Vorschriften.

Damit aller Brand-Gefahr, so viel möglich, vorgebeuget werde, ist auf den genauen Vollzug der bestehenden

Feuer-Ordnungen, besonders der unterm 3ten Julius 1771, 16ten Jänner 1789, und 27ten December 1790 erlassenen General Weisungen der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, die darin enthaltenen Vorschriften sollen nicht nur bei den Herrn-Gedingen jedesmahl in Erinnerung gebracht, sondern die eben bezogenen General-Weisungen sollen auch nochmals von den Kanzeln verkündigt, und an den gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Einsicht und Beobachtung, angeheftet werden. Alle bei der Brand-Assuranz theilhaftigen Eingesessenen werden zu ihrem eigenen Vortheile von selbst bemühet seyn, im Falle sich Mängel, oder Gefahren zeigen, solche der Obrigkeit anzugeben, und sämtliche Beamten und Magistrate werden hiermit auf das nachdrücklichste angewiesen, die erwähnten Feuer-Ordnungen, und General Weisungen nicht nur streng zu befolgen, und zu handhaben, die Feuer-Sprizen und sonstige zum Löschlichen gewidmeten Werkzeuge öfter im Jahr zu visitiren, und, wo sie fehlen, für deren Anschaffung zu sorgen, sondern alle nützliche und nöthige Anstalten wider die Feuers-Gefahr um so mehr zu verbessern und zu vermehren, da hiervon zugleich die Existenz und Dauer dieser wohlthätigen Brand-Versicherung vorzüglich abhängt.

Ganz ins besondere wird hierbey festgesetzt, daß es nicht gestattet werde, die ganz oder zum Theil wieder herzustellenden Gebäude mit Stroh zu decken, und um diese schädliche Gewohnheit auch bey den wirklich bestehenden Gebäuden desto eher abzuschaffen, werden einweislen zwar dergleichen mit Stroh gedeckten Häuser zum Beitritt zur Brand-Casse zugelassen, die Besitzer derselben erhalten aber, wenn daran ein Brandschade geschieht, ehe sie noch mit Ziegeln gedeckt sind, nur neun Zehntel von demjenigen, was ihnen sonst gebühret hätte, und werden dergleichen Häuser, wenn sie nicht in den nächstfolgenden fünfzehn Jahren mit Ziegeln gedeckt seyn werden, gänzlich aus der Brand-Versicherung ausgeschlossen.

S. 13. Behandlung der Assuranz-Geschäfte.

So wie das ganze Ausschreibungs-, Vertheilungs-, Empfangs- und Rechnungs-Wesen der Brand-Assuranz dem Bergischen Geheimen Steuerrathe untergeordnet ist, so gehören die dahin einschlägigen Polizey-Gegenstände zu Unerm dortigen Geheim-Rathe, und die Beamte haben hieruach ihre Berichte an die respectiven Stellen zu erstatten.

Damit jeder sich über die Behandlungs-Art der zur Assuranz gehörigen Geschäfte, und über die zweckmäßige Ver-

wendung der Beiträge überzeugen könne, so wird den Theilhaftigen auf ihr Verlangen nicht nur die Einsicht der desfallsigen Verhandlungen unweigerlich gestattet, sondern während des Jahrs sollen die Haupt-Vorfälle, und wesentlichen Verfügungen dem Düsselborfer Wochenblatte eingerückt, und auch in demselben bey dem Ablaufe jedes Assuranz-Jahrs die genaue Rechnungs-Bilanz über Empfang, und Ausgabe, zu eines jeden Wissenschaft, vorgelegt werden.

Wir behalten Uns vor, in dieser, das gemeine Wesen so nahe betreffenden Sache, nach befindenden Umständen, das erforderliche zum Nutzen desselben noch fernerhin zu verbessern, zu verändern, und mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, von den Kanzeln abgelesen, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden, und wie die Beamten und Magistrate beauftraget sind, ihrer Seits, zur Erfüllung Unserer dabey zum Grunde gelegten Landesväterlichen Absicht, alles beizutragen, so wird auch ins besondere den Pfarrern empfohlen, bey der Verkündigung von den Kanzeln die Wohlthätigkeit dieser Anstalt dem Volke an das Herz zu legen, damit ein jeder Eigenthümer nicht versäumen möge, an derselben also bald Antheil zu nehmen. (Publicirt und an die Beamten vertheilt zu Düsseldorf am 27. Octbr. 1801.)

Formulare der partikular-Cataster.

Ort	Nahme des Besitzers	Benennung des Hauses oder Gebäudes	Nummer und Buchstabe der Gebäude	Jahr und Tag der Einschreibung	Anschlag	Summ	Allenfallige Bemerkungen

2600. — Den 29. Sept. 1801. — A.

Aufforderung an sämtliche bergische Lehensleute zur Revocation ihrer Lehen, welche seit dem Regierungs-Antritt des Churfürsten wegen den Kriegs-Unruhen bisheran verschoben worden ist.

2601. — Den 13. October 1801. — A.

Zur Erhaltung des nachbarlichen Freundschafts-Verhältnisses mit Frankreich, welches durch den am 14. v. M. ratifizirten, besonders, zur genauern Bestimmung des Lünneville's Friedens, geschlossenen Friedenstractat hergestellt worden, und wodurch der Thalweg des Rheines als gegenseitige Landes-Gränze bestimmt ist, sollen die Beamten alle Irrungen, welche durch die Schiffahrt etc. entstehen können, sogleich anzeigen, um deren Ausgleichung nach Billigkeit bewirken zu können.

2602 — Den 13. October 1801. — A. H. P.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben, zu Bevorzugung der unter den Landes-Collegien entstehenden Collisionen, nach Vernehmung Höchstdero Staat-Raths, mit gnädigstem Rescripte vom 30. August nächsthin folgende Gränzlinie bestimmt.

Art. 1.

Bey der Frage, ob der vorkommende Fall in die Klasse einer Justiz-Regierungs- oder Polizey-Sache zu setzen, solle vor allem die Natur solcher Sache untersucht, und beobachtet werden, daß bey einer reinen Justiz-Sache

a) allein die Frage seyn müsse, von Eigenthum oder von wohlverworbenem Rechte einzelner Bürger oder Gesellschaften, nämlich solcher Rechte, welche sich in Reichs- oder Provincial-Gesetzen, Verträgen, Privilegien, Judicaten, rechtlichen Besitzstand, und sonstigen Titeln gründen, zu deren Vertheidigung und Erhaltung die Gesetze bestimmte Mittel verstaten. Bey Justiz-Sachen kann demnach immer nur die Frage seyn von Anwendung der Regeln auf den befraglichen Fall, worüber der Richter aufgefordert wird, und zu entscheiden hat.

b) Bey Gegenständen der Polizey kann also die Frage nicht seyn von Vertheilung eines Rechts, sondern allein um gemeinschädliches Uebel abzuwenden, dessen Entstehung zu verhindern, und die eingetretenen wenigstens zu vermindern. Stößt aber die Polizey im Laufe ihrer Beschäftigung auf Ansprüche und Gegen-Ansprüche einzelner, so ist derselben Urtheil nur als vorläufige Verfügung nützlich

und zweckmäßig, um gewaltsame Anstritte abzuwenden, und die streitende Theile auf den Weg der Güte zu leiten, ohne jedoch daß dergleichen Verfügungen, als endliche rechtliche Entscheidung, verbindliche Kraft haben.

c) Regierungs-Sachen befassen demnach nur Gegenstände des gemeinen Wohls; Eigenthum, und Rechte der einzelnen kommen dabey nur indirecte in Betrachtung, und alles wird vorzüglich in Beziehung auf das ganze regulirt.

Art. 2. Sollten die im vorstehenden Artikel mit a. b. c. bezeichnete Merkmalen der Justiz-Polizey- und Regierungs-Sachen bey einem Fall zusammen fließen, und dadurch die Entscheidung verwickelter werden, ob solche zum Justiz- oder Regierungs-Collegium gehöre; so ist darauf zu sehen, ob ein gesetzliches Normal vorhanden, welches auf den vorliegenden Fall angewendet werden möge, und ob dabey die Frage von wirklichen Rechten der einzelnen vorkomme. Gesetzgebung, allgemeine Anordnungen, bey welchen das gemeine Beste des Staats oder der Gemeinden einzig bezielet wird, sind bloße Regierungs-Angelegenheiten. Die Beurtheilung der Güte und Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen ist demnach nicht der Gegenstand eines Justiz-Collegiums, sondern der Regierung.

Art. 3. In allen Regierungs- und ad curam publicam gehörenden, von der Regierung verordneten oder entschiedenen Sachen hat daher niemals eine Berufung an Justiz-Collegien Statt.

Art. 4. Eben wenig kann solche Berufung an Justiz-Collegien Statt finden bey Kriegs-Contributions- und Concurrenz-Sachen zur Bezeichnung des allgemeinen Wohls, ganzen Staats oder einzelnen Gemeinden, folglich bey Vertheilung und Eintreibung der Kriegslasten und Kriegsbeiträge, oder überhaupt wo Gegenstände vorkommen, welche den Statum publicum, oder die Landesverfassung betreffen.

Art. 5. Sollten bey diesen Gegenständen Fragen über Rechte einzelner Personen oder Gemeinden untereinander vorkommen, welche sich in rechtskräftigen Titeln gründen, und sind bestimmte Entscheidungs-Normen vorhanden, welche justizmäßig auf den vorliegenden Fall angewendet werden können, oder ist nicht mehr die Frage von Ver-

hüt; oder Abwendung gemeinschädlicher Uebeln, nicht von Beurtheilung gewisser Handlungen nach ihrer Uebereinstimmung mit den Regierungs oder Polizey-Gesetzen, sondern ist die Frage allein von Beurtheilung der Rechte einzelner gegeneinander aus bestimmten Gesetzen, so ist solche keine Polizey oder Regierungs-Sache, sondern als eine Justiz-Sache anzusehen, welche vor dem ordentlichen Richter gebracht, und auch im Weeg der Appellation von den Ober-Gerichten angenommen werden kann; Es muß aber ein wahres und vollkommenes Recht, und ein rechtmäßiger Contradictor vorhanden seyn, und es ist nicht genug, daß den landesfürstlichen Verordnungen widersprochen werde, weil sie Mißfallen und Unbequemlichkeit verursachen, sondern der Contradictor muß ein wohl erworbenes Recht aus einer Concession, einem Privilegium, langjährigem Besitze, oder einen andern Rechts-Titel erlangt haben und sich darauf gründen.

Art. 6. Eine Justiz-Sache kann als eine Polizey-Sache provisorisch behandelt werden, wenn gemeinschädliche Uebel zu befahren und abzuhelfen sind. Die Polizey-Gewalt handelt aber nur so weit, als Dringlichkeit einer nöthigen Abhilfe eintritt. Alles übrige muß der gewöhnlichen Justiz-Stelle überlassen werden.

Art. 7. Sollte, unangesehen der vorgemeldten zur Nichtschmür gegebenen Bestimmungen, zwischen Regierungs- und Justiz-Collegien Zweifel entstehen, ob eine Polizey oder Regierungs-Sache, wohin auch alle Steuersachen gehören, so beschaffen sey, daß sie wirklich eine justizmäßige Beurtheilung erfordere, und nicht de plano abgemacht werden können; so sollen die Regierungs- und Justiz-Collegien sich darüber freundschaftlich benehmen; können aber dieselbe eines gemeinschaftlichen Schlusses sich nicht vereinigen; so soll zwar die Vermuthung für die Eigenschaft einer Justiz-Sache eintreten, und dieselbe an das Justiz-Collegium abgegeben werden, indem a) die unmittelbare Erhaltung der Rechte durch die Justiz-Gewalt dem Hauptzweck des Staates näher ist, als alle sonstige Verfügungen und Anstalten nach Grundsätzen der Politick und Conventienz zur Beförderung der übrigen Theile des allgemeinen Wohls; b) da auch Seine Churfürstliche Durchlaucht den Unterthanen das rechtliche Gehör nicht versagen wollen, sobald sie auf Eigenthum und wohlervorbene

Rechte sich beziehen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern, ob sie zum Widerspruch gegründete Ursachen haben, gleichwohl sollen die Justiz-Stellen, in solch Polizey-, Contradictions-, und sonstigen Regierungs-Sachen

1) nicht gleich Proceßten erkennen, und bey solchen wenigstens summarisch verfahren

2) und die allenfalls nöthige provisorische Verfügung der Regierung nicht behindern, welche

3) in solchen Fällen den Recurs zur höchsten Stelle nehmen mag, in welchen durch dergleichen processualisches Verfahren besonderes Nachtheil für das allgemeine Wohl zu befürchten, zumal wenn nach vorgegangenem Benehmen mit dem Hofrath keine Rücksicht auf die Regierungs-Gründe genommen worden; Sobald

4) der Recurs dem Hofrath insinuirt worden, soll derselbe mit allweiterem Verfahren einhalten, gleichwohl mag er seine Gegengründe der höchsten Entschliessung vorlegen.

Art. 8. Wenn von Landsassen bey Polizeyverordnungen Beschwerden über Eingriffe in wohl erworbene Rechte geführt werden, so ist es am Nichteramt darüber zu erkennen, indem alsdann nicht mehr die Frage vorkommt, was nützlich gut und zweckmäßig, sondern was rechtmäßig und erlaubt ist; wäre aber über die Güte und Zweckmäßigkeit solcher Verordnung zu urtheilen, so gehört die Entscheidung zur Regierung, welche im Rahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die gesetzgebende Gewalt entweder ausübet, oder wenigstens die vorläufige Untersuchung darüber anzustellen, und das Resultat zur höchsten Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 9. Da alles, was Umlage und Eintheilung der Kriegslasten betrifft, seiner Natur nach zu einem administrativen, und nicht zu einem Justiz-Collegio geeignet ist; indem dabey oft mehr politische Rücksichte als Rechte der einzelnen in Betracht kommen, und bey weitläufigen processualischen Verfahren leicht Stockungen in Entrichtung der Restanten zum Nachtheil des Ganzen geschehen können, so gehören solche Gegenstände zur administrativen Gesetzgebung, mithin die Untersuchung und Entscheidung dergleichen Sachen zum Geheimen Steuer Rath,

nach Vorschrift des Erläuterungs-Edicts vom J. 1769 §. 22, und 26; Die Justiz Collegien sollen demnach in dergleichen Fällen nur alsdann sich einmischen, wenn bey Gelegenheit der Kriegs-Restanten, und ihrer Repartition solche Fälle mit vorkommen, wo Ersatz wegen Ueberbürdung oder sonstigen Verletzungen von einem Privato gegen einen andern, oder gegen eine Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen geforderet wird, und wenn dabey solch verwickelte Umstände eintreten, daß die Beschwerden de plano nicht mehr erörteret werden können.

Art. 10. Eben so gehören die Beschwerden, der Amts-Deputirten, wegen Ersatz eines Vorschusses an die Gemeinde zur Befestigung fremder Generale nicht zum Justiz-Fach, indem in Umlegung und Ausgleichungs-Gegenständen bey Kriegszeiten es gewöhnlich auf Anwendung ex aequo et bono, und auf schnelle Verfügung zu Anwendung größerer Gefahren ankommt, welche den Gemeinden oder dem ganzen Lande drohen, wenn nun schon das Privat-Interesse dabey mit unterläuft, so kommt doch das allgemeine Beste bey solchen Fällen in mehrern Betracht, zumal es bey dergleichen, den Justiz-Collegien an Entscheidungs-Normen fehlet, welche justizmäßig angewendet werden mögen. Die Entscheidung dergleichen Sachen verbleibt demnach dem Geheimen Steuer Rath, so wie ähnliche Fälle immer ohne processualische Weiterungen den administrativen Collegien zur Entscheidung zu überlassen sind.

Art. 11. Nebst Bezug auf die in den Jahren 1668 u. 1769, (Nro. 2035) auch den 18ten May und 1ten Jber 1781 (Nro. 2180 u. 87) erlassenen Edicte und Normal-Rescripte wird demnach sämtlichen Beamten und Magistraten ein und anderes zur gehorsamsten Befolgung unverhalten, um nach den in dieser Verordnung entwickelten festern Grundsätzen über die Gränzlinie zwischen Regierungs-Polizey und Justiz-Sachen für die Zukunft sich nicht nur unabweiçlich zu richten, sondern auch nach solchen Scheffen und Vorsteher zu instruiren, und solche den Advocaten &c. zur Nichtschnur zu verkünden. (Conf. Nro. 2911.)

2603. — Den 27. Oct. — A. H. P.

Zur Erschwerung der Auswanderungen nach den kaiserl. königl. österreichischen Erbstaaten soll von allen dahin gerichteten Vermögens-Exportationen 10 p. $\frac{1}{2}$ Abfahrt und 3 p. $\frac{1}{2}$ Emigrations-Taxe entrichtet werden. Bei vernachlässigter Nachsichung der Auswanderungs-Erlaubniß soll die Vermögens-Confiscation unnachlässiglich eintreten. Die gegenwärtige Bestimmung soll auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden.

Bemerk. Am 17. Febr. 1804 ist die Anwendung dieser Vorschrift auf das weibliche Geschlecht zurückgenommen worden.

2604. — Den 6. Novbr. 1801. — A. H.

Die mittelst Erbschaften, Vermächtnissen, Brautgeschätzen und Schenkungen sich ergebenden Vermögens-Exportationen eines Unterthanen müssen von den Lokal-Beamten jedesmal angezeigt werden.

2605. — Den 17. Novbr. 1801. — P.

Die im Herzogthum Berg gelegenen Pächte, Renten, Gefälle und Zinsen der westheintischen Geistlichkeit und Corporationen, ausschließlich jener des zu Arnberg bestehenden Domkapitels von Köln, der Schulen und der milden Stiftungen sollen in Beschlag genommen, die Naturalgefälle erhoben, öffentlich verkauft und deren Ertrag &c. gerichtlich hinterlegt werden.

2606. — Den 24. Nov. 1801. — A. H.

In denen die hiesigen Lande besonders betreffenden Religions-Verträgen, vornehmlich im Bielefeldischen Art. 10. §. 10, und im Religions-Edicte vom Jahre 1697 §. 3. ist das Schänden und Schmähen über alle Religionen nachdrücklich verboten; auch sind die Geistlichen und Lehrer in der Churfürstlichen Religions-Declaration vom

Jahre 1799 S. 3. Lit. F. ernstlich angewiesen, daß sie mit den andern Confessionen in vollkommener Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Kästerungen und Anzüglichkeiten in den Controvers-Predigten gegen andere Religionen bey höchster Ungnade, und nachdrücklicher Bestrafung enthalten sollen. Die Landes-Regierung hat aber missfalligst vernommen, daß dem entgegen in dem Herzogtum Berg an vielen Orten die Controvers-Predigten noch immer mit vielen Anzüglichkeiten, durch Vorbringung schimpflicher Erzählungen, Gleichnissen, Anekdoten, und dahin geeigneter zweydeutigen und ironischen Ausdrücke abgehalten werden. Indem nur durch dergleichen anzügliche Kanzel-Reden in den Gemeinden unter den verschiedenen Religions-Bewohnern die christliche Liebe gestört, der Haß gereizt, und nichts als Zank, Mißtrauen, Verbitterung der Gemüther erzeugt wird, solche auch nicht selten die größten Unordnungen, und gar blutige Schlägereyen zur Folge haben: So verordnet erwähnte Landes-Regierung, daß sämtliche Prediger ohne Unterschied der Religion sich in den Controvers-Predigten aller bescheidenen Mäßigung befleißigen, und mit solcher die Lehr- und Gegengrundsätze ihrer Religion unter sorglicher Vermeidung aller Schimpf- und Schmähebreden, Spötereien, etc. vortragen, auch die Zuhörer zur christlichen Liebe und Einigkeit mit andern Religionsgenossen ermahnen sollen. Den Landdechanten und protestantischen Inspectoren wird demnach solches mit dem Befehle unverhalten, die unter ihren Christianitäten, und resp. Synoden stehenden Seelsorger darnach mit Nachdruck zu verbescheiden, und zu dem Ende jedem derselben einen Abdruck gegenwärtiger Verordnung, zur strengsten Nachachtung bey 25 Rthlr. Strafe, zu stellen, dem gemäß auch sämtliche Catechisten, und Schulmeister zu warnen, sich darnach in ihren haltenden Erklärungen des Catechismus, bey nehmlicher Strafe, zu achten. Dann haben die Landdechanten den Obern der in ihren Christianitäten bestehenden Ordensgeistlichen ebenmäßig ein Exemplar mit der Warnung zu stellen, daß sie dafür werden angesehen, und mit 25 Rthlr. bestraft werden, wenn ihre Untergebene sich dagegen vergessen sollten. (Conf. Nro. 865).

2607. — Den 27. Nov. 1801. — A.

Die Dienstinstruktion für das zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und der Lokalpolizei in's Herzogthum Berg dislocirte, vacante Dragoner-Regiment wird den Beamten mitgetheilt, und die den letztern zustehende Befugniß zur Verwendung dieser militairischen Polizei-Beamten bestimmt.

2608. — Den 1sten Dec. 1801. — A. P.

Vorschrift der Titulaturen bei churfürstlichen und Collegial-Ausfertigungen und der zu beobachtenden Courtoisie in den Berichten und Eingaben an die churfürstlichen Behörden.

2609. — Den 1sten Dec. 1801. — A. P.

Alle Diäten- und Kosten-Rechnungen der Beamten in Criminal-Sachen müssen künftig gleich nach Beendigung der Sache ad justificandum bei der Hoffammer, unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung, spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres, eingereicht werden.

2610. — Den 4. Dec. 1801. — A. P.

Da mit Höchstbändigem Rescripte vom 26. Ober nächsthin die normal Vorschrift ertheilt worden, daß in Zukunft bey Einstands-Cautions-Fällen (Remplacirungs-Verträge?) zwischen dem eintretenden und austretenden Mann mehr nicht als die Summe von höchstens 150 Fl. zu pactiren, mithin von Seiten der Regimente auch mehr nicht anzunehmen, und daß solchen Falls den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich vorm Protocoll zu eröffnen sey, daß wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen, in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags für Erlegung einer größeren Summe Geldes, darbun, und die wahre Summe verfehlet würde, in Gemäßheit der diesfalls schon bestehenden Verordnung vom 3. Juny 1798, der eingestandene nicht nur des bereits be-

ponirten Ertrags gänzlich verlustiget, sondern auch der Abgegangene eben so viel nach zu zahlen schuldig und gehalten seyn; diese Geldstrafe aber dem Militair Fiscus unmaßlich heimfallen, und dem Entdecker solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle: So wird solches sämtlichen Beamten und Magistraten, mit der Weisung unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Warnung auf die herkömmliche Weise bekannt machen zu lassen.

2611. — Den 4. Dec. 1801. — A. H. P.

Hiesige Landes Regierung hat in dem, wegen der Dienstboten u. unterm 15ten Eber 1751 (Nov. 1720) erlassenen Edict, die gemessenen Schranken bestimmt, wie die Dienstleute sich in Ansehung ihrer Brodherrschaft, und diese ohne Unterschied des Standes gegen jene, rücksichtlich der Anmichtung, Aufkündigung, und Entlassung derselben u. zu betragen haben. Dieselbe vernimmt aber mißfälligst, daß es bey den Dienstboten sowohl in Städten, als auf dem platten Lande zur Gewohnheit werde, nach Willkühr, oder fast wegen jeder unbedeutenden Ursache, und besonders zu einer Zeit, wo die Arbeit am nöthigsten ist, aus ihrem Dienste zu treten, und dadurch die Brodherrschaft in nicht geringe Verlegenheit zu setzen, da dieselbe nicht gleich neue Dienstleute an deren Stelle haben kann; wodurch dann nicht nur schädliche Unordnungen im Hauswesen, sondern auch häufige Klagen, und Rechtsirrunge bey den Gerichten durch die willkührliche Auslegungen daher entstanden sind, daß dieses Edict für alle Fälle nicht erschöpfend, und mehr für die Dienstleute auf dem platten Lande, als für jene in den Städten geeignet ist. Daher ist die Landes Regierung veranlaßt worden, zu Vorbeugung allen fernern Unfugs, und desfallsiger Prozeß-Irrungen eine bestimmte, umfassende, und auf die gegenwärtige Zeitumstände mehr angemessene normal Vorschrift in nachstehenden Artikeln zu erteilen:

Artikel 1.

Wer sich als Gesinde verbinden will, muß Freyheit über seine Person haben, daher müssen Minderjährige und Kinder, welche sich unter der älterlichen oder vormundschafftlichen Gewalt befinden, die Einwilligung ihrer Vor-

münder oder Aeltern beybringen; widrigenfalls ist der Mieth-Contract, so von selbst beredet worden, von keiner Verbindlichkeit.

Art. 2. Keiner darf ohne beygebrachtes Zeugniß der vorigen Herrschaft Dienstboten miethen; sollten es aber solche seyn, welche bisher noch in keinem Dienste gewesen sind: so werden dieselbe mit dem Zeugniß des Pastors oder Beamten ihre Aufnahme in den neuen Dienst begleiten müssen.

Art. 3. Jede Herrschaft, so diese Vorschrift nicht befolgt, fällt in eine Strafe von 3 Rthlr., und dem Gesinde, welches kein Zeugniß beybringen kann, wird das Vermietthen, wie auch wenn dasselbe fremd ist, der fernere Aufenthalt bey körperlicher Arrest-Strafe verbotthen.

Art. 4. Die Miethzeit soll länger nicht als auf ein Jahr, in so fern ein anderes nicht beredet worden, verstanden werden, welches vom Tage des wirklichen Eintrittes in den Dienst seinen Anfang nimmt.

Art. 5. Zur Schließung des Mieth-Contractes ist kein schriftlicher Aufschuß nöthig, und vertritt der Miethpfenning gewöhnlich dessen Stelle.

Dieser Miethpfenning wird, wenn nicht ein anderes beliebt worden, am künftigen Lohn nicht abgekürzt, und falls vom Gesinde die Dienstzeit nicht ausgehalten worden: so ist solcher für jeden Fall von ihm zu ersetzen.

Art. 6. Sollte ein Dienstbothe bey zwey oder mehreren Herrschaften sich zugleich vermietthen, so hat diejenige den Vorzug, welche den Miethpfenning zuerst gegeben hat; es sey denn, daß der Dienstbothe mit seiner alten Herrschaft einen neuen Mieth-Contract geschlossen, als denn hat diese den Vorzug vor allen übrigen.

Der Dienstbothe hat aber denjenigen Herrschaften, welche nachstehen müssen, das Miethgeld zu ersetzen, und nebst dem so viel, als der Miethpfenning beträgt, zur Strafe an die Armen-Casse zu entrichten; — hat er so viel nicht im Vermögen, so wird dafür sein künftiger Lohn mit Arrest belegt.

Art. 7. Ist nun einmahl der Miethpfenning gegeben und angenommen worden; so findet keine Neue statt, we-

der von Seiten der Dienstherrschaft, noch von Seiten des Dienstbothen; auch selbst nicht, unter Verlust oder Rückgabe des Mietpennings, sondern der Dienst muß schlechterdings angetreten und ausgehalten werden; es seye dann, daß das Gesinde durch einen unvorgesehenen Zufall ohne seine Schuld, als durch eigne oder seiner Aeltern Krankheit, denen es an Beystand gebrähe, den Dienst anzutreten gehindert werde, alsdann muß die Herrschaft mit Rückgabe des Mietpennings zufrieden seyn.

Art. 8. Das Gesinde soll sich in seinen Berrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft ehrerbietig, und in billigen Sachen gehorsam bezeigen; dasselbe soll der Herrschaft Nutzen befördern, und Schaden abzuwenden sich bestreben; dagegen ist die Herrschaft verpflichtet, dem Gesinde den verdienten Lieblohn, und zwar wenn dieses es verlanget, alle viertel Jahr zu entrichten; demselben an dem nöthigen Unterhalte in Essen und Trinken nichts mangeln zu lassen, und dasselbe mit anständiger Bescheidenheit zu behandeln.

Art. 9. Das Gesinde muß die Dienstzeit aushalten, und kann ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste nicht treten. Die erheblichen Ursachen, welche aber der Dienstbothe beweisen muß, sind folgende:

- a) wenn die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen behandelt,
- b) es demselben an nöthigem Unterhalte gebrechen läßt,
- c) die Herrschaft das Gesinde zu was unzulässiges verleiht,
- d) der Dienstbothe heirathet, in welchem Falle er doch der Herrschaft 6 Wochen vorher aufkündigen muß,
- e) wenn eine Krankheit den Dienstbothen unfähig gemacht hat, den Dienst fortzusetzen,
- f) Die Aeltern des Dienstbothes auf eine bey der Vermietung nicht vorzusehen gewesene Weise ihres Kindes zur Hülfe in ihrem Hauswesen bedürfen, wobei doch, weil die Erfahrung bezeuget, daß das Gesinde, welches des Dienstes überdrüssig ist, oft dergleichen Vorwände erfindet, um sich des Dienstes zu entschlagen, und die Aeltern den Kinder hierin beypflichten, die ausdrückliche Vorsetzung geschiehet, daß ein solches von den Aeltern, der eignen Nothwendigkeit wegen, aus dem Dienste zu sich genommenes Gesinde sich wenigstens in einem halben Jahre bey Strafe 6 Rthlr. anderwärts nicht verdingen soll.

Art. 10. Eben so ist auch die Herrschaft schuldig, dem Gesinde das Dienstjahr auszuhalten; es seye dann, daß die Herrschaft bewiese:

- 1) daß das Gesinde die Arbeit mit Murren und Widerwillen verrichte, der Herrschaft stets Wiederworte gebe, und sich hierin auf gegebene Erinnerungen und Vorstrafungen nicht bessern wolle;
- 2) die ihm geheißene Arbeit nicht verrichten wolle, und auf wiederholtes Geheiß sich darin ungehorsam bezeige.
- 3) das Gesinde die Herrschaft bösslicher Weise auf Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder auch die ihm vertrauten Sachen muthwillig verdirbt,
- 4) ohne Erlaubnis und Wissen der Herrschaft aus dem Hause lauft, oder beym Schicken nicht zu gehöriger Zeit wiederkommt, dieses oft geschehe, und gütliche Ermahnungen nicht fruchten wollen,
- 5) das Gesinde die Herrschaft bei andern in wichtigen Stücken verachtet und verkleinert, wenn
- 6) das Gesinde die Herrschaft scheltet, oder wohl gar zu schlagen vermesse genug seyn sollte;
- 7) die Magd im Dienste schwanger wird, oder auch der Dienstbothe mit verdächtigen Personen einen unzulässigen Umgang hat, und davon auf gegebene Ermahnungen nicht abläßt;
- 8) das Gesinde zwischen Mann und Frau bösslicher Weise Uneinigkeiten stiftet, und mit dem einen Theile gegen den andern zühlet. Mehrere erhebliche Ursachen werden dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.

Art. 11. Wenn die Herrschaft das Gesinde ohne Ursache aus dem Dienste weiset, so ist sie durch Zwangsmittel zur Wiederaufnahme anzuhalten; weigert selbe sich aber dessen, so ist sie gehalten, dem Dienstbothe den Lohn für noch rückstehende Dienstzeit, nebst der Hälfte des jährlichen Lohns statt des Kostgeldes zu entrichten. Es wäre dann Sache, daß das Gesinde einen andern anständigen Dienst wirklich gleich erhalten hätte, oder könnte, welches der Herrschaft zu beweisen ausliegt, alsdann fällt die Vergütung der Kost, wie auch der nicht ausgehaltenen Dienstzeit hinweg. — Würde aber auch das Gesinde sich zur Fortsetzung des Dienstes nicht bequemen wollen, alsdann fällt ebenfalls die Vergütung sowohl der nicht ausgehaltenen Dienstzeit, als des Kostgeldes hinweg, und es muß mit dem Lohne für die wirklich gediente Zeit eben so zufrieden seyn, als wenn es aus einer erheblichen Ursache entlassen worden sey.

Art. 12. Das Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesätmäßige Ursache den Dienst verläßt, wird

durch Arrest, und gewaltsame Einführung zur Fortsetzung des Dienstes angehalten.

Würde aber die Herrschaft solches nicht wieder annehmen wollen, so ist sie berechtigt, ein anderes an ihre Stelle zu miethen; und sie ist zugleich befugt, den in Händen habenden Lohn, und Kleidungs Stücken des Gesindes so lange zurück zu halten, bis nach erfolgter richterlicher Bestimmung des Schadens.

Art. 13. Wenn ein Dienstothe im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über 8 bis 10 Tage währet, so ist die Herrschaft denselben zu verpflegen der Billigkeit nach verbunden, und nicht befugt, ihm desfalls an dem Lohne was abzugiehen; sollte aber die Krankheit länger, und wohl 3 bis 4 Wochen dauern, so wird eine wohlbedenkende Herrschaft sich von selbst bereit finden, für denselben nöthige Verpflegung zu sorgen;

Sollte aber die Krankheit noch länger als 4 Wochen dauern, und die Herrschaft dadurch der Arbeit auf lange Zeit beraubt sehn, und keine Hofnung zur baldigen Herstellung vorhanden seyn, so wird eine gut gesinnte Herrschaft dem kranken Gesinde zwar aus Menschenliebe beyzustehen, sich von selbst willig finden lassen, sie ist aber, wenn sie sich gütlich dazu nicht verstehen will, oder auch Ursachen halber nicht kann, nicht schuldig, auf solchen Fall das kranke und zum Arbeiten unfähige Gesinde in ihrem Hause zu halten, sondern befugt, selbiges mittels Zahlung des Lieblohnes, nach Ertrag der Zeit des Dienstes, zu entlassen.

Art. 14. Stirbt das Gesinde im Dienste, so haben seine Erben den Lohn bis auf den Sterbtag, in so fern der Verstorbene nicht über 8 bis 10 Tage krank gewesen, sonst aber, wenn er länger krank gewesen, bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Stirbt aber die Herrschaft, so daß die Haushaltung von den Erben nicht fortgesetzt werde, so sind die Erben schuldig, das Gesinde, in so lange sie demselben keinen eben so anständigen Dienst anderwärts verschaffen würden länger doch nie als 6 Wochen noch zu beköstigen, und ihm auch dafür den Lohn zu entrichten.

Art. 15. Wenn die Zeit, auf welche das Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstothe nicht

länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger halten will, so soll ein Theil dem andern den Dienst wenigstens 6 Wochen vorher aufkündigen. — Ist dieses weder von der einen noch andern Seite geschehen, so ist die Dienstzeit auf ein neues Jahr verlängert.

Art. 16. Die Herrschaft ist dem Gesinde einen schriftl. Abschied nach der Wahrheit zu geben verbunden, widrigenfalls ist die Obrigkeit auf deren Kosten dazu berechtigt.

Art. 17. Indem sich zwischen der Herrschaft und dem Gesinde oft Mißverständnis ergibt; so ist es Pflicht der Beamten, solches in der Güte zu heben; sollte aber die Güte keinen Platz finden, alsdann muß der Vorwurf mittels persönlicher und mündlicher Vernehmung beyder Partien Summarie ohne Zuziehung der Advocaten mit dem geringsten Kostenaufwande erlediget werden. —

Sämmtlichen Beamten und Magistraten des Herzogtums Berg wird demnach solches mit dem Befehle unverhalten, den Inhalt durch öffentliche Verkündung von den Kanzeln zu jedens Wissenschaft, und Nachachtung bekannt zu machen; auf solchen bey vorkommenden Fällen strenge zu halten; Die Verordnung in den Amtsverhören und Gerichtsstuben anhängen, auch die Verkündung bey den Herrengebungen wiederholen zu lassen. ꝛc.

2612. — Düsseldorf den 12. Decbr. 1801. — A. P.

Ueber die in der bergischen Feuer-Assecuranz zu versichernden Domonial-Gebäude sollen die Rentbeamten Beszeichnisse, mit Angabe des Werthes der Gebäude, einreichen.

2613. — Den 15. Decbr. 1801. — A. P.

In Folge des mit dem Erzstifte Salzburg geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages sollen die dahin stattfindenden Vermögens-Exportationen von Erhebung der Abzugs-Gelder befreit bleiben.

2614. — Den 22. Dezbr. 1801. — A.

Publication des nachfolgenden Edictes, die Verleitung der Churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in's Ausland betreffend.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unsern Churlanden Emisarien herumziehen, welche die Landente zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bei Unserm Entschlus, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlichen Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgefetzten Willen, und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, darin zu hindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspiegelungen hier und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselbe so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Neue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen, so befehlen Wir hierdurch, eben so ernstlich als gemessen, daß ersagte fremde Emigrations-Patente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und De-

baucheurs bestimmten Strafen unachtsamlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Einländer, welche sich zu Colonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in Unsere Lande gestattet seyn soll.
München, den 16. Novbr. 1801.

2615. — Den 22. Dezbr. 1801. — A. P.

Die Gebühren der Beamten bei Pass-Ertheilungen an In- oder Ausländer werden auf 15 und resp. auf 20 Stbr. und jene für die Verlängerung eines Passes auf die Hälfte des vorbestimmten Satzes festgesetzt.

2616. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Bestimmung des von den Civil-Behörden zu beobachtenden Geschäftsstils (der Courtoisie) bei Verhandlungen mit den Militair-Behörden.

2617. — Den 15. Jan. 1802. — A.

Als Nachtrag zur Verordnung sub No. 2608 wird die Beibehaltung der Ehrfurcht bezeichnenden Schluß-Formeln, in den Berichten an die höhern Landesbehörden, befohlen.

2618. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Hiesige Landes-Regierung hat aus den von einigen Beamten, und Magistraten des Herzogthums Berg eingegangenen Berichten mit höchstem Wohlgefallen ersehen, wie die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angebotene Wohlthat der Feuer-Asseturanz kaum hat kund gemacht seyn können, als die Theilnehmer sich zahlreich gemeldet, und in den ersten Tagen bereits einen Häuser-

Werth von beinahe drittehalb Million Rthlr. eingeschrieben haben; Auch hat die Landes-Regierung mit ganz vorzüglicher Aufmerksamkeit den Eifer derjenigen Beamten, Magistrate, und Pfarrer wahrgenommen, welche es sich zum eigenen Geschäfte gemacht haben, die bey dieser Anstalt zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht, und die daraus für das gemeine Wesen sowohl als für jeden ins besondere entspringenden Vortheile ins Licht zu setzen, und dadurch derselben den erwünschten Eingang zu verschaffen. Zu den Vorbereitungen der Asscuranz, zu dem Abdruck der nöthig gewesenenen vielen Exemplarien, und selbst zu den überall verordneten Publicationen derselben ist aber zu viel Zeit erforderlich gewesen, als daß in einigen, zumahl in den entfernten und größern Aemtern, mit dem im frühern Entwurf der Feuer-Asscuranz bestimmten letzten December kaum der Anfang zu den Einschreibungen habe gemacht, weniger dieselben noch haben beendigt werden können; Eben deswegen ist auch in der Feuer-Asscuranz im zweyten Absatz § zu dem Anfange etc. ausdrücklich vorbehalten worden, daß, wenn um diese Zeit das Concurrenz Capital von 3,000,000 Rthlr. noch nicht vollständig eingeschrieben seyn sollte, der Anfang der Gesellschaft näher verkündigt, und diejenigen, welche nach dem December bis zu solchem Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft werden angesehen werden; Diesem gemäß wird also der bestimmte Zeitpunkt des Anfangs noch näher öffentlich bekannt gemacht werden, und auf jeden Fall soll die Frist der Einschreibung bis zu dem letzten des nächstkünftigen Monats Februar noch offen stehen, um bey dem ersten Asscuranz Jahr an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft Theil nehmen zu können; Die Beamten und Magistrate haben aber während solcher Zeit mit ihren Berichten über die vor und nach erfolgenden Einschreibungen von 8 zu 8 Tagen fortzufahren, damit bey Verkündigung des Anfangs der Asscuranz auch zugleich der bestimmte Ertrag des Einschreibungs-Fonds bekannt gemacht werden könne. Da auch noch hier und da über die Feuer Asscuranz Gesellschaft ganz offenbare Mißbegriffe und Vorurtheile herrschen, so sind von Beamten, Magistraten, und Pfarrern den Häuser Besitzern vorzüglich folgende Hauptpunkte beigefügt zu machen.

1) Daß gar keine Frage davon sey, auf das Concurrenz Capital irgend das mindeste gleich baar zu erlegen, oder

zu bezahlen, sondern daß nur so viele Häuser und Gebäude eingeschrieben seyn müssen, daß wenigstens der Werth des anscheinlich jedoch weit überstiegen werdenden Concurrenz Capitals herauskomme.

2) Daß die Feuer Asscuranz nicht auf eine jährliche Abgabe gerichtet sey, sondern nur erst dann, wenn Brandschade entsteht, der Beytrag auf die Gesellschaft, nach Maßgabe des Anschlags, welchen jeder selbst angiebt, vertheilt werde.

3) Daß jeder seinen Anschlag zwar unter dem Werthe des Gebäudes, aber nicht über den Werth desselben bestimmen dürfe.

4) Daß in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Gebäude zu dieser oder jener Gerichtsbarkeit gehören, es in Absicht der Feuer Asscuranz, ohne irgend den übrigen Gerechtigkeiten oder Verhältnissen zu präjudiciren, der Willkühr des Einschreibenden überlassen bleibe, in welches Cataster er sein Gebäude eintragen lassen wolle, er darf aber die nämliche Gebäude nicht an beiden Stellen, so hin nicht doppelt einschreiben, so wie es sich auch von selbst versteht, daß bey vorhandener eigener Asscuranz die Einschreibungen derselben Gebäude in fremde und auswärtige Asscuranzen verbotnen seyn, und nicht zusammen bestehen können.

5) Daß nach dem 12ten Absatz der Feuer Asscuranz die Polizey Vorschriften, und besonders die darin bezogenen Generalweisungen auf das strengste beobachtet, und wo irgend Mängel oder Gebrechen in den Feuer Anstalten oder sonst vorkommen, diese von den Beamten und Magistraten mit Beyfügung der Verbesserungs Vorschläge so fort angezeigt werden sollen, um unverzüglich die geeigneten Maßregeln treffen, und der Feuers-Gefahr mit mehrerm Nachdruck, als bisher geschehen, vorbeugen zu können.

6) Daß aber der Haupt Vortheil dieser Anstalt in der Hypothek der Gebäude und Häuser bestehe, indem dadurch jedem eine Hülfquelle eröffnet wird, die bis dahin verschlossen war.

7. Daß eben darum auch die Besitzer der mit Stroh bedeckten Häuser die Deckung derselben mit Ziegeln, Pfan-

nen oder Leyen in den nächstfolgenden fünfzehn Jahren um so viel leichter werden bewertbar können, da ihnen durch die Versicherung in der Feuer-Assecuranz der Credit und mit diesem die Gelegenheit zur Geldaufnahme auf die Gebäude verschafft ist.

8) Daß der Betrag des eingeschriebenen Assecuranz Fonds bey dem Anfang eines jeden Assecuranz Jahrs, wie auch bei jeder Ausschreibung der Betrag des liquidirten Brandschadens, öffentlich werde bekannt gemacht werden; und damit ein jeder im voraus sehe, wie die der Feuer-Assecuranz sub Nro. 2. beygefügte Ausrechnungs-Labelle zu gebrauchen sey, so setze man z. B. den Fall, der Einschreibungs Fond des ganzen bergischen Landes bestünde in 6,000,000 Rthlr., und es ergäbe sich ein Brandschade von 1875 Rthlr., so kämen, um den Ersatz herauszubringen, drey Heller auf jede zehn Rthlr., und ein für tausend Rthlr. eingeschriebenes Gebäude würde dazu nach Anleitung bezogener Labelle im Ganzen 18 Stbr. 12 Heller beyzutragen haben.

9) Daß nach dem 8. Absatz der Feuer Assecuranz alle Berrichtungen unentgeltlich und von Amtswegen von den Beamten geschehen müssen, es ist daher höchstmißfälligt zu vernehmen gewesen, daß einige Gerichtschreiber sich haben begeben lassen, von den Theilnehmern für die Einschreibungen so genannte Gebühren zu nehmen; Diese haben solche, unter Strafe des Doppelten, sofort rückzuerstatten, und wofern dieses nicht geschieht, oder auch sonst jemand der eben gedachten Vorschrift zuwider handeln sollte, so werden danebst schwerere und exemplarische Ahndungen unausbleiblich erfolgen.

10) Daß gemäß den im 13ten Absatz vorbehaltenen Verbesserungen, Veränderungen, und Zusätzen jede desfallsige Vorschläge zum Nutzen der Anstalt mit Vergnügen werden aufgenommen und benutzt werden, um dieselbe nach der Landesväterlichen Absicht Seiner Churfürstlichen Durchleucht so gemeinnützig als möglich zu machen.

11) Daß die Besitzer geringerer Gebäude, wegen des darauf gesetzten mindern Werths, sich nicht vom Beytritte zurückhalten lassen müssen, indem sie den Beitrag nach dem eingeschriebenen Werthe, er sey groß, oder geringer, zu ge-

ben, und zu empfangen haben, und dafür vor wie nach Hypothek an den Gebäuden erhalten.

Beamten und Magistrate haben diese Vorschriften zu eines jeden Wissenschaft gemöhnlicher Maßen zu verkündigen, und die sie selbst betreffenden Punkte nicht nur genau zu erfüllen, sondern sich auch zu becern, daß der bezielte wohlthätige Zweck möglichst bald erreicht werde rc.

2619. — Den 16. Januar 1802. — A.

Zur Wiederaufhülfe der durch den Krieg hart gedrückten, bergischen Unterthanen sollen denselben, in so ferne sie nicht in der ehemaligen Demarkationslinie gelegen, und von den Kriegskosten verschont geblieben sind, die Hälfte ihrer ganzen Quoten in den pr. 179 $\frac{1}{2}$ und 179 $\frac{1}{2}$ angeschriebenen Steuern nachgelassen, und wenn sie dieselben schon bezahlt haben, auf die späterhin umgelegten Steuern gutgeschrieben werden.

Bemerk. Am 27. ejusd. ist bestimmt, daß dieser Nachlaß nicht auf die Beiträge Behufs der Amts- und Gemeinde-Bedürfnisse angewendet werden kann.

2620. — Den 16. Jan. 1802. — A. P.

Die hin und wieder noch vorhandenen sogenannten Landwehren, welche ehemals zum Schutz und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienten, jetzt aber nur öde und wüste, jedoch kulturfähige Plätze darbieten, sollen, wenn sie nicht die Cameral-Büfche oder Gründe durchschneiden, durch die Rentbeamten öffentlich an den Meistbietenden jedoch mit Rücksicht auf die consolidationslustigen, angränzenden Privateigenthümer entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

2621. — Den 19. Jan. 1802. — A.

Berichtsfordernng, ob diesseitige Schulen und Hospitäler etwa Besigungen, und wie viel auf der linken Rhein-

Seite, und ob jenseitig belegene Schulen und Hospitäler Besetzungen, und wie viel im Herzogthum Berg haben.

2622. — Den 26 Januar 1802. — A. P.

Da die Straßen durch den Krieg in Unstand gerathen sind, und die auf derselben Herstellung, und Verbesserung verwandte Mühe diejenige Ordnung und Folge noch nicht hervorgebracht hat, welche zur Belebung des Gewerbes, und der bürgerlichen Nahrung, und zu einer ordentlichen Behandlung des Straßenbaues erforderlich ist, so hat die Landesregierung, nach reiflicher Erwägung und Vergleichung der Nothwendigkeit mit den etwaigen Umständen, folgende Beschlüsse genommen:

1. Es soll den Chausseen die durch die Polizey-Ordnung seit mehreren hundert Jahren für die Landstraßen bestimmte Breite von 32 Fuß zwischen den Chausseeegräben allent- alben, wo diese Breite sich verlohren hat, wieder geschafft werden.

2. Die General Wege Commission wird eine Veranstaltung treffen, daß die Chausseen durch Werkverständige abgemessen, die Richtung mit Pfählen angezeigt, und in eine Karte gebracht werde; Vier Wochen nach der Abpfählung sollen die Seitengräben in gleicher Form und Richtung, und in der Breite von 4, und Tiefe von 3 Fuß ausgeworfen seyn; und wo es hieran fehlt, werden die Gräben auf Kosten derjenigen, welche dazu verpflichtet sind, gemacht, oder in die erforderliche Form und Richtung gebracht werden.

3. Jene Bestimmung soll nicht verhindern, daß an Stellen, wo die Natur des Bodens, oder die Lage, es nöthig und dienlich macht, der Chaussee, und den Gräben mehrere Breite gegeben werde.

4. Der Fuhrmann soll sich 4 Fuß von dem innern, und der Anstiepende $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß von dem äussern Rande des Chausseeegrabens entfernt halten. Daß der Fuhrmann dieses beobachte, dafür werden die Wegewarter, welche einen Antheil der Strafe genießen, verantwortlich gehalten; und der Beamte wird denjenigen, welcher zunächst an die Gräben geackert hat, in dem Wegebesichtigungs-Protocolle notiren, und eine Strafe von 3 Rthlr. dafür einnehmen.

5. Alle Hecken an den Chausseen in und ausser den Dörfern, wie auch Obst- und andere Bäume, welche zunächst bey den Straßen stehen, und das Austrocknen verhindern, sollen ausgerottet, und an den nicht bebauten Stellen in den Dörfern sollen Gräben ausgeworfen werden, deren Breite und Tiefe die Lage und Erforderniß zum Wasser-Abzug bestimmen werden. Das innere Ufer dieser Gräben soll mit den Häusern in gleicher Richtung stehen, damit der in den Dörfern ohnehin zu sehr eingeschränkte Weg an Breite nicht verliere. Unter der Scheere gehaltene Hecken, die nicht höher als $3\frac{1}{2}$ Fuß über die Chaussee hervorragen, und deren Stämme $1\frac{1}{2}$ Fuß hinter den Gräben stehen, so wie ein sich auf den Weg nicht ausbreitender alter Obstbaum oder ein unschädlicher Baum an einem Hause, der dem Wanderer Schatten bey dem Ausruhen gibt, mögen als Ausnahmen behandelt werden; Es sollen jedoch unter dieser Rubrik durchaus keine andere Schonungen statt finden.

6. Wer ein Gebäude an der Chaussee, es mag auf der Stelle ein altes gestanden haben, oder nicht, errichten will, muß bey 25 Rthlr. Strafe sein Vorhaben den Beamten anzeigen, und sich in Ansehung der Richtung nach derselben Anweisung betragen. Den Beamten wird aber die Sorge zur Pflicht gemacht, daß alle neue Gebäude 5 Fuß weit hinter den Chausseeegräben errichtet werden.

7. Die Besitzer der Waldungen neben den Chausseen werden aufgefordert, dieselbe zum Besten des Chausseebaues, und der öffentlichen Sicherheit abzubauen, und den Boden urbar zu machen; Wo aber diese Aufforderung kein Gehör findet, soll in zwey Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung das Holz bey Confiscations Strafe, an der Mittags Seite zwey Ruthe, und sonst eine Ruthe weit von dem Chausseeegraben entfernt seyn.

8. Die Barriere Empfänger sollen bey jedesmaliger Strafe von 10 Rthlr. von Karrigen, wovon die Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, nach der bereits bestehenden Verordnung doppeltes Barriere einnehmen. Schmiede, welche Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen, werden mit 10 Rthlr. Strafe belegt, und nach dem Ende des laufenden Jahres sollen keine mit Kopfnägeln beschlagene Räder auf Bergischen Chausseen mehr gebildet werden.

9. Wer Urath von den Feldern oder aus den Gärten, oder sonst irgendher auf die Chaussee, oder nach dem bisherigen Gebrauche in den Gräben wirft, soll exemplarisch gestraft werden; Und, in Ansehung des an den Wirthshäusern durch das Stillehalten der Fuhrleute veranlaßt werdenden Koths, wird hier wiederholt, was am 21ten Dec. 1798 verordnet worden, welche Verordnung mit der heutigen dreymal verkündigt, und demnächst an öffentlichen Stellen, und an den Barriere Häusern angeheftet werden muß. ꝛc. (Conf. Arv. 2507.)

2623. — München den 4. Febr. 1802. — A. P.

Publication der mit dem Herzoge von Würtemberg, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, abgeschlossenen Cartel-Convention.

2624. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Sämmtliche churfürstl. Hand- und Spann-Dienstpflichtige sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie sich durch eine jährliche, verhältnismäßige Geld-Abgabe auf 6 oder 10 Jahre von ihren Natural-Diensten abkaufen wollen.

2625. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben seit dem Antritt Höchstdero Regierung alle diejenigen Anlässe zu entfernen gesucht, durch welche Höchstdero Staatsdiener zu irgend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten; insbesondre haben Höchstdiezelfde sich angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen so viel, und wo die Staats-Cassen es nur immer erlaubet haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, und sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchung, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren; dessen ungeachtet haben Höchstdiezelfde zum äuffersten Mißfallen vernehmen müssen, daß unter Höchstdero Staatsdiener sich einige be-

finden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht, und des strengen Verbots ungedenkt durch schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Character herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen. Höchstdiezelfde haben daher mit gnädigstem Rescript vom 25. vorigen Monats verordnet, daß alle redliche Staatsdiener gegen dieses Staats verderbliche Uebel mit unausgesetzter Aufmerksamkeit wachen, und wider solthe pflicht- und ehrvergeßene Individuen sich vereinigen sollen, damit sie den edeln Character eines Staatsdieners nicht länger entbehren können, sondern entdeckt, und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maasse ihres Vergehens überliefert werden. Sämmtlichen Beamten und Magistraten wird demnach diese ernstliche Landesfürstliche Willens-Meynung zur gemäßen Befolgung bekannt gemacht, und jeder seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehenden Gesetze, welche gegen den schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck erinnert.

2626. — Den 26. Febr. 1802. — A. H. P.

Die bei dem ersten Verkauf eines Stammgutes veräumten, rücksichtlich des statutarischen retractrechtes der Anverwandten des Verkäufers gesetzlich bestimmten Kirchenruße können durch den spätern Ankäufer, mit gleichmäßiger Gültigkeit gegen die retractberechtigten Verwandten des ersten Verkäufers, nachgeholt werden, wozu die Bekanntmachung in den geeigneten öffentlichen Blättern erforderlich ist.

2627. — Den 5. März 1802. — A. P.

Die Frist zur Einschreibung der Häuser in die Feuer-Assekuranz, um am ersten Assekuranz-Jahre noch Antheil zu haben, wird auf den letzten d. M. bestimmt.

2628. — Den 10. März 1802. — P.

Churf. Medizinal-Rath.

Die in der Medizinalordnung S. 41. festgesetzten Stra-

fen gegen die Quacksalber oder sogenannten Quakern u. Thierial-Krämer sollen streng gehandhabt werden.

2629. — Den 12. März 1802. — A. P.

Ueber die Beobachtung der bestehenden Feuer-Ordnungen, über die Zahl, den Zustand und die nöthigen Verbesserungen der Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften wird Bericht gefordert.

2630. — Den 16. März 1802. — P.

Den französischen, emigrirten Geistlichen solle bei dem zwischen S. H. dem Pabste und Frankreich jetzt abgeschlossenen Concordat, nur in so fern der Aufenthalt im Lande ferner gestattet werden, als sie sich durch Talente und nützliche Dienste ernähren.

2631. — Den 26. März 1802. — A. P.

Publication der mit Churmainz, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, abgeschlossenen Carfel-Convention.

2632. — Den 1sten April 1802. — A. P.

Die Rentbeamten werden angewiesen, alljährlich im Frühjahr die nöthigen Bauten an Kameral-Gebäuden zur Anzeige zu bringen, damit die Bauholz-Anweisungen zeitig geschehen können.

2633. — Den 6. April 1802. — A. H.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich den Inhalt der verschiedenen, in dem Herzogthum Berg über die schuldige Concurrenz der Mittersitze und sonstigen Freyen zu

den Baukosten der Pfarrkirchen-Thürme und Abhänge ergangenen General-Verordnungen vortragen lassen, und da Höchst dieselben gefunden haben, daß die Verordnungen von 1711 und 1749 (Nro. 1085 u. 1677) genau diejenigen rechtlichen Bestimmungen darüber enthalten, welche der Natur der Sache und den gemeinen Rechten gemäß sind, und daß die davor entstandenen Widersprüche von Seiten der Befreyten und Besizer der Mittersitze daher gekommen sind, daß man diese Gemeindefasten, die einem jeden Pfarrgenossen ohne Unterschied obliegen, mit andern öffentlichen Abgaben vermischet, daß man aus der bisherigen verschiedenen Art des Beytrages dieser Befreyten ihre rechtliche Verbindlichkeit zu demselben selbst zu bezweifeln angefangen, und darnach das Rescript von 1756 (Nro. 1804) gegen seinen wahren Sinn zum Nachtheile des Nichtbefreyten angewendet hat: So sind Höchst gemeldet Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, jene normal Verordnungen von 1711 und resp. 1749, als die einzige Norm über die in dergleichen Fällen vorkommenden Fragen, zu erneuern, und zu bestätigen, solchen Endes mit gnädigstem Rescript vom 23. v. M. zu verordnen, daß sämtliche freye Güter und Mitterbesizer, wovon Höchst dieselben die eingepfarrten Cameral Pächter und Verwalter in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossen nicht ausgenommen wissen wollen, zu der obenbemeldten Kirchen-Last verhältnißmäßig mitbezogen, und als viel die Art der Concurrenz betrifft, sich nach den darüber bestehenden Verträgen, oder Herkommen eines jeden Orts gerichtet, und, wenn sich Zweifel hierunter ergeben, das Ermessen hiesiger Landes Regierung nach einem billigen Verhältniß eingehohlet werden soll. u.

2634. — Den 6. April 1802. — A.

Bei der ganz kostenfreien Verwaltung der Feuer-Affekuranz-Geschäfte sollen die kleinen Ausgaben an Papier u. und die Kosten zur Nummerirung der Häuser aus Amtes- und Gemeinde-Mitteln bestritten, jedoch den Gerichtschreibern für die Bescheinigung einer geschenehen Eintragung eines Beitritts nur eine Gebühr von $\frac{7}{2}$ Stüber entrichtet werden.

2635. — Den 7. April 1802. — A. P.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Die Jagd- und Forst-Satzungen vom Jahre 1761 sollen bei den Herrengebungen, Buschtagen und Gebingen verlesen werden.

2636. — Den 9. April 1802. — A.

Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Lande dislocirten Land-Drögoner dürfen nur in solchen und andern dringenden Regierungs-Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzuge hastet, zu Botendiensten gebraucht werden.

2637. — Den 7. May 1802. — H.

Die bergischen Kriminal-Gerichte sollen in den Fällen, wo kein formeller Beweis gegen den Beschuldigten geführt werden kann, keine wirklich peinlichen Strafen, jedoch nach Dringlichkeit des Verdachts und nach der Wichtigkeit der Verbrechen, geeignete Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit erkennen.

Bemerk. Am 11. Octob. d. J. wird das in vorstehend bezeichneten Fällen zu beobachtende Verfahren in IX §§. erläuternd näher bestimmt.

2638. — Den 11. May 1802. — A.

Die wegen Berechnung der Kriegskosten verordnete Vermessung der Kameral-Güter soll nicht nach der schiefen Richtung der Berge und Thäler, sondern wagerecht nach Landmesser-Gebrauch und Herkommen geschehen.

2639. — Den 25. May 1802. — A.

Einforderung einer Nachweise derjenigen Kapitalien

westrheinishen, geistlichen Corporationen, welche auf den churfürstlichen Kellnerchen haften.

2640. — Den 1. Juny 1802. — A.

Anforderung an die Kapitalisten und bemittelten Einwohner, wegen der bevorstehenden Fruchttheurung, Fruchtbörräthe im Auslande anzukaufen.

2641 — Den 1. Juny 1802. — A. H. P.

Die starke Bevölkerung des Herzogthums Berg, und das Mißverhältniß seiner Production zu dieser Bevölkerung, welches besonders seit seiner Trennung von dem ehemaligen Herzogthume Jülich, woraus es zuvor das ihm mangelnde Getreide bezog, weit fühlbarer geworden ist, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bestimmt, mehrere Verfügungen zu treffen, die zum Endzweck hatten, die Bebauung der darin vorhandenen öden Gründen zu befördern; Aus eben diesem Grunde sind Höchstdieselben auch veranlaßt worden, gleich nach Höchstdero Regierungs-Antritt auf den Kottzhebenten in dem gemeldeten Herzogthume Berg die Aufmerksamkeit zu richten, diesen Gegenstand in reise Untersuchung nehmen, und sich Vorschläge zu einem wohlbemessenen Regulativ vorlegen zu lassen, wodurch das schwankende System, das bisher bey Erhebung der Cameral-Kottzhebent-Gefälle befolget worden ist, mehr befestiget, und ihm eine dem Wachsthum der Landes-Cultur gedeichlichere Richtung gegeben wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem gemäß, auf die Höchstdieselben darüber erstatteten ausführlichen Berichte und Vorträge, nach reiflicher Ermägung der dargelegten Gründe und Begehrgünde, mit Höchsthändigem Rescripte vom 23. April nachsthin folgendes Regulativ in Absicht des Kottzhebenten im Herzogthume Berg festgesetzt:

1) Da bey diesem Regulativ das vorzügliche Augenmerk auf den Vortheil der Landes-Cultur gerichtet ist, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht das in besage

tem Herzogthume Berg, so wohl nach der Landesverfassung, als nach den Landes-Gesetzen, und dem unbestrittenen Herkommen, Höchstdenselben ausschließlich zustehende Kottzehnt-Gerechtfam für die Zukunft blos auf wüste, bisher nicht cultivirte Gründe, als Heiden, Moräste, Berge, und dem Forstwesen unschädliche Umrottung der Büsche, mit denjenigen Modifikationen, die unten näher bestimmt werden, beschränkt, hingegen Wiesen, Weider, Grasplätze, Gärten, Baumgärten, Weiden, welche nicht öde gelegen, oder bey denen die Cultur nur verändert wird, von den Kottzehnten ausgeschlossen wissen.

2) Damit aber die wohlthätige Absicht dieser Beschränkung des Kottzehnt-Gerechtfames durch Mißbrauch der gemeinen Zehentherrn in ihren Zehentbezirken nicht vereitelt, und der Umrottende, indem er von dem Kottzehnten befreiet wird, dem gemeinen Zehenten wider die Gebühr nicht unterworfen werden möge, so wird zugleich der gemeine Zehentherr in Ausübung seines Gerechtfames ohne Unterschied auf dasjenige beschränket, was seine Erwerbungs-Urkunde, oder sein wirklicher Besitzstand mit sich bringt, und derselbe hat sein Gerechtfam auf keine andere Stücke auszudehnen, als auf diejenigen, welche er wirklich begehendet, oder wovon er zu beweisen vermag, daß sie vorher urbar und seinem Zehenten unterworfen waren; Um aber

3) Eine genaue Uebersicht derjenigen Stücke zu erhalten, über welche nach obiger Vorschrift der Kottzehnte sich ferner erstrecken soll, und um allen hierin sich einschleichen könnenden Verdunkelungen vorzubeugen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Dero bergische Hoffkammer angewiesen, ein Verzeichniß aller im Herzogthume Berg befindlichen öden und wüsten Plätze, Heiden, Moräste, Berge, und Gebüsch herstellen zu lassen; auch haben Höchstdieselben den bergischen Geheimen Steuer-Rath beauftraget, sich der Gelegenheit zu bedienen, welche die bereits angefangene Landesvermessung darbietet, um die Eigenschaft eines jeden Grundstückes, ob, und an wen dasselbe zehntbar sey, und welche sonstige Lasten, als Erbpacht, Schatz, u. s. w., auf demselben haften, gehörig zu erheben, dieses in das zu verfertigende Cataster mit einzutragen zu lassen, und davon erwähnter Hoffkammer das nöthige zu ihrer künftigen Maßnehmung mitzutheilen.

4) Da Schatz und Steuern eine von den Zehenten ganz verschiedene Anschlag sind, und der jetzt urbare Grund, wenn er zehntbar ist, sich dem Zehenten nicht entziehen kann, weil Schatz und Steuern von ihm bezahlt werden, so ist auch dasjenige Stück Land, welches nach Art 1. den Kottzehnten zu entrichten haben wird, wenn es im Schatz- und Steuern-Anschlage schon stehen sollte, von dem Kottzehnten nicht frey zu belassen, sondern es hat denselben daneben gleichfalls abzutragen, zumal durch die Beschränkung, welche dem Kottzehnten gegeben wird, alle Fälle weggeräumt sind, wodurch diese dem Rechte und Herkommen ganz gemäße Verfügung der Erweiterung der Landes Cultur im Wege stehen könnte.

5) In Erwägung der Nachtheile, die auch bey schon urbaren Gründen die natural Zehendung für die Landwirthschaft mit sich führt, und welche folglich bey Neubrüchen in einem noch größern Maße sich ergeben müssen, erklären Seine Churfürstliche Durchlaucht sich bereitwillig, den Kottzehnten, nach Verhältniß Seiner Einträglichkeit, und nach unparthenischer Schätzung der Ackerverständigen, in eine ständige jährliche Frucht-Abgabe, die in jenen Früchten bestehen soll, welche auf den, von der natural Abgabe zu befreunden Stücken gewöhnlich wachsen, verwandeln zu lassen, Höchstdieselben wollen jedoch den Zehentpflichtigen hierunter keinen Zwang angethan, sondern es dem freyen Willen derselben überlassen wissen, ob sie vorziehen, diese Abgabe, oder den hergebrachten Garben-Zehenten zu entrichten, (und obgleich Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Maßregel sowohl auf die wirklich gerotteten, als künftig zu rottenden Gründe auszudehnen sich bewogen gefunden haben, so wollen Höchstdieselben jedoch bey denjenigen Kottzehnten, welche wirklich verpachtet sind, für jene Umwandlung den Verlauf der Pachtjahre erst abwarten lassen, ausgenommen, wenn in einem Pachtungs-Distrifte die Mehrheit der Zehentpflichtigen eine solche Umwandlung früher verlangte, in welchem Falle Höchstdieselben mit dem Kottzehntpächter auf eine billige Entschädigungs-Summe zu unterhandeln gestatten; Damit aber die den Garben-Zehenden surrogirten Frucht-Abgaben nicht aus einem Jahre in's andere stehen bleiben, wird die Churfürstliche Hoffkammer die Rentbesamten zur jährlichen richtigen Erhebung dieser Früchten-Abgabe, wenn nicht etwa ganz besondere Unglücksfälle den

Landmann außer Stand setzen, dieselbe zu entrichten, mit allem Nachdrucke anhalten; Gegen solche Zehntpflichtige aber, welche sich eine muthwillige Säumnis in dem Abtrage des Sackzehnten zu Schulden kommen lassen würden, soll gedachter Hofkammer der Widerruf des Sackzehnten, und der Rücktritt in die natural Bezeichnung nach Maßgabe der Umstände vorbehalten bleiben.

6) Sollten Rottzehentpflichtige das Verlangen tragen, ihren Rottzehnten völlig einzulösen, so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht geneigt, dieses gegen ein Capital, das dem Durchschnitts Ertrag desselben der letztern 25 Jahre gleich kommt, zu gestatten, und die Hofkammer wird alsdann von diesen Einlösungs Capitalien andere Surrogate, damit die Cameral Gefälle nicht geschmälert werden, herstellen; Auch in Ansehung der in Zukunft sich ergebenden Rottzehnten wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht eine solche Einlösung sich gefallen lassen, da aber die Berechnungs-Art des Betrages verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen ist, so haben Höchst dieselben von der Hofkammer den gutachtlichen Bericht gewärtiget, wie in solchen Fällen das Einlösungs Capital gehörig bestimmt, und hierüber eine zweckmäßige Verfügung getroffen werden könne.

7) Um die Theilung der dem Viehstande so wohl als der Agrikultur so schädlichen Gemeinheiten möglichst zu befördern, und zur allmöglichen Urbarmachung derselben zu ermuntern, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht

a) wenn künftig, bey der Vertheilung oder Veräußerung sumpfiger Gemeinheits Gründe diese urbar gemacht werden, denselben eine gänzliche Befreyung von der Rottzehent Abgabe bewilligen.

b) Den in Heiden bestehenden Gemeinheits Gründen, wenn dieselben gerottet werden, soll eine Zehent-Freyheit von 24 Jahren zugesichert werden; Und wenn

c) nach vorheriger Erlaubnis des Oberst Forst und Jagd Amtes ein zu einer Gemeinde gehöriger in Strauch- oder Schlagholz bestehender Wald gerottet werden sollte, so ist derselbe auf 12 Jahre, ein mit gedachter Erlaubnis gerotteter Hochwald aber, der zu einer Gemeinheit gehört, auf 6 Jahre von der Rottzehentabgabe zu befreyen.

8) Den gerotteten Gemeinheits-Gründen soll überhaupt eine 6jährige Zehent-Freyheit gestattet seyn, wenn jedoch mit der Rottung derselben größere Kosten verknüpft seyn sollten, so kann zur Aufmunterung der Cultur die Zehent-freyheit nach Maßgabe der Umstände, auch auf 12 Jahre ausgedehnt werden.

9) Privat Gründen, wenn sie urbar gemacht werden, wird eine 6jährige Zehent-Freyheit bewilliget. Endlich

10) denjenigen Gründen, die dem Churfürstlichen Aesarium zugehörig sind, und welche unter der Bedingung, daß sie urbar gemacht werden sollen, in Erbpacht verliehen werden, soll eine gänzliche Zehent-Freyheit zugesandt seyn.

Schließlich haben Seine Churfürstliche Durchlaucht festgestellt, daß alle diejenigen Fälle, worüber in obigem Regulativ nicht ausdrücklich verordnet ist, nach den darin enthaltenen Bestimmungen analogisch zu entscheiden, vorzüglich aber der Gesichtspunkt stets im Auge zu halten sey, daß Höchst dieselben bei einer Collision des Cameral-Interesse mit der im Herzogthume Berg so nöthig gewordenen Landes-Cultur, letztere dem erstern nicht nachgesetzt wissen wollen.

2642. — Den 23. Juny 1802. — A.

Ausschreibung einer Steuer von 200000 Rthlr. zur Deckung der Landesbedürfnisse pr. 1802 in 1803; die Dringlichkeit der letztern hat nicht gestattet, den diesjährigen Landtags-Beschluß abzuwarten. Zugleich werden 5000 Rthlr. als nachträglicher Kriegssteuerbeitrag von Steuerpflichtigen, Steuerfreien und Industrianten ausgeschrieben.

2643. — Den 2. July 1802. — A. P.

Unter Erneuerung der Verordnungen No. 2302 und 2306, die Heirathen der unvermögenden Leute und jene der Militärpersonen betreffend, wird ein Auszug des 19.

Kriegsartikels, wodurch es den Pfarrern bei Strafe der Dienstentsetzung verboten ist, Militärpersonen ohne Heiraths-Erlaubniß des Regiments zu kopuliren etc., publicirt, und diese, so wie jene in den Synodal-Statuten part. 2, Tit. 11 enthaltene Vorschrift zur genauesten Beobachtung empfohlen.

2644. — Den 3. July 1802. — A.

Der Antheil der Industrianten zu $\frac{1}{4}$ in der zweiten franz. Contribution vom Jahr 1795, ad 200000 Livres, welcher damals nicht repartirt, sondern gegen Zinsen lehnbar aufgenommen worden ist, wird nebst den 7jährigen Zinsen auf die Industrianten des Herzogthums Berg dergestalt umgelegt, daß die, von einzelnen Contribuenten geleisteten Darleihen dagegen in Aufrechnung gebracht werden können.

2645. — Den 9. July 1802. — P.

Publication der von der französischen Republik, am 6. Floreal Jahres 10 der Republik, verkündigten General-Amnestie für die ausgewanderten Franzosen.

2646. — Den 10. August 1802. — A. P.

Zur Unterdrückung der einreißenden Ausschweifungen der geringen Volksklasse und Handwerksburschen, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Ansehens der Beamten wird bestimmt, daß thätliche Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Verfügungen in Justiz-, Polizei- oder Kriminal-Sachen mit ein-, und nach Bewandniß der Umstände, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen, daß in den Fällen, wo mit Uebermacht, Zusammenrottung oder sonstiger Gewalt Thätlichkeiten gegen die Personen der Beamten oder gegen die öffentliche Ruhe stattfinden, die Häufelsführer nach der Strenge der Gesetze, die Theilnehmer aber mit 6jährigem Zuchthaus, arrest bestraft werden sollen.

2647. — Den 17. August 1802. — A.

Die von der königl. preuß. cleve-märkischen Regierung in Bezug auf die Grenz-Nachbarn verfügten Pass-Polizei-Maasregeln sollen als Erwiederung derselben auch diesseits angewendet, und daher die ohne diesseitigen Pass betroffenen werdenden märkischen Grenz-Nachbarn verhaftet, und ihrer Ortsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden.

2648. — Den 24. August 1802. — A. P.

Die von der linken Rheinseite häufig einwandernden, aus Frankreich deportirten Klostergeistlichen sollen, wenn sie Ausländer sind, in ihre Heimat verwiesen, wenn sie aber im Lande geboren sind, in diesseitig bestehende Klöster ihres Ordens eingetheilt werden, wogegen eine gleiche Zahl Ausländer aus denselben in andre Klöster außerhalb des Herzogthums Berg zu versetzen sind; sodann soll denjenigen einwandernden, eingebornen Religiosen, von deren Orden keine Klöster im Lande vorhanden sind, freigestellt seyn, entweder bei ihren Verwandten im Lande zu verweilen, oder aber andre auswärtige Klöster ihres Ordens aufzusuchen.

2649. — Den 24. August 1802. — A. P.

Wegen der durch's franz. Gouvernement eingezogenen, westrheinischen Besitzungen diesseitiger Schulen, Hospitäler u. a. frommen Stiftungen werden die diesseits belegenen Einkünfte der vorgenannten, westrheinischen Stiftungen zur Entschädigung der erstern gleichfalls sequestrirt.

2650. — München den 25. August 1802. — A. P.

Reorganisation der bisher einzeln bestandenen, höhern Verwaltungs-Stellen im Herzogthum Berg in ein einziges, concentrirtes Dikasterium, unter dem Namen: Landes-Direktion.

Dieselbe theilt sich in zwei Deputationen, welche von einem Präsidenten als Chef, und in dessen Abwesenheit

jede von einem Vice-Präsidenten präsidirt werden. Die erste Deputation besteht aus 1 Direktor und 6 Rätthen, und die 2te aus 1 Direktor und 8 Rätthen, welche sich wöchentlich 2 mal besonders, und 1 mal in pleno versammeln. Die Geschäfts-Gränzen jeder Deputation sind nach Maßgabe der Gegenstände dergestalt getrennt, daß der 1sten Deputation alle Hoheits- und auf die Landesverwaltung Bezug habenden Gegenstände, mit Ausschluß der Finanz-, Forst- und Jagd-Verwaltung, welche nebst dem sammtlichen Rechnungswesen zur 2ten Deputation gehören, zugewiesen sind. Ueber transitorische Maasregeln und über Gegenstände der innern Dienstordnung der Landes-Direktion ic. werden sodann noch genaue Bestimmungen erteilt.

2651. — München den 25. August 1802. — A. P.

Reorganisation der höhern Justiz-Stellen im Herzogthum Berg, welche fernerhin aus einem Ober-Appellations-Gericht, und einem Hofraths-Dikasterium bestehen sollen. Ersteres bildet zwei Senate unter dem Vorsitz eines Präsidenten, der erste Senat besteht aus einem Direktor und drei Rätthen, der zweite aus einem Direktor und 4 Rätthen. Der Hofrath besteht aus einem Präsidenten, einem Direktor und 8 Rätthen; das bisherige Kriminal-Referendariat fällt dagegen weg. Die vorhandenen Rath-Referendarien, Advokaten, Procuratoren und Notarien bei den vorgenannten Justizdikasterien werden beibehalten, künftig aber auf resp. 10, 15, 4 und 6 beschränkt werden. Die Rath-Referendarien dürfen künftig nicht mehr advociren, die Kanzlei-Advokaten hingegen künftig die Geschäfte der Procuratoren wahrnehmen. Die Zahl der Advokaten und Notarien in jedem Amt wird auf drei bestimmt, Amtsprocuratoren fallen dagegen für die Zukunft weg. Den vorbenannten Justizstellen werden sodann ausführliche Dienstvorschriften und Bestimmungen über die Errichtung einer Sporkasse, über das Verfahren bei der Prüfung künftiger Amts-Candidaten ic. erteilt.

2652. — Den 31. August 1802. — A.

Die Wegschaffung der polizeiwidrig bestehenden, hölzernen Rauchfänge binnen 8 Tagen wird mit dem Zusas be-

fohlen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, bei der deshalb anzustellenden Disputation, die Begrenzung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen verfügt werden wird.

2653. — Den 1ten Sept. 1802. — A. P.

Wegen stattgehabter Einäscherung der Stadt Rade vor'm Wald wird auf die Mitglieder der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft ein vorläufiger Beitrag von 1 Stüber auf jeden eingeschriebenen Kapital-Werth von 10 Rthlr. ausgeschrieben.

2654. — Den 10. Sept. 1802. — A.

Die unter No. 2040 eingeführten Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register sollen mit dem Anfang des künftigen Jahres, nach einer beigefügten, veränderten, tabellarischen Form, überall gleichförmig geführt werden.

2655. — Den 22. Sept. 1802. — A. P.

Bekanntmachung der in Folge der Verordnung No. 2650 stattgefundenen Einführung der churfürstl. Landes-Direktion.

2656. — Den 28. Sept. 1802. — A. P.

Errichtung einer besondern Schul-Commission zur Verbesserung und Beaufsichtigung des Schulwesens und zur Verwaltung der dazu bestimmten Fonds. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede der Landes-Direktion, als Commissar, aus zweien Schulrätthen und aus einem Rendanten.

2657. — Den 1ten October 1802. — A. P.

Die Müller sind nicht befugt, außer dem herkömmlichen Molter von den gemalenen Früchten auch noch Abzüge

für das sogenannte Staubmehl zu machen. Die Beamten und Magistrate werden angewiesen, diesen Mißbrauch nicht ferner zuzulassen.

2658. — München den 4. Octob. 1802. — H.

Ausschließliche Privilegien und Concessionen zu neuen Fabrikanlagen dürfen nur in so fern ertheilt werden, als solche Vorrechte der Industrie überhaupt unschädlich, und zur Errichtung einer neuen Fabrik durchaus nöthig sind, sodann auch die Existenz der gleichartigen, ältern Fabriken, durch Ertheilung neuer Concessionen, wenn sie nicht größere, staatswirthschaftliche Vortheile darbieten, nicht in Gefahr gesetzt wird.

Bemerk. Am 20. Nov. d. J. ist dieser Grundsatz mit der Erläuterung bestätigt worden, daß dadurch die bestehende Freiheit zur Anlage von Fabriken ohne vorherige Concession nicht gefährdet ist.

2659. — Den 9. Oct. 1802. — A. P.

Der §. 12 der Feuer-Assekuranz-Ordnung Nro. 2599 wird dahin erläutert, daß bei Brandschäden an Gebäuden, welche ganz oder zum Theil mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, nur $\frac{2}{3}$ der ausgemittelten Entschädigungssumme gezahlt werden sollen.

2660. — Den 13. Oct. 1802. — A.

Die bisher den Jurisdiktions-Beamten übertragene Verwaltung der diesseits gelegenen, sequestrirten Güter u. d. westrheinishen, geistlichen u. a. wohlthätigen und frommen Stiftungen wird den Rentbeamten zugewiesen, welche sich von erstern und von den Pächtern und Debitoren die nöthigen Nachrichten verschaffen sollen.

2661. — Den 15. Oct. 1802. — A.

Ueber den Real- und Personal-Zustand der Abteien, Stifter und Klöster werden von den Beamten genaue Nachrichten eingefordert, und denselben zugleich befohlen, erstern jede Veräußerung oder Verminderung ihres Eigenthums durch Verkauf von Holz-Aufwachs oder sonst u. zu verbieten. (Conf. Nro. 2667.)

2662. — Den 15. Oct. 1802. — A. P.

Bei Zahlungs-Ausstands- (Moratorien-) Gesuchen müssen die Gebäude der Supplikanten in der Feuer-Assekuranz eingeschrieben seyn, um auf deren Verß Rücksicht nehmen zu können.

2663. — Den 25. Oct. 1802. — A.

Zur Erleichterung der Verwaltung der diesseits sequestrirten Güter der westrheinishen, geistlichen u. a. Corporationen wird eine allgemeine Aufkündigung der auflösbaren Pacht-Verträge publizirt.

2664. — Den 26. October 1802. — A. P.

Die bei Zahlungs-Ausstands- (Moratorien-) Gesuchen durch die Supplikanten zu erfüllenden Bedingungen werden wiederholt, und unter Erneuerung der frühern Vorschriften publizirt.

2665. — Den 2. Nov. 1802. — A.

Publication einer neuen, verbesserten, provisorischen Brächten-Ordnung für das Herzogthum Berg, nebst Instruction über die Anwendung der in nachstehender Tare aufgeführten Brächten für gemeine Polizei-, Jagd- und Forst-Bergehen.

Brüchten, Tare.

Sectio A. Gemeine Polizei-Brüchten.

- Wer in die Scheuer, Stallung oder sonst, wo Feuer-gesährliche Sachen aufbewahrt werden, mit offenem Lichte, und ohne wohl zugemachte Leuchte geht 5 Rthlr.
- Wer in der Scheuer oder Stallung Toback rauchet aus gedeckelten Pfeiffen 2 Rthlr., aus ungedeckelten 4 Rthlr.
- Wer mit offenem Licht in der Scheuer oder Stallung Flachs schwingt, buchet, oder bricht 2 Rthlr.
- Wer den Flachs am Feuer in Zacken, oder sonst an gefährlichen Orten aufwärmt 1 Rthlr.
- Wer heiße Asche auf Bretter oder hölzernen Boden hinstützet 1 Rthlr.
- Wer bey dem Malzen auf den Esten nicht behutsam umgeht, oder Abends das Feuer nicht gehörig einscharet, oder für Katzen und Hunde nicht wohl verwahrt 40 Stbr.
- Wer die Rauchfänge, und Ofenspeiffen nicht jährlich gehörig reinigen läßt 40 Stbr.
- Wer bey dem Löschen eines entstandenen Brandes seine Schuldigkeit nicht erfület 3 Rthlr.
- Der Pulverhändler, welcher in den Städten, oder auch sonst bey nahe zusammenliegenden Gebäuden über 25 Pfd. Pulver auf einmahl im Hause hat 40 Stbr.
- Wer Pulver bey dem Licht verkauft 12 Rthlr.
- Wer wirklich bestehende Strohdächer mit Stroh ausbessert 1 Rthlr.
- Bey neuen Gebäuden wird das Decken mit Stroh gar nicht gestattet.
- Wer keine Kamine, oder diese nicht bis über das Dach weit genug hinausgeführt hat 1 Rthlr.
- Wenn die Kamine nicht von Stein, oder zwar von Stein, aber nicht hoch genug aufgeführt sind 40 Stbr.
- Wer abgeschchnittene Hecken, oder sonstiges Gesträuch in Brand steckt, und dadurch die Nachbarn in Unruhe versetzt 2 Rthlr.
- Wer in den Städten oder Dörfern geladene Büchsen abschießet 2 Rthlr.
- Wer sich an dem verbotenen Schießen bey Processionen, Neujahrstagen, Kindtaufen, Hochzeiten u. theiliger 6 Rthlr.

- Wer an den verbotenen Gastereyen bey Hochzeiten oder Leichenbegängnissen Theil nimmt 20 Stbr.
- Die dabey vorgehenden Excessen werden nach der einschlägigen Rubrick danebst noch besonders bestrafet.
- Wer Nachtschwärmerey oder nächtliche Excesse begeht 1 Rthlr.
- Wenn diese Excesse auf die Beschimpfung eines andern abzielen 2 Rthlr.
- Die Wirth, welche in Wein-Bier-Brandweins- und Kaffeeshenken, ausser die polizeymäßigen Stunden zapfen, aufm Lande 3 Rthlr., in den Städten 10 Rthlr., jeder Gast eben so viel.
- Wirth, welche ohne Erlaubniß Tanzspiel halten 6 Rthlr., jeder Gast dabey 2 Rthlr.
- Wer willkürliches Bogelschießen unterhält 25 Rthlr. Jeder, welcher daran Theil nimmt 3 Rthlr.
- Wirth oder sonstige Einwohner, welche Hazardsspiele zulassen 50 Rthlr.; der Banquier 100 Rthlr., jeder Mitspieler 50 Rthlr.
- Wirth, oder sonstige Einwohner, welche fremde verdächtige, und herrnloses Gesindel beherbergen und aufnehmen 2 Rthlr.
- Wer sich gegen die Vorschrift das Hausiren erlaubet, zum ersten Mal 3 Rthlr., zum 2ten Mal werden die Waaren confiscirt.
- Wer die ihn in der Ordnung treffende Nachtwache unterläßt 2 Rthlr.
- Der Wirth, welcher seiner Obliegenheit gemäß, den Nachtszettel nicht einschicket 2 Rthlr.
- Die Juden und Vorkäufer, welche einigen alten Bley, Eisen, Kupfer oder Zinn von verdächtigen Anbringern, ohne Nachforschung, ankaufen, zum ersten Mal 10 Rthlr., zum 2ten Mal wird die Sache zum Hofrath eingeschicket.
- Wer auf dem Felde oder auf einem sonstigen offenen Plage einen Pflugkolter zurückläßt 5 Rthlr.
- Welche auf dem Felde Klee, Rüben, Erdäpfel, und sonstige weiche Früchte stehlen, für das 1ste Mal mit 1 Rthlr., für das 2te Mal mit 3 Rthlr.
- Diejenigen aber, welche harte Früchten stehlen, oder dieselben streifen oder abschneiden, sind so fort zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.
- Das Auflesen der Fruchtfähren, ehe die Früchten vom Felde abgeführt sind 1 Rthlr.

Garten Diebe zum 1sten Mahl mit 3 Rthlr., zum 2ten Mahl zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.
 Edictwidriges Viehhüten in fremden Büschen, Wiesen, Feldern u. 1 Rthlr.
 Welche das Viehe zu frühe vor der bestimmten Zeit in den Feldern, oder unangebunden weiden lassen 40 Stbr., welche ihre Geißen ausgehen lassen 40 Stbr.
 Edictwidriges Viehhalten, für jedes verhältnißwidrig gehaltenes Viehe auf dem platten Lande 40 Stbr., und die Abschaffung des über die Zahl gehaltenen Viehes so fort einzubinden.
 Welche polizeywidrig, und ohne dazu berechtigt zu seyn, auf dem Lande Lauben halten 40 Stbr.
 Welche Polizeyordnungswidrig böse Hunde halten, oder sie nicht wenigstens an Ketten legen, oder dieselben zur unrechtlichen Zeit loslassen 2 Rthlr.
 Wenn sie wirklich jemanden angefallen, und Schaden zugefüget haben, für jeden Hund 5 Rthlr. Auch soll jeder seine Hunde des Nachts einhalten, damit dieselben nicht durch anhaltendes Bellen auf der Straße, andere Leute im Schlafe stören mögen, bey jedesmähliger Strafe von 40 Stbr.
 Polizeywidriges Ansehütten durchs Fenster 1 Rthlr.
 Schnelles Fahren und Reiten durch die Stadt 2 Rthlr.
 Fuhrleute, welche auf den Karren sitzen, und die Pferde nicht gehörig regieren können, da sie solche an der Hand führen sollten 1 Rthlr.
 Polizeywidriges Gewehrtragen 40 Stbr.
 Kleine Schlägereyen und Kaufereyen 2 Rthlr.
 Geringe wörtliche Beschimpfungen 1 Rthlr.
 Fenster einwerfen 2 Rthlr.
 Diejenigen, welche ihre Zäune auf Hof und Weiden nicht im Stande halten 1 Rthlr.
 Welche morastige, oder sonst bey Nachtzeiten gefährlich zu betretende Derter nicht mit der gehörigen Einfassung umgeben 2 Rthlr.
 Polizeywidrige Brunnen 40 Stbr., und sind solche Brunnen durch den Vorsteher des Orts so fort mit einer Mauer umgeben zu lassen.
 Wer den Rheimbau oder das Kribbenwert, oder sonstige öffentliche Anlagen beschädiget, zum 1sten Mahl 5 Rthlr., zum zweyten Mahl ihn zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.

Diejenigen, welche die Ufer mit Hornviehe auf- und abtreiben, für jedes Stück 1 Rthlr.
 Die im Kribben Säumnigen, für jede Ruth 10 Stüber.
 Wer in Unterhaltung oder Herstellung der Nachbar- und Polizeywege säumnig ist 4 Rthlr., und ist die Herstellung auf Kosten des Säumnigen so fort zu veranstalten.
 Viehetreiben auf Sonn- und Feyertagen, öffentliche Ausstellung der Waaren, polizeywidriges Ausladen und Abfahren, Feldarbeiten ohne Noth und Erlaubniß, jedoch, in Ansehung der Feyeritage mit Beobachtung der Religions Nezeßmäßigen Ausnahmen 2 Rthlr.
 Einfache Vergehungen gegen die Sitten, als unehelicher Bey Schlaf 2 Rthlr., anticipirter Bey Schlaf 1 Rthlr.
 Die lieberlichen Weibsbilder, welche mit der Unzucht Gewerbetreiben, werden zum Hofrath angezeigt.
 Die Honschaften, welche ihre bestimmte Anzahl Dienste nicht leisten, für jeden ausgebliebenen Karren 3 Rthlr.
 Wer die ihm vorgeschriebene Anzahl Spagendöpfe nicht lieferet, für jeden nicht gelieferten Kopf 4 Stbr..
 Der Müller, welcher Gänse, Hühner, Enten, oder anderes Viehe in der Mühlen gehen läßt, oder mehr Schweine hält, als für seine Haushaltung nöthig ist 1 Rthlr.
 Wer nicht bey seiner Zwangmühle verbleibt 40 Stbr.
 In jeder Zwangmühle muß eine Waage, und ein vereideter Waagenmeister angestellt seyn, und die Frucht beim Einbringen und Austragen abgewogen werden.
 Zu leicht befundenes Schwarz- und Weißbrod, nebst dessen Confiscation 3 Rthlr.
 Die qualificirten Vorkäufer, d. i. welche Bürger sind, sollen vor 11 Uhr nicht aufkaufen bey Strafe von 3 Rthlr.
 Kein Vorkäufer darf an Sonn- und Feyertagen vor der Mittagstunde verkaufen, auch dürfen sie keine Eyer, Butter, Käß, Speck u. verkaufen, bey Strafe von 1 Rthlr.
 Kein Untertan 4 bis 5 Stunden um die Stadt Düsseldorf wohnhaft, soll den dasigen, vielweniger fremden Vorkäufern sein Gemüß verhandeln, nebst der Confiscation bey Strafe von 3 Rthlr. Die Einkäufer sind eben so zu bestrafen.
 Der Vor- und Unterkauf der zu dem Düsseldorfer Markt kommenden Waaren, die willkührliche Herumtragung derselben, oder Hinbringung an andere Ortshafsten wird bestrafet mit 3 Rthlr.

Sectio B. Jagdbrüchten.

Bemerkung. Die hier folgenden Brüchten bestehen: a) in Strafgeld und b) in Anzeigegeld für die Jäger.

Wer sich erkühnet in der Churfürstlichen Wildbahn Roth-, Schwarz-, Rehe-, Auer-, Trappen-, Birk-, oder Fasanen Wildpret zu schießen 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.

Wer ein Wild oder Rhekalb, imgleichen einen Frischling beschädiget, oder entwendet, junge Auern, Trappen, Birkwildpret und Fasanen, oder davon die Eyer wegnimmt, oder deren Brut muthwillig verdirbt 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Wer einen Hasen, Feldhuhn, und was sonst zur niedern Jagd gehöret, schießet, mit Garn fängt, oder auf andere Art entwendet 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wer einen jungen Hasen lebendig oder todt mitnimmt, alte Feldhühner, Enten, oder Wachteln über der Brut stiehlt, oder die Eyer wegträgt, wer eine Brut des übrigen, zur niedern Jagd gehörigen Flügelwerkes, mit Entwendung der Jungen, oder Wegnehmung der Eyer zerstöret, oder wegnimmt 5 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer in Gärten, Zäunen, und andern Orten, außer den Höfen, Stallungen, und Scheunen Fallen, Eisen, oder Schlingen stellet, nebst derselben Verlust 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wenn jemand das Wildpret in seinem eigenen Garten, oder auf seinem eigenen Acker, zur Verhütung des Schadens, erschießet, so kann dieses als eine Wildzerungssache betrachtet, und die oben bestimmte Strafe auf die Hälfte gemäßiget werden.

Jagdfrevler, welche sich bei der Ertrappung den Churfürstlichen Jägern mit Schießgewehr oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen widersetzen, wie auch diejenigen, welche aus der Wilddieberey ein Gewerbe machen, werden zur geeigneten strengern Bestrafung der Churfürstlichen Landes Direction zweyter Deputation übergeben, welche, wenn die Sache zu einer wahren Criminal Beurtheilung und Bestrafung erwachsen seyn sollte, dieselbe ihrer Instruction gemäß, zum Hofrath abzugeben hat.

Wer einen Vogelherd, oder Schneisse, die von Churfürstlichen Jägern gelegten Fallen, oder Fanggruben und dergleichen beschädiget, oder dieselben entwendet, nebst Erfaß des Werths 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wenn ein Jagdberechtigter die in der Jagdordnung S. 5. bestimmte Paar und Sezzeit nicht beobachtet, und während derselben groß oder kleines Wildpret schießet, zum Erstenmahl 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.; zum Zweymahl wird der Fall zum Oberforst und Jagdamt angezeigt, um nach den Edicten das Weitere zu verfügen. Da die zur Jagd berechtigten Gemeinden nach dem 7ten S. der Jagdordnung dieselbe vorschristmäßig verpachten, nicht aber selbst ausüben sollen, so wird jeder Uebertreter bestraft mit 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Wer eine Nachtigalle fängt, oder deren Junge ausnimmt, oder die Nester zerstöret 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer einen Wildpfahl oder ein sonstiges Zeichen der Wildbahn's Grenze entwendet, oder vorsehtlich beschädiget 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.

Wer die Jagdfolge hat, und nicht dem nächstgelegenen Jäger die Anzeige des in der eigenen Jagd geschenehen Anschusses macht, sondern ohne solche das angeschossene Wildpret in die Wildbahn verfolgt, nebst Verlust des Wildprettes 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wer mit einem unangebundenen Hunde sich in der Wildbahn betreten läßt 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer einen Churfürstlichen Hund entführet, für einen Leithund 35 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Für einen Hetz oder Fanghund 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

— — Hühnerhund 15 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

— — Schweißhund oder Saufinder 10 R. a. 3 R. b.

— — Tarhund 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

— — Barbet oder Wasser-, wie auch Trüffelhund 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Sectio C. a. Forstbrüchten und b. Pfandgeld.

§. 1. Vom Eichenholz.

Wer einen Haupt Eichen-Stamm abhauet, zahlt an Brüchten und Pfandgeld 30 Rthlr. a. 1 Rthlr. b.

Einen Stamm zu einer Schwelle brauchbar 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.

Einen Stamm zu einem Balken 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.

Zu einem Sparren 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Zu einer Achse 3 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Zu starken Faszreisen sichtlich 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Wer junge Bäume ansieht und beschädigt, zahlt p. Stück 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.

Wer einen wachsbaren Eichen-Stamm oben abstumpfet 5 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
 Denselben abästet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
 Das junge Oberholz ausschneidet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
 Den Stamm anhauet, bohrt, oder sonst beschädigt 7 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
 Wer Bau-Brenn- oder sonstiges Werkholz entwendet, zahlt, nebst dem doppelten Werth des Holzes 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Karrig Abgefäll oder Stöcken 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Schieb-Karrig 1 Rthlr. 30 Stbr. a. 10 Stbr. b.
 Für einen Last oder Tracht 40 Stbr. a. 10 Stbr. b.
 Wenn das Holz in jungen aus dem Kern gewachsenen Ausschlag besteht, so zahlt der Entwender für einen Wagen 25 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
 Für eine Karrig 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
 Für eine Schieb-Karrig 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Last oder Tracht 2 Rthlr. 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.
 Besteht das Holz in Stangen oder Schlagholz, so zahlt er für einen Wagen 12 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
 Für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Schieb-Karrig 1 Rthlr. a. 10 Stbr. b.
 Wer Lohse schälet an jungen wachsbarn- oder Saamensstämmen, zahlt 6 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
 An den von Erdstöcken erwachsenen Stämmen 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
 Wer Eichen sammelt, für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Schieb-Karrig 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
 Für einen Sack oder Last 1 Rthlr. a. 10 Stbr. b.
 Geschehen diese Freveln in den Zuschlägen oder Behängen, so wird das Straf- und Pfandgeld um ein Drittel erhöht.

§. 2. Vom Büchen-Holz.

Wer einen starken, zu Werkholz dienlichen Stamm abhauet, zahlt 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
 Für einen Stamm mittlerer Gattung oder starken Heißer 6 Rthlr. a. 24 Stbr. b.
 Für einen Schwächern, etwa eine Karrig Holz ausmachenden Heißer 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Für einen guten Stämmel- oder Steiffstock 3 Rthlr. a. 20 St. b.
 Für eine junge, zu Layen, Hopfen-Stangen, Spachgerten und dergleichen dienliche Buche, p. Stück 2 R. a. 10 St. b.
 Für Bohnenstangen, p. Stück. 16 St. a. 4 St. b.
 Für eine Karrig Erbsen-Keiser vom Schlagholz 4 R. a. 15 St. b.
 Wer junge verpflanzte Buchen abhauet, oder verdirbt, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.
 Von mehreren nach Verhältnis — a. 30 St. b.
 Sind oben gemeldete Stämme abständig, so wird nach Verhältnis weniger bezahlt.
 Wer einen Windfall entfremdet, zahlt nebst dessen Werth 2 R. a. 15 St. b.
 Wer einen Wagen grüner Stangen oder Keiser vom Kern hauet oder rottet 10 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
 Für eine Karrig 4 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
 Für einen Last 40 Stbr. a. 10 Stbr. b.
 Für einen Wagen Erd-Stöcken-Ausschlag 4 R. a. 15 St. b.
 Für eine Karrig 2 R. a. 10 St. b.
 Für eine Zugschlitte vom Kern 4 R. a. 15 St. b.
 Für solche von Erd-Stöcken 1 R. 30 St. a. 10 St. b.
 Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.
 Für einen Last 20 St. a. 10 St. b.
 Wer grüne Nette abhauet 1 R. a. 10 St. b.
 Solche abreißt 1 R. a. 10 St. b.
 Wer sonstiges, schon zubereitetes Werk- und Geschirr-Holz entwendet, zahlt nebst dessen doppelten Werth 6 R. a. 30 St. b.
 Für Klasten Holz 10 R. a. 30 St. b.
 Wer Buch-Egger sammelt, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.
 Für die Schiebkarrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
 Für eine Tracht oder einen Sack 1 R. a. 10 St. b.

§. 3. Von Erlen-Eschen-Ahorn-Birken- und sonst anderm Gehölze.

Wer dergleichen Pflanzen abhauet oder beschädigt, zahlt p. Stück 6 Stbr. a. — b.
 Von mehreren nach Verhältnis — a. 20 St. b.
 Wer solche zu Leiter Bäume, Futtereyen, Faß-Keiffen und sonstigem Gebrauch hauet, p. Stück 20 St. a. — b.
 Für Hopfen-Stangen, p. Stück 20 St. a. — b.

Von mehreren an Pfandgeld 30 St. b.

Wer Ahorn, Erlen, Aspen, Birken, Eschen zu Molken, Köffelmacher-Holz und sonstigem Geschirr entwendet, zahlt nebst doppeltem Werth 3 R. a. 20 St. b.

Für dergleichen Brandholz p. Klafter 8 R. a. 30 St. b.

P. Maas 3 R. a. 20 St. b.

Für eine Karrig 2 R. a. 15 St. b.

Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.

Für einen Tracht oder Last 45 St. a. 10 St. b.

Wer dergleichen sonstiges Rus-Holz hauet, zahlt nebst doppeltem Werth 3 R. a. 20 St. b.

Gerten schneidet p. Gebund 20 St. a. 10 St. b.

Besem-Reiser, pr. Last 15 St. a. b.

Landstücke, Harte Pfähle, Rechenstiele und dergleichen hauet, p. Stück 6 St. a. 10 St. b.

Von letztgemeldten Holz-Gattungen Saamen sammelt jedesmahl 30 St. a. 15 St. b.

§. 4. Vom Nadel-Holz.

Wer junge Dammn aushebt oder beschädigt, p. Stück 30 St. a. 10 St. b.

Dergleichen zu Hopfen-Stangen, Bohnen-Stecken, Lachlagen, Rehbölzer und dergleichen hauet, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.

Wer für einen Leiter-Baum oder Wagendeichsel entwendet 1 R. 30 St. a. 15 St. b.

Einen Blochbaum zu Bretter 25 R. a. 40 St. b.

Einen von 60 Fuß lang, für Balken 20 R. a. 40 St. b.

» » 50 » » 15 R. a. 30 St. b.

» » 40 » » 12 R. a. 30 St. b.

» » 30 » » 10 R. a. 30 St. b.

» » 24 » » 8 R. a. 24 St. b.

Für Röhre-Holz, p. Fuß 10 St. a. 8 St. b.

Wer einen Stamm zum Harz- und Pechsammlen anhaut, und beschädigt 8 R. a. 24 St. b.

Dergleichen grünes Brand-Holz hauet, für einen Wagen 6 R. a. 20 St. b.

Für eine Karrig 3 R. a. 15 St. b.

Für eine Schieb-Karrig 40 St. a. 10 St. b.

Für einen Last oder Tracht 30 St. a. 10 St. b.

Von dergleichen Holz, wird, wenn es trocken und abständig ist, in denen mit Stock und Sprock sammeln beschwerten Waldbungen außer denen Holzträgen nach vorgemeldetem Ansat die Halbschick zahlt

Wer Nadelholz-Zapfen abbricht oder sonsten sammelt, zahlt jedesmahl 2 R. a. 10 St. b.

Die Nadeln zur Straudänge sammelt, zahlt jedesmahl für einen Wagen 5 R. a. 20 St. b.

Für eine Karrig 3 R. a. 20 St. b.

» » Schiebkarrig 40 St. a. 15 St. b.

» » Tracht oder Last 30 St. a. 10 St. b.

§. 5. Von der Wald-Maste.

Wer ohne Concession wildes Obst oder Nüsse sammelt, zahlt 2 R. a. 15 St. b.

Eine Heerde Hornviehe zur Mastzeit im verbotenen Wald hütet 15 R. a. 1 R. 20 St. b.

Von einzelnen Stücken bis zu 20 gerechnet, p. Stück 45 St. a. 10 St. b.

Für eine ganze Heerde Schaaf 15 R. a. 1 R. 20 St. b.

Für dergleichen einzelne bis auf 50 Stück gerechnet p. Stück 20 St. a. 6 St. b.

Für ein in die Mast mit eingeschlichenes, nicht aufgebranntes Schwein 2 R. a. 30 St. b.

§. 6. Von verbotenen Huth- und Triefen des Viehes.

Von einem im Behang oder Zuschlag weidenden Pferd 2 R. a. 15 St. b.

Von einem nur darin angelaufenem Pferd 30 St. a. 10 St. b.

Von einem Ochsen 30 St. a. 10 St. b.

Von einer ganzen Heerde Hornviehe 15 R. a. 1 R. 20 St. b.

Von einer ganzen Heerde Schwein 8 R. a. 40 St. b.

Von jedem einzelnen Stück 15 St. a. 6 St. b.

Von einer Heerde Kämmer 8 R. a. 30 St. b.

Von einer Heerde Schaaf 20 R. a. 2 R. b.

Von dergleichen einzelnen p. Stück 30 St. a. 6 St. b.

Geißen werden wegen veranlassenden großen Schadens todt geschossen und p. Stück wird an Brüchten zahlt 1 R. a.

An Schußgeld p. Stück 30 St. b.

Wenn obengemeldtes Viehe denen Forstbedienten selbst zugehört, so wird derselbe doppelt gestraft, und nach Umständen seines Dienstes entsetzt.

Wenn ein ausländischer benachbarter Hirt zum Schaden über die Gränze hütet, so solle er zahlen 12 R. a. 4 Rt. b.

§. 7. Die Köhler und Holzhauer betreffend.

Wer einen Zehend Kohlenbrände entwendet, wird bestraft mit 2 R. a. 15 St. b.

Für einen Zehend Kohlen 4 R. a. 20 St. b.

Wenn der Köhler oder dessen untergebene Leute solches entwenden, so sind sie doppelt straffällig, und werden allenfalls körperlich gezüchtigt.

Wenn ein Holzhauer seine Klaster oder Maassen-Holz nicht richtig eintheilet, zahlt er p. Klaster 40 St. a. 8 S. b. p. Maass 30 St. a. 6 St. b.

p. 100 Schanzen oder Wellen 30 St. a. 6 St. b.

Wenn derselbe Laadreiser oder Saamen-Bäume ohne Anweisung abhauet, p. Stück 6 R. a. 20 St. b.

Wenn er zu hohe Stöcke hauet, p. Stock 30 St. a. 6 St. b.

Wenn der Köhler den Meiler nicht recht wartet, zu stark treibet, zu frühe anladet, denselben durch Nachlässigkeit aufbrennen läßt, so soll er nebst Zahlung des Holzes gestraft werden mit 20 R. a. 40 St. b.

Ohne Ordre anstecket 4 R. a. 20 St. b.

Ohne Befehl Kohlen verweist 12 R. a. 30 St. b.

Zur Decke des Meilers junge Lohden oder grüne Zweige nimmt 3 R. a. 15 St. b.

So lang dieselbe im Haue sind, sollen sie für allen Frevel stehen und den Thäter anzeigen, überhaupt, wenn ein Forstgeschwornen einen Frevel verschweiget, wird er bestraft mit 10 R. a. 40 St. b.

Geschieht dieses mehrmahlen, so soll er seines Dienstes entsezt werden.

Wenn der Köhler nach geschעהener Abmessung mehreres Holz dazu hauet, so soll er nebst Zahlung des Holzes gestrafet werden mit 20 R. a. 1 R. b.

§. 8. Von sonstigen Forstverbrechen.

Wer eine falsche Waldare nachmachet, und damit falsche Bezeichnung unternimmt, soll arrestiret, und bey dem Fiscal-Hofrath nach vorläufiger Untersuchung bestrafet werden.

Wer ächte Zeichen der Wald-Are aushauet, unkenntlich macht, oder sonstige Zeichen in numerirten Bau- und Brandholz verändert, wird gestraft mit 50 R. a. 3 R. b. Wer einen Gränz-Stein ausnimmt und versetzt, denselben beschädigt, einen Gränz- oder Laagbaum austrottet und entwendet, denselben abhauet, solchen zum Abdörren beschädigt, Gränz-Gräben, oder sonst ausgeworfene Scheldungs-Zeichen zuwirft, oder verdunkelt, soll arrestirt, und criminaliter behandelt werden.

Wer mit Haue, Pflanzgen, Hacken, oder sonstiger Feldarbeit die Gränze überschreitet, soll nach Befund der Umstände gestraft werden mit 25 R. a. 2 R. b.

Wer mit bösem Vorfah einen Wald anzündet, soll criminaliter behandelt werden.

Entsteht auch der Brand durch Nachlässigkeit, so soll die Sache zum Hofrath abgegeben, und bey klarem Befund einer bloßen Nachlässigkeit, die Brucht nach Betrag des Schadens auf 10, 20 bis 30 Rthlr. bestimmt werden.

Wer bey Winterzeit im Wald das Feuer zu nahe an Stämme legt, oder wenn ein Holzhauer oder sonstiger Arbeiter Abends vor dem Weggehen das Feuer nicht völlig auslöschet, wird bestraft mit 6 R. a.

Wer zur Frühe-Jahrs oder gar Sommerszeit ein Feuer im Walde anlegt, zahlt jedesmahl 8 R. a. 24 S. b.

Wenn eine Gemeinde ihre Schuldigkeit bey vorkommenden Wald-Bränden gemäß der Forst-Ordnung §. 35 versäumet, wird dieselbe in Concreto, jedoch nach Verhältniß der Größe des Orts, bestraft mit 50 R. a. 3 R. b. Jeder einzelne, der nach gehörigem Glockenschlag oder sonstigen Ankündigung gestillentlich ausbleibet, mit 5 R. a. 40 S. b.

Der sich hiebey unthätig bezeigt, mit 1 R. a. 10 S. b. Solchen Brand zuerst wahrnimmt, und nicht gleich der Behörde zur Beförderung der Lösch-Anstalten anzeigt, jedoch nach Maßgab des Vermögens, mit 50 R. a. 3 R. b. Dem ersten Angeber, welcher sonst in gutem Rufe steht, solle nach bewandten Umständen eine besondere Belohnung zukommen.

Wer sich einer Pfändung im Wald so wohl, als bey den Haus-Diffstationen mit einem scheidenden oder sonst gefährlichen Instrument widersezt, soll nach Umständen des Vermögens mit 5, 10 und 15 Rthlr. bestrafet, und allenfalls arrestirt werden.

Widersezt er sich ohne dergleichen Instrumenten, so wird er nach Umständen mit 2, 4 u. 6 Rthlr. bestrafet.

Wer der Pfändung entläuft, mit 1 Rthlr. a. 40 St. b.
Einen falschen Rahmen, oder Wohnort angibt, mit 1 R. a.
40 St. b.

Ein schneidendes Instrument versteckt, mit 1 R. a. 30 St. b.
Seine Mittheilte nicht treu angibt, mit 40 S. a. 30 St. b.
Jeder muß die, von ihm gepfändete Sachen längstens
inner 3 Tagen nach gescheneher Pfändung einlösen, wo
sonst von den Beamten der Verkauf der gepfändeten
Sachen oder des auf den Pfandstall getriebenen Viehes
vorgenommen werden solle.

Wer unerlaubt Lurfsucht, wird bestraft mit 10 R. a. 30 St. b.
Ueber sein angewiesenes und gekauftes Mahl aussticht,
mit 5 R. a. 20 St. b.

Jedoch nach Umständen mehr oder weniger, davon andern
Ankäufern entwendet.

Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.
> > Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.
> > Tracht 1 R. a. 10 St. b.

Wer seinen angekauften Platz, wenn es verordnet ist,
nach geschenehem Ausstich nicht wieder mit dem Aus-
wurf der Oberdecke zuwirft, für die Quadrat-Ruth
1 R. a. 10 St. b.

Wer beim Stock- und Sprocktsammeln auf Holz Läge die
Erdstöcke rottet, die Löcher aber zum bessern Ausschlag
des Saamens nicht wieder zuwirft, soll zahlen 30 St. a.
10 St. b. und angewiesen werden, die Löcher zuzuworfen.

Wer grüne Erbstöcke abspähnet, oder ausröttet, mit 1 R.
a. 10 St. b.

Auch einen hohen Stuf-Stock abspähnet, sey er auch zum
Theil trocken, mit 2 R. a. 20 St. b.

Ober durch Aufraumen und Rottung der dörren Erbstö-
cken das junge Holz beschädiget 2 R. a. 20 St. b.

Junge wilde Obstbäume aushebt oder beschädiget, p. Stück
1 R. a. 15 St. b.

Ueberhaupt von mehrern nach Verhältnis a. 40 St. b.
Wenn er erwachsene, oder tragbare abhauet oder beschä-
digt 4 R. a. 1 R. b.

Wachholder-Stämme oder starke Stauden abhauet, p.
Stück 6 R. a. 20 St. b.

Dieselbe abästet, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.

Für die Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.

Für einen Last 1 R. a. 10 St. b.

Die Beeren davon sammelt, für den Sack 4 R. a. 24 St. b.

Für den Korb 2 R. a. 20 St. b.

Wer Hülsen, Fenster, Farnkraut abhauet, oder schnei-
det, wodurch öfters den jungen Pflanzen und Beschä-
mung großer Schade geschieht, zahlt

Für die Karrig 3 R. a. 15 St. b.

> > Schiebkarrig 1 R. a. 10 St. b.

> > Last oder Tracht 40 St. a. 10 St. b.

Wer in verbotenen Waldungen Laub scharrt, mit schar-
fen eisernen Rechen

Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.

> > Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. b.

> > Last oder Tracht 1 R. a. 15 St. b.

Mit hölzernen Rechen wird die Strafe etwa gelinder be-
stimmt.

Gras abschneiden, wird der Laub-Schaar gleich bestraft.
Wer Heide-Moos, oder Gras-Stran aus- oder abha-
ret, oder abschappet mit scharfen Hacken,

Für die Karrig 8 R. a. 30 St. b.

> > Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. a.

> > Tracht oder Last 1 R. a. 15 St. b.

Wer solche abfagelt oder mähet, wird etwas geringer ge-
strast, mit 30 ad 40 Etr.

Wer an seinem Hause bey Kirchmessen oder sonst einen
May-Stamm setzt, er mag in einem Cameral- oder ei-
genem Busch gehauen worden seyn, zahlt zur Strafe
3 R. a. 1 St. b.

Das Sehen wird ebenfalls bey 3 Rthlr. Strafe verboten
und der Bewohner des Hauses, welcher das Sehen des
Baumes von einem Dritten duldet, wird imgleichen
mit 3 Rthlr. bestraft.

Wer neue schädliche Wege macht,

Mit einem Wagen 6 R. a. 30 St. b.

Mit einer Karrig 3 R. a. 20 St. b.

Andere verbotene Wege fahret

Mit einem Wagen 3 R. a. 20 St. b.

Mit einer Karrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.

Wer das angekaufte, oder sonst verwilligte Holz gegen
die Verordnung länger im Walde beläßt, soll solches
nebst der Zahlung confiscirt, und Serenissimo wieder
anheim gefallen seyn. Wer das angekaufte, oder sonst
gratis verliehene Holz bey Nacht und Unzeit ausfährt,
zahlt jedesmahl 6 R. a. 40 St. b.

Ausser den bestimmten Holztagen in den Wald fährt, wenn
schon noch keine Ladung geschehen, mit 3 R. a. 15 St. b.

Mit hauend, oder schneidendem Werkzeug außer den Holzlägen in den Wald geht, wenn schon noch kein Erceß begangen worden, mit 1 R. a. 10 S. b.

Einen Zaun um einen Eichel, oder sonst angelegten Holz-Kamp oder einen Wildzaun oder Waldfrieden beschädigt, mit 3 R. a. 40 S. b.

Wenn in Cameral Waldungen öde Plätze gegen Genuß der Frucht, oder sonst zur bessern Holz-Cultur abzupländen und zu brennen verordnet ist, so solle das dazu nöthige Holz in schlechten von den Förstern anzuweisenden Birken, Giusler oder sonstigen geringen Heckholz dazu verbraucht werden, der darwider Handelnde zahlt jedesmahl 1 R. 30 St. a. 10 St. b.

Laub für das Viehesutter grün abstreift 1 R. a. 10 S. b. Solches dafür mit denen Ästen abbricht oder schneidet 1 R. 30 St. a. 10 St. b.

Ein ihm etwa aus Noth gnädigst bewilligte Bau oder Brandholz verkauft 4 R. a. 30 S. b.

Eben so derjenige, welcher unter der Angabe des in seiner Gegend herrschenden Holz-Mangels dergleichen Holz für billigen Tar erhält, und es Ruzens halber wieder verkauft 4 R. a. 30 S. b.

Einen gefundenen Stamm kringelt, zahlt nebst dessen Werth 6 R. a. 40 S. b.

Laub vom Holz abstreift 3 R. a. 20 S. b.

Vienenunangezeigt eigenmächtig aushauet 2 R. a. 10 S. b.

Wer in oben erwähnten Fällen mit einer Säge das Holz abschneidet, soll um ein Drittel schärfer bestraft werden.

Eben so sollen auch die auf Sonn- und Feiertagen oder bey Nachtszeiten, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang, wie auch die zur geschlossenen Wald-Zeit vorgehende Unordnungen doppelt bestraft werden.

Beym Stock- und Sprock-Sammeln in Cameral-Waldungen sollen zur Ausrottung der dörren und tauben Erdsböden gewöhnliche Hacken, und gar kein schneidendes Werkzeug, auch nicht die lange Ast-Hacken gebraucht werden, wer darwider handelt, zahlt 30 St. a. 10 St. b.

Uebrigens wird 1) denen Forstbedienten unter willkührlicher Strafe aufgegeben, den Werth des verübt werdenden Schadens, besonders im wachsbarn Holze gewissenhaft zu notiren, und der Behörde gleich anzuzeigen.

2) Sollen jene Bruchtsällig erklärte, welche die angezeigte Straf-Gelder zu zahlen unvermögend sind, anstatt

des sonst für jede 10 Eubr. aushaltender eintägiger Waser- und Brods-Strafe, so fern es schicklich, und die Bruchtsällige nicht allzueit wohnen, einen Tag zur Busch-Arbeit an denen von Förstern ihnen anzuweisenden Plätzen vorschriftmäßig angehalten werden, wenn anderst keine beschwehrende Ursachen eintreten, welche die öffentliche Ausstellung oder Belegung mit Prügel nöthig machen.

3) Da die zu Schleich-Häuen behandelt werdenden Mahbüchen-Waldungen als wirklich immerwährende junge Schläge zu betrachten sind, so sollen die darinn besonders mit dem Viehe vorkommenden Ercessen mit schärferer Straf und Pfandgeld gleich denen Zuschlägen belegt werden.

4) Die Beamte sollen Sorge tragen, daß denen Förstern zu ihrer Aufmunterung und bessern Unterhalt auf der Stelle das bestimmte Pfandgeld entrichtet werde.

5) Derjenige, welchem die Forst-Frevel bekannt sind, und solche nicht angibt, wird als ein Mitbetheiligter bestraft, wohingegen derselbe mit Verschweigung seines Rahmens eine angemessene Belohnung erhält, wenn er den Thäter angibt.

6) Im übrigen bleibt es bey den bisherigen Forst-Ordnungen, und sollen solche am Oster-Montage in der Kirchen, wie auch bey den Herren- oder Wald-Gedingen öffentlich verkündet werden; — Der Beamte, welcher solches unterläßt, wird jedesmahl mit 6 Rthlr. bestraft.

2666. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

Publication des Collegial-Status der Churfürstlichen Landes-Direktion und der höhern Justiz-Stellen im Herzogthum Berg nach deren bereits publicirten Reorganisation.

2667. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

In der, über den real, und personal Bestand der Klöster und Abteyen in dem Herzogthume Berg unterm 15ten des vorigen Monatses erlassenen Verordnung (No.

2661.) ist denselben die Verminderung ihrer jetzigen Besitzungen durch Verkauf von Holz-, Aufwachs oder sonst, bey Strafe des doppelten Erfasses, und auf Erfordern, eintreten sollender schärferer Maßregeln verbothen worden. Da nun die Landes Direction dieses Verboth unter nähmlicher Strafe nunmehr auch ausdrücklich auf die Veränderung der liegenden Gründe; auf die Aufkündigung der ausstehenden Capitalien; auf die Veränderung des zu den Corporationen und derselben Kirchen gehörigen Mobilars; auf die Abschließung nachtheiliger Pacht- oder sonstiger Contracte; auf Vorempfang der Pachtgelder; auf Geldaufnahme, und überhaupt auf alles Schuldmachen ꝛc. mit dem Insaße erstreckt hat, daß den besagten Abteyen und Klöstern zwar der gewöhnliche Genuß ihrer Gefälle und Einkünfte belassen, dieselben auch zu Abschließung neuer Pacht-Contracte, jedoch andrerseits nicht, als nach Abfluß der wirklich laufenden Pachtjahre, ohne Beziehung ungewöhnlicher Vorheuer, und trockner Weinkaufsgelder, befugt seyn, diese aber jedesmahl dahier zur Genehmigung vorlegen sollen: So wird solches den sämtlichen Beamten und Magistraten mit der Weisung eröffnet, daß sie den Obern der Abteyen und Klöster den Inhalt zur schuldigsten Nachachtung bekannt machen, auch solchen zu eines jeden Wissenschaft dem Herkommen gemäß verkündigen lassen sollen ꝛc.

2668. — Den 5. Novbr. 1802. — A. H.

Die Einwendung vierteljähriger Nachweisen der Aus- und Einwanderungs- (Emigrations-) und Vermögens-, Ex- oder Importations-Fälle, ohne Rücksicht, ob mit den betreffenden Staaten Freizügigkeitsverträge bestehen oder nicht, wird den Beamten streng befohlen.

2669. — München den 8. Nov. 1802. — A. H. U.

Zur Entscheidung der streitigen Frage: ob die Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten überhaupt stattfinden können, und ob sie bürgerliche Gültigkeit haben, wird folgendermaßen bestimmt:

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nemlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen ehelichen Verbindung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bei solchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, und eines Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationschein von dieser niemals ver sagt werden, dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vorzunehmen, oder die nachgesuchte Dimissorialien nicht erteilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn Sie von dem katholischen Pfarrer geschähen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische, geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum Conscientiae gehört, darinn soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Bemerk. Erneuert am 3. Novbr. 1814.

2670. — München den 15. Novbr. 1802 — H.

Die Erkenntniß über Dienstgebrehen protestantischer Schullehrer, wenn solche auch die Natur einer Justizsache angenommen haben, steht der Regierungs-Behörde

(Landes-Direction) als dem geeigneten foro in causis ecclesiasticis protestantium einseitig zu.

2671. — Den 20. Novbr. 1802. — A.

Behufs der bessern Verwaltung der diesseits sequestrirten Güter der westrheinischen Gevlichkeit u. werden die Beamten zur Einziehung genauer Nachrichten über den Bestand, die Nutzbarkeiten und Lasten, die Pacht- und andere Verträge u. jener Güter angewiesen.

2672. — Den 15. Dez. 1802. — A.

Ediktal-Vorladung aller derjenigen, welche einige, zum Besten einer westwärts des Rheines aufgehobenen, geistlichen Stiftung, auf diesseits wohnende Schuldner sprechende Obligationen in Händen haben, um ihre Ansprüche in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen geltend zu machen.

2673. — Den 18. Dezbr. 1802. — A.

Da es der Churfürstlichen Landes-Direction ernstlicher Wille ist, in den die Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffenden Geschäftsgang je mehr und mehr diejenige Bestimmtheit und Schleunigkeit zu legen, welche die Natur des Gegenstandes, der Vortheil der Gesellschaft, und die oft dringenden Bedürfnisse der Brandbeschädigten erfordern, bisher aber durch die Wochen und Monate lang verspätete Besichtigung der Brandstätten, Abhörnung der Zeugen, Schätzung des geschehenen Schadens und Einsendung des Berichts die Bestimmung der den Brandbeschädigten zukommenden Vergütung in mehreren Fällen, ganz gegen die Absichten der Churfürstlichen Landes-Direction, nur zu lange verzögert worden ist; so hat dieselbe für nöthig erachtet, in Ansehung jener vorläufigen Untersuchungen, und Bericht-Erstattungen folgende Verfügungen zu treffen; 1) Innerhalb 24 Stunden nach einer jeden Feuersbrunst hat der Vorstand des Ortes, pro sich der Vorfall ereignet hat, denselben dem Beamten,

oder in Abwesenheit desselben dem Gerichtschreiber, bey unvermeidlicher mit jedem Tage fernerer Zögerung sich verdoppelnder Strafe von drey Reichsthaler anzuzeigen. — 2) Der Beamte hat sich ebenfalls bey Strafe von 3 Rthlr. innerhalb längstens 3mal 24 Stunden nach der ihm geschehenen Anzeige, in Person und in Begleitung vereideter Werkverständigen Schätzleute zu der Brandstätte zu verfügen, über die Entstehung des Brandes vorläufige Erkundigung einzuziehen, und sich von der Gestalt der Dinge durch den Augenschein zu unterrichten; während die Werkverständigen sich, nach Vorschrift des §. 6. der Feuer-Affecuranz-Ordnung, mit der Schätzung des geschehenen Schadens und der Ueberbleibsel zu beschäftigen, unmittelbar darauf ihren Anschlag zu verfassen, und denselben den Beamten zu übergeben haben. Die Beobachtung der beiden oben bestimmten Fristen ist von den Beamten jedesmal in dem Eingange des von ihnen einzusendenden Protocolls zu bemerken. — 3) Haben hierauf die Beamten an ihren Wohn- oder Gerichtsortern das Zeugen-Verhör über die Entstehung der vorgefallenen Feuersbrunst anzustellen, den Betrag des Entschädigungs-Quantum zu liquidiren, und die sämtlichen Acten nebst Bericht, bey unachlässiger, mit jedem Tage längerer Zögerung um 1 Rthlr. steigender Strafe von 3 Rthlr. längstens binnen acht Tagen nach der ihnen geschehenen Anzeige von dem vorgefallenen Brande, zur hiesigen Stelle einzusenden. — 4) In dem unvermuteten Falle der Abwesenheit, Krankheit, oder Verhinderung beyder Beamten, soll die Anzeige von der vorgefallenen Feuersbrunst und den die unverzügliche Besichtigung hindernenden Umständen von dem Gerichtschreiber auf der Stelle hiehin geschehen, und fernerer Verfügung gewärtiget werden. — 5) Wird den Beamten und dem Gerichtschreiber für die vorzunehmende Besichtigung, wie in dem §. 8. der Feuer-Affecuranz-Ordnung schon in Ansehung der Schätzleute bestimmt ist, Eines Tages Diast zuerkannt, weshalb dieselben das Verzeichniß jener Besichtigungs- und Schätzungs-Gebühren ihrem Berichte jedesmal beizufügen, und darüber fernerer Verfügung zu gewärtigen haben. u.

2674. — Den 28. Dezbr. 1802 — A.

Vorschrift der Porto freien Adress-Form der an die

Medizinal-Räthe in Medizinal-Polizey-Angelegenheiten gerichtet werdenden Briefe.

2675. — Den 31. Decbr. 1802. — A. H.

Die Landes Direction ist unterrichtet worden, daß einige Bewohner der Ritter- und allodialfreyen Güther sich weigern, die allgemeine Polizey-Verordnungen, insbesondere jene, die Ablieferung der Spazenköpfe, und die der Vertilgung der Raupen-Nester betreffend, zu befolgen, und bei den jährlichen Herrngedingen zu erscheinen. Da aber diese und dergleichen Polizey-Gesetze, welche nur Ordnung, Moralität und Abwendung gemeinschädlicher Uebel bezwecken, jeden Unterthan ohne Rücksicht sonstiger personal und real Freyheit verbinden, und da bey den jährlichen Herrngedingen alle Polizey-Vorschriften in Erinnerung gebracht werden, so wird allen Beamten befohlen, jeden Unterthan, sowohl den Bewohner der freyen als unfreyen Güther zur Befolgung der Polizey-Gesetze, und zur Erscheinung bey den Herrngedingen, mittels öffentlicher Verkündigung anzuweisen, und die Ungehorsamen mit den bestimmten Bruchten-Strafen zu belegen, etc.

2676. — Den 4. Jan. 1803. — A. H.

Die Freizügigkeit zwischen den alten und neuen Churfürstlichen Provinzen soll, wenn sie gegen letztere nicht schon früherhin bestanden hat, von dem Tage der Civil-Besitz-Ergreifung an stattfinden.

2677. — Den 7. Jan. 1803. — A.

Nach der stattgefundenen Versorgung der zuletzt im Jahr 1789 geprüft und fähig befundenen 12 Pfarramts-Candidaten wird ein neuer Prüfungs-Termin, unter gleichen Umständen und Bedingungen wie die frühern, jedoch mit der Einschränkung anberaumat, daß nur sechs der am tüchtigsten befundenen Candidaten klassifizirt, und

daß für die im Schulsache sich vorzüglich auszeichnenden Congregationisten nur zwei Pfarreien reservirt werden sollen.

2678. — Den 18. Jan. 1803. — A.

Die mit der Renovation ihrer Lehen in Rückstand gebliebenen Vasallen werden an deren Erfüllung mit einer Fristbestimmung bis ult. Febr. d. J. erinnert.

2679. — Den 25. Jan. 1803. — A. H.

Die Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen werden dahin bestimmt, daß nach geschעהer gerichtlicher Inmssion des Schuldners der zu verkaufende Gegenstand legal geschätzt werden, und die Verkündigung des Verkaufes nebst Bezeichnung des Termins und des geschätzten Werthes an 3 nacheinander folgenden Sonntagen in allen Amts-Pfarr-Kirchen und im Düsselborfer Wochenblatt geschehen muß; daß bei nicht Erreichung der Lare ein zweiter und eventualiter ein dritter, einmal zu verkündigender Verkaufs-Termin angesetzt werden soll, bey deren Fruchtlosigkeit die Lare des Verkaufs-Gegenstandes vermindert werden kann; daß dem Schuldner eine 6 wöchentliche Relutions-Frist nach dem Zuschlage vorbehalten bleibt, wenn er nicht bonis cedirt oder gar fallirt hat, und daß dem Käufer nach Abfluß dieser Relutions-Frist die förmliche gerichtliche Adjudication ertheilt werden muß. (Conf. Kro. 2728.)

2680. — Den 9. Febr. 1803. — A.

Den Abteyen und Klöstern wird es wegen ihrer seit kurzer Zeit bewiesenen Unwirthschaftlichkeit untersagt, ohne vorherige Anweisung der Forstbeamten Holzfällungen in ihren Wäldern vorzunehmen; zu diesen forstmäßigen Fällungs-Anweisungen werden die Beamten zugleich ermächtigt.

2681. — Den 11. Februar 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat für nöthig erachtet, in Rücksicht der bey der Feuer-Versicherungs-Anstalt jährlich vorgehenden Veränderungen, folgende Verfügungen zu treffen:

1) Alle diejenigen, welche aus der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu treten gesonnen sind, haben ihren Entschluß den Beamten vor dem 30ten November eines jeden Jahrs anzuzeigen, indem später, wegen der in dem §. 2. der Feuerasscuranz-Verordnung befohlenen öffentlichen Verkündung, und damit in Zukunft zu verbindenden Einrückung in das Wochenblatt, keine Erklärung dieser Art für das künftige Asscuranz-Jahr als gültig angenommen werden kann.

2) Haben die Beamten ihrem gemäß dem 5ten §. der Feuerasscuranz-Verordnung (und zwar in Zukunft bey drey Rthlr. Strafe) vor dem 15. Januar einzusendenden Bericht über die in ihrem Bezirke vorgegangenen Veränderungen die Bescheinigungen beizufügen, daß jene öffentliche Verkündung sowohl, als die Anzeige in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten zu rechter Zeit geschehen sey.

3) Sollten sich in einem Gerichts-Bezirke binnen einem Jahre in Rücksicht der Feuer-Versicherungs-Anstalt keine Veränderungen ereignet haben; so sind die Beamten gleichwohl verbunden, selbst dieses in dem vorgeschriebenen Termin, und bey der nämlichen Strafe berichtlich anzuzeigen, damit die hiesige Stelle in der Schließung des jährlichen Haupt-Catasters durch Ungewißheit nicht aufgehalten werde. u.

2682. — Den 11. Febr. 1803. — A. H. 1

Bei Emigrations- und Exportations-Fällen in solche Staaten, womit keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind, sollen die Justiz-Beamten das Vermögen in vorläufigen Beschlag nehmen, und Anzeige darüber machen, welches letztere den Rentbeamten gleichfalls streng befohlen wird.

2683. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Zur Verbesserung der Forstverwaltung sollen die Rentbeamten von allen Kameral-, geistlichen-, Gemarken-, Gemeinde- und Privat-Waldungen eine möglichst genaue Nachweise ihres Umfangs, ihrer Lage und ihrer bisherigen Verwaltungs-Art einsenden.

2684. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Das Kameral-Rechnungs-Jahr soll künftig mit der bürgerlichen Zeitrechnung anfangen und schließend, so wie zur Einführung von Quittungs-Büchern, den Rentbeamten Anweisung erteilt wird.

2685. — Den 15. Febr. — 1803. — A. H.

Bev dem mißlichen Zustande, worin die meisten Waldungen durch die Verheerungen des Krieges versetzt sind, läßt die Landes-Direction es sich zur angelegentlichsten Sorge seyn, den Ersatz des Abganges durch Verbesserung der Forst-Cultur zu befördern, und den Flor der Waldungen zu herstellen. Das Haupt-Hinderniß, welches dieser, auf den Vortheil aller Einsäßen Einfluß habenden Absicht entgegen wirkt, ist der, durch leichtsinnige Duldung fast allgemein eingetretene Mißbrauch des Laubscharrens oder Strauhohlens, in den Waldungen, diesen wird hierdurch der natürliche Stoff zur Düngung, mithin auch die Nahrung zu Beförderung des Holz-Aufwachses benommen, der noch vorzüglich dadurch behindert wird, daß durch die Wegnahme des Laubes die Wurzeln dem Witterungs-Einflusse bloß gestellet werden. In Ermägung dieser Nachtheile, und in dem Betrachte, daß nach allgemein angenommenen forstwirthschaftlichen Grundsätzen, die Abstellung des Laubscharrens, oder Strauhohlens als eine unbedingte Maßregel zur Verbesserung des Forstwesens anzusehen ist, hat die Landes-Direction verordnet, daß alles Laubscharren, oder Strauhohlen in den Waldungen verbotthen, daß aber denjenigen, welche dazu ein wirkliches Recht zu haben glauben, nur die Klage auf billige Entschädigung gestattet, keineswegs aber, auch nicht einmahl

während des Rechts-Streitens das Laubscharren oder Straubhohlen zugelassen seyn solle. Den sämtlichen Beamten u. Magistraten wird demnach befohlen, dieses Verbot zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, die Förster und Busch-Aufscher darnach anzuweisen, auf die Befolgung mit unnachsichtlicher Bestrafung der dagegen frevelnden genauest zu halten, u.

Remerk. Am 26. März d. J. ist vorstehendes Verbot für dieses Jahr wegen des herrschenden Strohman-gels dahin modificirt worden, daß den Straubedürftigen die zum unschädlichen Laubscharren geeigneten Waldstellen angewiesen werden sollen.

2686. — Den 15. Febr. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat verordnet, 1) daß in den Dimissoriaisheinen bey Trauungen allzeit die Aeltern des Dimittirten nebst Taufjahr und Tag zu bemerken, 2) daß diese Scheine nicht mit dem Privat-Siegel des Pfarrers, sondern mit dem Kirchen Siegel, deren wo keine vorhanden, besonders anzuschaffen, und diese sodann nebst dem Orts-Patron mit der Umschrift: Sigillum ecclesiae parochialis in N. zu versehen sind, zu bestärken, und daß 3) bey allen Kirchenzeugnissen überhaupt das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben auszudrücken sey.

2687. — Den 15. Febr. 1803. — A. H.

Die illegalen Schriftsätze in gerichtlichen Verhandlungen werden, unter Bestimmung der legalen Formen, streng verboten.

2688. — Den 2. März 1803. — A.

Berichtsforderung über die dem Aerarium zugefallenen Antheile westrheinish, sequestrirter, geistl. Corporationen an diesseitigen Gemarken-Büscheln.

2689. — Den 4. März 1803. — A.

Bei der Absicht, denjenigen Beneficiaten, welchen keine Seelsorge obliegt, die Inspectionen über die Stadt- und Land-Schulen zu übertragen, wird den Collatoren solcher, sogenannten, simplen Beneficien oder Vikarien befohlen, bei Strafe der Nichtigkeit der Collation, vorher das erwählte Subject, zur Prüfung seiner Fähigkeit als Schul-Inspector, anzuzeigen.

2690. — Den 4. März 1803. — A. H.

Bei der stattfindenden Nichtbeachtung der frühern Verbote des Spielens in fremden Lotterien und bei der wieder einreisenden, verderblichen Spielsucht der Unterthanen wird Folgendes verordnet:

1) Wosfern ein Fremder sich beygehen läßt, im Bergischen Lande zu einer auswärtigen Lotterie zu collectiren, oder die Unterthanen zur Beförderung fremder Lotterien vermittelt Uebernehmung einer Collecte, oder wie es immer Namen haben möge, zu verleiten, so soll derselbe gleich in Haft gezogen, und nebst Confiscirung der collectirten Gelder nach Ermessen mit Geld, Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden.

2) Wenn ein Unterthan ohne besondere Erlaubniß eine Lotterie im Lande errichtet, oder auf die Ziehungen anderer Lotterien ein so genanntes Wett-Comptoir hält, so soll derselbe nebst Confiscirung der Lotterie-Gelder von 100 bis 300 Rthlr. bestraft werden, und außerdem den doppelten Betrag des dadurch bezogenen Vortheils zur Brüchten-Casse entrichten. Wenn er aber nicht im Stande seyn sollte, gedachte Strafe zu erlegen, so soll er mit 2 bis 6 monatlicher Gefängnißstrafe büßen.

3) Im Wiederholungsfalle, wozu auch der Fall gehört, wenn einer von den bisher bestrafte sich abermals ein ähnliches Vergehen zu Schulden kommen läßt, soll schlechterdings 4 bis 8 monatliche Gefängnißstrafe Statt haben, und diese Strafe bey fernerer Wiederholung bis zur Zuchthausstrafe geschärft werden.

4) Eben dieselbe Strafe soll Statt finden, wenn einer von einer auswärtigen Lotterie den Auftrag übernommen, hier im Lande Collecteur anzustellen, oder auch mit den von der Direction angestellten hiesigen Collecteuren im Namen der Direction die Geschäfte zu betreiben.

5) Wer bloß eine Collecte einer auswärtigen Lotterie übernommen hat, soll für das erste Mal mit 50 bis 100 Rthlr. bestraft werden, und annehbens den doppelten Betrag des bezogenen Vortheils zur Brücken-Casse erlegen; im Fall er aber zu zahlen unvermögend ist, zwey bis sechsmonethliche Gefängnißstrafe Statt haben. Im Wiederholungsfalle hingegen schlechterdings ein bis zweymonathliche Gefängnißstrafe wider ihn eintreffen, und diese bey abermaliger Wiederholung bis zur Zuchthausstrafe geschärft werden.

6) Wer in einer auswärtigen Lotterie spielt, wird nebst dem doppelten Ertrage des Einsatzes um 20 bis 100 Rthlr. bestraft; und bey wiederholtem Vergehen wird diese Strafe verdoppelt, und nach Ermessen geschärft.

7) Das Ausspielen von Gütern, Waaren und Effecten ist bey Strafe der Confiscation derselben nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 Rthlrn. untersaget, und der Gast- oder Kaffewirth, welcher das Ausspielen in seinem Hause zugegeben, soll eben dieselbe Geldbuße erlegen.

8) Alle Glückshafen, bey denen durch Lose oder durch Würfel um Preise gespielt wird, sind bey Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße verboten, und es ist besonders darauf zu wachen, daß keine solche betrügerische Spiele durch Fremde auf den Jahrmärkten eingeführt werden.

9) Wer sich nur immer auf einige Weise an den hierdurch verbotenen Spielen theilhaftig, soll, wenn auch die Art seines Vergehens hier nicht bestimmt genannt ist, verhältnißmäßig bestraft werden.

10) Beamte und Magistrate haben, wenn Verdacht vorhanden ist, daß dieser Verordnung entgegen gehandelt werde, die Haussuchung anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Beziehung habenden Gelber, Papiere u. dgl.

in Beschlag zu legen, die verdächtigen, wenn einige Entschuldigungs-Gefahr vorhanden, zu arretiren, dieselben auf der Stelle zu constituiren, und das Protocoll ohne Verzug hierher einzusenden.

11) Damit aber der Zweck dieser Verordnung nicht durch Unwachsamkeit der Beamten und Magistrate vereitelt werde, so werden alle Unterthanen hiermit aufgefordert, wenn sie wahrnehmen, daß dieser Verordnung in geheim entgegen gehandelt werde, davon der Landes-Direction Anzeige zu thun, diese mit den Beweisen zu belegen, oder wenigstens die Mittel an die Hand zu geben, wodurch der Beweis könne geführt werden. Wogegen jeder, der es verlangt, sich der Verschwiegenheit seines Rathmens versichert halten kann. Den Pfarrern sämmtlicher Confectionen wird es aber zur besondern Pflicht gemacht, in ihren Predigten die schädlichen Folgen der Spielsucht lebhaft zu schildern, und auf diese Weise ebenfalls, so viel an ihnen ist, diesem verderblichen Uebel entgegen zu arbeiten.

12) Beamten und Magistraten wird endlich befohlen, diese Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege und bey dem jedesmaligen Herrengebänge verkündigen zu lassen, und nicht nur selbst auf Beobachtung derselben strenge zu wachen, sondern auch solches den Schöppen und Vorstehern auf ihre Eidesspflichten einzuschärfen. (Conf. Kro. 2166 u. 2339. Erneuert am 2. Januar 1805.)

2691. — Den 8. März 1803. — A. H.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat gegen den Unfug, welcher zum Nachtheil der Unterthanen mit illegalen Schriftsätzen getrieben wird, bereits durch die General-Verordnung vom 15ten vorigen Monathes die bemessenen Vorschriften ertheilet. Dieselbe ist aber zugleich unternichtet worden, daß gegen die bestehenden Verbote auf dem Lande die sogenannten deutschen Procuratoren ihr Wesen immer fortfreiben, da dieselben es sich zum Geschäfte machen, die Angelegenheiten einfältiger Leute bey den hiesigen administrativen- und Justiz-Stellen in den

Gang zu bringen, oder in wirklich anhängigen Sachen Entscheidungen zu sollicitiren, woben sie ihren leichtgläubigen Klienten beträchtliche Summen unter dem Vorwande, daß solche zur gedeihlichen Beendigung der ihnen anvertrauten Geschäfte erforderlich seyen, aus der Tasche zu locken wissen. Um diesem schädlichen Unwesen ebenfalls Einhalt zu machen, verordnet die Landes-Direction, daß außer den legalen Procuratoren, allen übrigen Personen jede Art von Geschäftsführung und Sollicitatur für andere, so wohl bey den Ober- als unterrichterlichen Stellen durch öffentliche Verkündigung auf das schärfste und bey empfindlicher Strafe zu untersagen sey.

2692. — Den 9. März 1803. — A.

Die Gerichtsschreiber werden verpflichtet, alle öffentliche Handlungen der Rentbeamten persönlich oder durch einen unter ihrer Verantwortlichkeit fungirenden, der Landesdirection in Vorschlag zu bringenden, vereideten Actuar zu assistiren und zu beglaubigen.

2693. — Den 29. April 1803. — A.

Das am 4. Sept. 1789 (Nro. 2292) erlassene Verbot der Veräußerungen diesseitiger Besitzungen ausländischer Klöster u. wird erneuert.

2694. — Den 6. May 1803. — A. H.

Das bisher im Herzogthum Berg bestandene Beschüddrecht wird mit der Bestimmung aufgehoben, daß die Wirkungen dieser Aufhebung für Inländer und Gegenwärtige binnen 6 Monaten, für Abwesende und Minderjährige binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage der Verkündigung an Statt haben sollen.

2695. — Den 10. May 1803. — A.

Publication einer Cabinets-Ordnung vom 20. v. M., bestimmend, daß alle à la Suite angestellten und zum Einrücken in den wirklichen Kriegszustand vorbehaltenen Officiere der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen, daß alle jene ohne Gehalt, mit dem Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniform des Dienstes entlassenen Officiere in Civilprocessen dem foro civili, dagegen aber in alien personellen, wenn auch den Kriegszustand nicht betreffenden Vergehen und Verbrechen dem foro militari untergeben sein sollen.

2696. — Den 14. May 1803. — A.

Der Churfürstl. Landes-Direktion ist die Anzeige geschehen, daß theils durch die Fahrlässigkeit, theils durch muthwilliges Verschulden der Führer der Schiffsperde, indem sie bey der Hinauffahrt die Schiffsseile über die jungen Pflanzungen längst dem Strome herstreifen lassen, oder sich auch ein Vergnügen daraus machen, durch muthwilliges Schwingen derselben die neu gepflanzten Weidenstöcke auszuheben, und in die Höhe zu schleudern, an den Deckungswerken der Ufern oft großer Schade verübet wird. Da es nun die Pflicht der Schiffsherrn ist, auf die Erceße ihrer eigenen sowohl, als der gemiethteten Leute zu wachen; so werden dieselben für jeden auf diese Weise geschehenen Schaden, mit Verpflichtung zu dem dreysfachen Ersatze, monon ein Drittheil dem Angeber zuerkannt wird, verantwortlich gemacht, und von diesem Beschlusse hiermit durch den offenen Druck in Kenntniß gesetzt.

2697. — Den 28. May 1803. — A.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften, so wie über die Art der Lieferung und der Abschätzung der zu dem Wasferbau nöthigen Fachsen, Wippenbänder und Pfähle werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2698. — Den 4. Juny 1803. — A.

Zufolge des jüngsten Landtagschlusses wird außer den gewöhnlichen Steuern pr. 1804, zur Tilgung der Kriegsschulden, Schleifung der Festungswerke und zum Wasser- und Wegebau eine Summe von 95,000 Rthlr. auf Freye, Steuerbare und Industrianten ausgeschrieben.

2699. — Den 7. Juny 1803. — A.

Bei der stattgefundenen, landesherrlichen Versicherung, (Nro. 2582.) daß jede schriftliche Immediat-Eingabe ihre rechtliche und unpartheische Untersuchung und Erledigung finden werde, wird den Unterthanen das eben so zwecklose als kostspielige und zeitraubende, persönliche Sollicitiren unter sagt.

2700. — Den 28. Juny 1803. — A.

In dem 40sten Absatze des Reichs Deputations Hauptschlusses ist bestimmt, daß alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Lehnhöfen abhängende Lehne, wenn die Landeshoheit darauf mit Reichständischer Eigenschaft haftet, unmittelbar von Kaiser und Reich, im Gegenfalle aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind, zu Lehn gehen sollen.

Zufolge dieser Bestimmung werden demnach alle Lehnteute, welche sich in dem Falle des Besizes eines oder mehrerer der bergischen Landeshoheit unterworfenen, von den gedachten Lehnhöfen abhängig gewesen im Herzogthume Berg gelegenen Lehne, befinden, hiermit aufgefördert, um innerhalb 3 Monathe und zwar für diesesmahl ohne Taxen und Gebühren, jedoch unter dem Nachtheile, daß wider die Ausbleibenden und Ungehorsamen nach den Lehnrechten verfahren werden soll, bey hiesiger Canzelley die Belehnung zu erneuern, und des Endes den ersten und letzten Lehnbrief, auch andere die Lehne betreffende Bescheide nicht nur herzubringen, sondern auch nebst der Qualification ihrer Person ein umständliches Verzeichniß der Lehnzubehörungen vorzulegen.

2701. — Den 5. July 1803. — A. H.

Mit der Normalverordnung vom 6. April v. J. (Nro. 2633.) ist die Concurrnz zu den Baukosten der Pfarrkirchenthürme und Abhänge nach dem Geiste der ältern Verordnungen von 1711 und 1749 dahin bestimmt worden, daß sämtliche Besizer der freyen Cameral- und Rittergüter in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossene zu gemeldetem Kirchenlast verhältnismäßig beitragen sollen. Da nun die nämlichen Grundsätze und Bestimmungen bei Eintheilung jener öffentlichen Lasten eintreffen, welche durch den Haupt- und Declarations-Nezess nicht ausdrücklich einen bestimmten Umlagsfuß erhalten haben, worunter Fündlings- Armen- Kranken- Schul- Feuerlöschanstalten, Hebammen-Besoldungen, und alle diesen ähnliche Auflagen gehören; da aber desfalls verschiedene Anfragen über diese Gegenstände von den Beamten eingekommen sind; so erklärt die Landes- Direction, um allen Mißverständnis zu heben, daß diese Auflagen als communal Lasten zu betrachten, und als solche auf alle Gemeinheits Mitglieder ohne Unterschied umzuliegen sind.

2702. — Den 5. July 1803. — A. H.

Publication der nachstehenden, churfürstlichen Verordnung über die Press- und Buchhandels-Freiheit.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhängt, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen; so wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhal-

ten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Commission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bei dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Pressfreyheit, und eine Inurbanität und Zugelbßigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterjagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten-Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Lese- und Pressfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Pressfreyheit seine Zuflucht zeitlich genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censur-Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Pressfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der

Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungekrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Karten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern noch Kupferstichen, Bildern etc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäcker, Krämer, Colporteur, Bänkelsänger und andere unangesehene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Umständen der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Catalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische No-

tigen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;

c) auf eine freche, unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit bösllichem Vorsatz getabelt oder verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltthätigen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift, gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemälden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden)

so soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde, nämlich die einschlägige Landesdirection, einsenden: diese hat sodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dies

fer nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der competenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person, auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar, entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger, schädlich, so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen. Auch gehört zu seinen Pflichten, das allensfalls irreführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kommt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen, (wie Pro. 1. und 2) begangen worden ist; sie soll eigentl. nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kennt-

nist sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen könnten, nie ohne unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden daruach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Commission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellte gewesene Kanzley-Personal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen. München den 13. Juny 1803.

2703. — Den 8. July 1803. — A.

Die vorige Landes Regierung hat bereits unterm 4. May 1784 No. 2227 verordnet, daß die in den Städten befindlichen Kirchhöfe außerhalb derselben auf entfernte freye Plätze verlegt, und die Leichen daselbst wenigstens sechs Fuß tief eingesenkt, die alten Kirchhöfe in den Städten hingegen eben gemacht werden sollen. Durch dieselbe Verordnung ist damals das Begraben der Leichen in den Kirchen zwar im Allgemeinen verbotten, jedoch Standespersonen in ausgemauerten Gewölben gestattet worden.

Der nachtheilige Einfluß der Gräber und Grüfte in den Kirchen, wie auch der Kirchhöfe in bewohnten Ortschaften auf die Gesundheit der Menschen ist aber in jüngerer Zeit von Sachkundigen so ins Licht gestellet worden, daß die Landesdirection sich nach dem Beispiele anderer Staaten veranlaßt gefunden hat, obiger Verordnung eine weitere Ausdehnung zu geben. Dieselbe verordnet demnach,

1) Es sollen alle Kirchhöfe im Bergischen Lande nicht nur außerhalb der Städte, sondern auch außerhalb der Dorf- und sonstiger Ortschaften an etwa entfernt gelegene offene Plätze verlegt, die Grabhügel auf den alten Kirchhöfen weggeschafft, und diese ganz eben gemacht werden.

2) Sollen von nun an keine Begräbnisse mehr in Kirchen und Klöstern, weder in den gewöhnlichen Gräbern

noch in den Grüften oder sogenannten Todtenkellern gestattet werden, sondern alle Leichen sollen ohne Rücksicht auf die Geburt und den Stand des Verstorbenen, selbst wenn derselbe ein Mitglied eines geistlichen oder weltlichen Stiftes oder eines religiösen Ordens gewesen, auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker zur Erde bestattet werden.

3) Würde jemand sich beygehen lassen, dieser gemeinnützigen Verordnung entgegen zu handeln, und eine Leiche an einem andern Orte als auf dem öffentlichen Kirchhofe zu begraben, so soll die Leiche auf Kosten desselben von da weg auf den öffentlichen Kirchhof gebracht, der Frevler aber nebst allen an dem verbotwidrigen Begräbnisse theilhabenden ohne die mindeste Nach- oder Rücksicht zur verdienten Strafe gezogen werden.

Alle Pfarrer der Christlichen Gemeinen, wie auch die Oberen der Stifter und Klöster haben sich diesem gemäß schuldigst zu achten, und den sämtlichen Beamten und Magistraten wird hiermit der Befehl ertheilet, diese Verordnung von den Kanzeln verkündigen zu lassen, etc.

2704. — Den 12. July 1803. — A. H.

Da mehrmals bey Verkäufen oder Ueberträgen der Grundstücke, woben die Morgenzahl nach dem Schall bestimmt worden, nachher eine mindere Zahl betroffen worden, und daher Uneinigheit und Prozesse entstanden sind, so erklärt die Churfürstliche Landesdirection, daß dießfalls keine Klage statt findet, indem der Käufer oder Erwerber, wenn er sich mit der Bestimmung der Größe nach dem Schall begnügt, und sich nicht zuvor durch eine legale Vermessung davon überzeuget, sich selbst bey nachher betroffenen werdenden Abgang bezumessen hat, etc.

2705. — München den 27. July 1803. — A.

Publication des mit Chur-Baaden zur Abstellung der wechselseitigen Desertion abgeschlossenen Militär-Contractes.

2706. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Zur Abschaffung der feuergefährlichen, hölzernen Ramine wird eine fernere halbjährige Frist mit der Bestimmung gestattet, daß in denjenigen Gebäuden, welche keine steinerne Rauchfänge zu tragen vermögen, die hölzernen nur mit einem sicherndem Lehm- und Sand- Ueberzuge geduldet werden dürfen.

2707. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Unter Mittheilung eines Verzeichnisses der vorhandenen, sogenannten, deutschen Procuratoren, wird den Beamten befohlen, dieselben, bei fernerer Fortsetzung ihres verbotenen Umwesens, zum erstenmal mit 6 Rthlr., zum zweitenmal mit 12 Rthlr. zu bestrafen, und zum drittenmal dieselben zur gefänglichen Haft nach Düsseldorf abführen zu lassen.

2708. — Den 10. Aug. 1803. — A.

Die Steuer-Empfänger werden angewiesen, über jede ihrer Zahlungen an die Kasse besondere Anzeige an die Landesdirection zu machen.

2709. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Zur Verhütung des nach Frankreich stattfindenden Schleichhandels mit bergischen Fabrikaten, wodurch für die diesseitigen Fabriken der Nachtheil geschärfterer französischer Mautgesetze und der Ruin derjenigen Fabrikanten, welche sich mit dem Schleichhandel nicht befassen, entstehen muß, wird den bergischen Fabrikanten verboten, westlich des Rheines und diesseits der letzten französischen Douanen-Linie Etablissements ferner zu errichten, und mit den bestehenden weder in direktem noch indirektem Handelsverkehr zu stehen.

2710. — Den 23. Aug. 1803 — A.

Wegen der häufig durch Einländer und Ausländer stattfindenden, nicht bewilligten Collecten zu frommen und milden Zwecken wird Folgendes verordnet:

1) Niemand darf innerhalb des Bergischen Landes ohne bestimmte Erlaubniß der Churfürstlichen Landes-Direction für in- oder ausländische öffentliche oder Privat-Bedürfnisse, weder von Thür zu Thür noch bey einzelnen Personen collectiren.

2) Wer diesem entgegen handelt, soll auf der Stelle arretirt, zur Auflegung seines Verzeichnisses der gesammten Beyträge angehalten, und zur Verantwortung und angemessenen Strafe gezogen; das wirklich eingegangene Geld aber, für dessen Herbeyschaffung derselbe zu haften schuldig ist, zum Besten der Armen, wo die Arretirung geschehen ist, confiscirt werden.

3) Wer zu einer solchen unerlaubten Collecte einen Beytrag gegeben hat, soll gehalten seyn, den sechsfachen Ertrag desselben zu der Armen-Casse seines Wohnortes zu geben.

4) Der Unterthan, welcher sich beygehen läßt, ohne gedachte Erlaubniß ein Depot zu öffentlichen Beyträgen zu errichten, oder sich mit Sammeln derselben bey einzelnen Personen abzugeben, soll ebenfalls, wenn Entziehungsgefahr vorhanden ist, arretirt, zur Auflegung des nachmentlichen Verzeichnisses der Beyträge, wie auch zur Herbeyschaffung derselben unter eigener Haftung angehalten, und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die Beyträge selbst sollen aber gleichfalls zum Besten der Orts-Armen confiscirt werden, und jeder, welcher beygetragen hat, den sechsfachen Ertrag seines Beytrages zur Armen-Casse seines Wohnortes erstatten,

5) Da demnach die inländischen Armen bey Entdeckung der unerlaubten Collecten besonders interessirt sind; so werden alle Armen-Provisoren, und Armen-Casse-Vorsteher hiermit aufmerksam gemacht, auf die Entdeckung derselben ein wachsames Auge zu haben, und die entdeckten Freyer sogleich der Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

B e m e r k. Erneuert am 13. May 1806. Conf. A. P. Q.

2711. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat mit gerechtem Unwillen vernommen, daß einige von den Bergischen Fabrikanten bey Verpflanzung verschiedener Zweige ihrer Fabriken ins Ausland ungeachtet der bestehenden Verbothe sich nicht entblödet haben, ihre Arbeiter zu verleiten und außer Lands zu ziehen, auf diese Weise die Auswanderung zu befördern, und sich eines höchststrafbaren Verbrechens am Vaterlande schuldig zu machen. Indem nun die Landes-Direction die wegen des Debauchirens der Fabrik-Arbeiter bestehenden Verbothe hiermit erneuert, verordnet sie zugleich, daß derjenige, welcher sich in Zukunft eines solchen Verbrechens theilhaftig macht, ohne Rücksicht der Person mit einer unerläßlichen nach Umständen von 1 bis 12 Jahre zu bestimmenden Zuchthaus-Strafe, nebst einer nach dem Vermögen zu bemessenden Geldstrafe, belegt werden soll. u. (Conf. Nro. 2786.)

2712. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Publication einer in 4 Abschnitten und 65 S.S. abgefaßten, allgemeinen Feuer-Ordnung für das Herzogthum Berg.

Bemerk. Conf. den am 5. Sept. 1807 wiederholt publicirten und revidirten, ausführlich aufgenommenen Inhalt Nro. 2979.

2713. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Die genaue Bezeichnung des der Confiscation unterworfenen Vermögens der Deserteure muß von den Jurisdiction-Beamten jedesmal binnen 4 Wochen nach der Publication der Desertion eingesendet werden.

2714 — Den 6. Sept. 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat sich über die vorgekommene Frage, wie es in Ansehung der Brandasscuranz-Beyträge zwischen dem Eigenthümer und Leibzüch-

ter zu halten sey, ausführlichen Vortrag machen lassen, und ertheilt darauf folgende gesetzliche Bestimmung.

1) Wenn die Gebäude schon vor eingetretener Leibzucht in die Feuerasscuranz eingeschrieben gewesen sind, so ist der nachherige Leibzüchter verbunden, die auf denselben haftenden Asscuranz-Abgaben zu tragen.

2) Wenn die Einschreibung nach schon eingetretener Leibzucht geschieht, und bey dieser zwischen dem Eigenthümer und Leibzüchter Verabredungen getroffen worden sind: so soll es nach diesem gehalten werden.

3) Im Falle nichts verabredet ist, so sind bey jener Leibzucht, welche nach gebrochenem Ehebette dem Letztlebenden in den von ihm selbst herkommenden, nur den Kindern auf den Ueberlebungsfall zugesicherten Gütern zusteht, von dem Leibzüchter die Asscuranz-Beyträge ebenfalls zu entrichten, und auf gleiche Weise soll es nach dem Sinne der Landesordnung Cap. 95. §. hinwiederum sollen aber u.,

4) Bey der Leibzucht derjenigen Güter gehalten werden, welche von dem vorverstorbenen Ehegatten, dem Eigenthum nach auf die Kinder, oder wenn deren keine vorhanden sind, auf die nächsten Verwandten sich schon vererbet haben, dagegen wird.

5) Dem Leibzüchter auch auf den Fall, daß das asscurirte Gebäude das Unglück haben sollte, ohne sein Verschulden ein Raub der Flammen zu werden, die Fortdauer der Leibzucht an dem Gebäude, welches nach der Feuerasscuranz eben aus solchen Asscuranz-Beyträgen wieder aufgebaut werden muß, zugesichert.

2715. — München den 12. Sept. 1803. — A.

Churfürstliches Inmediat-Rescript, wodurch die Verordnung d.d. München den 11. März d. Jahrs, wegen Aufhebung der in den churfürstl. Erbstaaten vorhandenen Stifter, Abteyen und Klöster jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche sich der Krankenpflege widmen, auch

auf das Herzogthum Berg erstreckt, und den Behörden ihr spezielles und allgemeines Verfahren auch in Rücksicht des zu leistenden Ersatzes, der mit den aufzulösenden Corporationen verbundenen Pfarr- und Schul-Anstalten etc. vorgeschrieben wird.

2716. — Den 16. Sept. 1803. — A.

Die Spielpatente sollen vorzugsweise an Landesunterthanen, und dürfen nur nach Vebbringung eines Moralitäts-Zeugnisses, auch nur auf einzelne Individuen gültig, ausgestellt werden.

2717. — Den 27. Sept. 1803. — A.

Unter Aufopferung des bisher mit der Kaminfegererey Verpachtung verbundenen Kameral-Interesse's wird jeder Stadt und jedem Amte die Verpflchtung zur Sorge für die Reinigung der Kamine dergestalt übertragen, daß gelernte Kaminfeger angestellt werden sollen, welche durch Belohnung für jede Kamin-Reinigung, und durch einen Zuschuß aus Communalfonds für die Kaminreinigung in den Wohnungen der Dürftigen zu entschädigen sind.

2718. — Den 4. Oct. 1803. — A. H.

Die Churfürstliche Landes Direction hat mißfälligst wahrgenommen, daß bey den protestantischen Gemeinden gegen die in der Polizey-Ordnung enthaltenen Vorschriften mehrere Copulationen fremder Pfarrgenossen ohne die erforderlichen Dimissorialien sträflichst unternommen worden sind. Um diesem Unfuge für die Zukunft vorzubeugen, erläßt dieselbe hiermit die Verordnung, daß bey gedachten Gemeinden alle Copulationen fremder Pfarrgenossen, wozu der gehörige Pfarrer des Brautpaares den Kod-schein nicht ertheilet hat, für null und nichtig und die daraus erzeugten Kinder für unehelich zu erklären, sol-

chemnach den dieser Vorschrift zuwider handelnden nicht nur die Beywohnung unter Strafe des körperlichen Arrestes zu untersagen, sondern dieselben auch nebst dem Pfarrer, der die Trauung gesetzwidrig verrichtet, zur Verantwortung und fiscoalischen Bestrafung zu ziehen seyen. (Conf. Nro. 2255.)

2719. — Den 28. Oct. 1803. — A. H. U.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 18. May letztthin, und 10. dieses wegen der in dem Herzogthum Berg unter den verschiedenen Religionsgenossen hergebrachten vermischten Ehen folgende gesetzliche Bestimmungen gegeben:

Erstens was die Trauung betrifft, soll den Neuverlobten nach vorhergegangenen gewöhnlichen Aufrufen und erhaltenen Dimissorial-Scheinen, welche letztere nach geschehener Zahlung der hergebrachten Gebühren unweigerlich zu ertheilen sind, gestattet werden, ohne Unterschied sich bey dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen zu lassen. Damit aber auch

Zweytens allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, soll

a) denselben eine uneingeschränkte Freyheit, bey dem Eintritte in die Ehe die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten zu bestimmen, dergestalt belassen werden, daß gleichwohl der Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder (der als eine gesetzliche Nothwendigkeit hierbey vorgeschrieben wird) darüber jedesmahl zuvörderst einzuhohlen sey,

b) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen rathlich, in ihrer eingegangenen Ehe-Verbindung Abänderungen zu treffen, so soll dieses anders nicht, als mit dem gnädigst vorgeschriebenen Beyrath der Eltern oder Vormünder geschehen.

c) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen

Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.

d) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelanget sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem Deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

e) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubens-Bekenntnisse bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu lassen. etc.

2720. — Den 4. Nov. 1803. — A.

Aufforderung sammtlicher Gläubiger der aufgehobenen Stifter, Abteyen und Klöster zur Anzeige ihrer Forderungen binnen 6 Wochen, unter dem Nachtheile, daß späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

2721. — Den 5. Nov. 1803. — A.

Zur Erreichung billigerer Preise durch Konkurrenz der Lieferanten sollen die zum Wasserbau erforderlichen Materialien, deren normalmäßige Qualität festgesetzt wird, in geringeren Quantitäten wie bisher, von den Wasserbaubeamten, von jedem sich zur Lieferung anbietenden Unterthan angenommen, und deren baare Zahlung nach bestimmten Sätzen verfügt werden.

2722. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Den Besitzern von diesseitigen Lehngütern, welche frü-

herhin von wehrheinischen Lehnhöfen abhängig waren, wird eine letzte Frist bis zum 31. Januar k. J. zur Erneuerung der Lehnsempfangniß, bei Strafe deren Verwirfung, bestimmt.

2723. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Sämmtlichen Schuldnern der sequestrirten und aufgehobenen, geistlichen Corporationen wird befohlen, nur an die zu der Güterverwaltung der letztern angestellten Empfänger Zahlung zu leisten.

2724. — Den 22. Nov. 1803. — A.

Die in der Polizey-Ordnung enthaltene Verfügung wegen jährlicher Besichtigung durch die Beamten der Communal- und Nachbar-Wege und wegen deren Reparatur wird zur genaueren Beobachtung, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, erneuert.

2725. — Den 25. Nov. 1803. — A.

Um dem Unfuge, welcher von Seiten der Hebammen auf dem Lande durch langes Zögern und durch Versäumniß der Herbeyrufung eines Geburtshelfers, wie auch durch unerlaubte Anwendung der Instrumente bey schweren Geburten getrieben wird, für die Zukunft vorzubeugen, erläßt die Landes-Direction folgende Verordnung 1) die Hebammen sollen den Befehlen der Medicinal-Ordnung gemäß bey schweren Geburten, und wenn schon die Wässer gesprungen sind, nicht über zwei Stunden hernach warten, sondern in diesem Falle einen Geburtshelfer herbey zu rufen, in Vorschlag bringen, und im Falle dieses von der Kindbettlerin oder deren Angehörigen verweigert wird, davon bey dem Amtsvorstande sogleich die Anzeige machen, welchem dann auflieget, von Amtswegen die schleunigste Verfügung dazu zu treffen, 2) Keine Hebamme darf bey schwerer Leibesstrafe sich unterstehen, irgend ein Instrument zur Beförderung der Geburt selbst anzulegen,

sondern jede ist verpflichtet, da, wo auch die Wendung nicht in Ausübung gebracht werden kann, sogleich von allem fernern Verfahren abzusehen, und die Entbindung dem Geburtshelfer zu überlassen. 3) Da auch verschiedene Hebammen sich oft beygehen lassen, so wohl den schwangern, als auch kranken und den wirklich entbundenen Frauen bey verschiedenen Vorfällen innerliche, oft sehr zweckwidrige und schädliche Arzneyen anzurathen und selbst zu überreichen; so wird dieses denselben bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersaget.

Die Beamten und Magistrate haben also hiernach die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden approbirten Hebammen, wie auch die Gemeinds-Vorsteher nachdrücksamst anzuweisen und auf die Befolgung genauest wachen zu lassen, im übrigen aber, weil noch eine Menge unapprobirter Hebammen im Lande befindlich seyn sollen, diese mittelst Benennung mit den Amts-Physicis ausfindig zu machen, des Endes sich überhaupt auch von den geprüften ihre Approbations-scheine vorweisen zu lassen, demnächst den ungeprüften die Ausübung der Entbindungskunst so lange, bis sie von den Medicinal-Räthen geprüft, und für tüchtig befunden worden, ernstlich zu untersagen, auch in welchem Kirchspiele dergleichen geprüfte Hebammen an noch fehlen, hierher anzuzeigen, und zugleich die fähigen Subjecte dazu ausfindig zu machen, damit diese zu den hiesigen Lehrstunden gesandt, zu tüchtigen Hebammen gebildet, und hernach geprüft werden mögen.

2726. — Den 26. November 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat in Erfahrung gebracht, daß dadurch, daß den Gemarken die Bestrafung der in ihren Waldungen verübet werdenden Forstfreveln ihrem eigenen Ermessen bis hierhin überlassen war, verschiedene Mißbräuche entstanden sind, daß unter andern keine Gleichheit in den Strafen beobachtet, bey einigen Gemarken der Beerbte sogar, wenn er auf Forstfreveln ertappet wurde, nur in die halbe Strafe fällig erklärt, und überhaupt weder auf den Schadenersatz, noch auf Pfandgeld Rücksicht genommen worden ist. Da nun dergleichen der Forst-Cultur äußerst schädliche Mißbräuche

durchaus abgestellt, und eine gleiche Bestrafung der Forstfreveln bey allen Gemarken, ohne Unterschied, ob der Frevler ein Beerbter, oder Nichtbeerbter sey, eingeführt werden soll; so verordnet die Churfürstliche Landes-Direction, daß die Liquidation der Forstverbrechen den Gemarken bey ihren Bedingungen zwar belassen bleiben, dieselben aber verpflichtet seyn sollen, die Liquidations-Protokolle über die vorgefallenen Forstverbrechen zur Bestimmung der Strafe sogleich nach gethätigtem Gemarkengebilde an die Churfürstliche Bruchthätigungs-Commission einzuschicken. Diese Commission wird alsdann wegen der Eintreibung und wegen des Empfangs der bestimmten Straf-gelder das Geeignete an die Beamten, und Vorsteher der Gemarken erlassen, und die letztern sind verbunden, die eingegangenen Straf-gelder, so lange nicht erwiesen ist, daß die Gemarkenwaldungen sich in völligem forstmäßigen Zustande befinden, zur Forst-Cultur und Pflanzungen zu verwenden, und bis dahin sich aller Vertheilung dieser Gelder unter die Beerbten, wenn auch eine solche Vertheilung sonst hergebracht seyn sollte, zu enthalten. Die sämtlichen Beamten sollen auf den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung gehörig wachen, dieselbe mittelst öffentlicher Verkündung zur Kenntniß der Gemarken-Beerbten bringen u. (Conf. Kro. 2796.)

2727. — München den 30. Nov. 1803. — A. P.

Urkunde über den mit dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern, als Chef der nachgeborenen, fürstlichen Linie, geschlossenen Hauptappanagial-Vertrag. Zufolge dieses in XIII §§. abgeschlossenen Vertrages ist das Herzogthum Berg mit allen seinen dormaligen Bestandtheilen, und den der landesfürstlichen, freien Disposition darin unterliegenden Cameraleinkünften der nachgeborenen, männlichen, fürstlichen Linie zum appanagial Besiz und Genus dergestalt überwiesen, daß das genannte Herzogthum zwar, unter ungetheilter Oberherrschaft der erstgeborenen Chur-linie, ein integrierender Theil der Staaten-Masse des Churhauses verbleibt, und daß die Leitung der äussern Verhältnisse des Landes und die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung desselben dem jetzigen und allen künftigen, regierenden Erstgeborenen vorbehalten bleiben,

dagegen aber dem Herrn Herzogen Wilhelm und dessen männlicher fürstlichen Linie die Ausübung mehrerer genau bestimmten Regierungsrechte unter Churfürstlicher Oberherrschaft, so wie die Verwaltung und der Genuß der Cameraleinkünfte überlassen ist. (Conf. Nro. 2742.)

2728. — Den 6. Dez. 1803. — A. H.

Die sub Nro. 2679 vorgeschriebenen Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen sollen nur bei jenen Veräußerungen von Grundstücken Anwendung finden, welche über 200 Mthlr. Werth haben; bei den geringfügigeren Gegenständen soll das vorherige Publications-Verfahren stattfinden.

2729. — Den 20. Dezbr. 1803. — A. H.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 4ten April 1800 gnädigst geruhet, nachstehende Verordnung an die General-Landes-Direction in München zu erlassen:

»Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Appling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgründes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschweret, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig:

»Daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser und überhaupt der Gemeinde-Gründe der einschlägigen Landes-Schule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnismäßiger Antheil eingeräumt werden solle.

»Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes — als ein wesentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeinde-Nutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen; wenn

»durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigentum eines Privatmannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhalts-Theil des jedesmahligen Lehrers überwiesen wird — die Gemeinde keinen Realitäts-Verlust leidet; wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählich mit oekonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landeswirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productions-Feld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen und dem Zufalle endlich zu entreißen; so versehen Wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landes-Gemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

»Unsere General-Landes-Direction vernimmt diese landesherrliche Entschliesung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung. München den 4ten April 1800.»

Ferner haben Höchstselben vermöge näherer höchsten Verordnung an die Churpfalz-Bayerische Landes-Direction vom 30sten September l. J. obige Verordnung bestimmt dahin erklärt:

»1) Daß bey einer jeden Vertheilung der Gemeingründe und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnismäßige Antheil eingeräumt werden soll.

»2) Daß ein solcher Antheil in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitz des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtshillings theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schul-Bedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs-

»und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemein-
»de verwendet werden solle.«

Da nun Höchstgemeldte Seine Churfürstliche Durch-
laucht durch ein Rescript vom 30sten Sept. l. J. beyde
obigen Verordnungen auch auf das Herzogthum Berg
auszudehnen gnädigst geruhet haben: so werden Beamte
und Magistrate hiemit angewiesen, dem gemäß bey künf-
tiger Vertheilung der Gemeinheitsgründe das Beste der
Schulen wahrzunehmen, und, daß solches geschehen sey,
davon jedesmahl ungesäumt zur hiesigen Stelle Anzeige
zu thun. ꝛc.

2730. — Den 23. Dec. 1803. — A. P.

In der Medicinal-Ordnung sind bereits die Vorschrif-
ten gegeben, wie es mit der Ausübung der Heilkunde in
ihren verschiedenen Zweigen gehalten werden soll.

Die Churfürstliche Landes-Direction ist aus den An-
zeigen der Amtsstellen unterrichtet, daß diese Vorschriften
nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden,
und daß insonderheit eine Menge nicht approbirter Aerzte,
Pfuscher und Quacksalber von allerley Gattungen im Lande
sich aufhält, und mit der medizinischen Praxis abgibt,
die dann durch die übele Behandlung des Kranken, diesen
oft um seine Gesundheit und ganzes zeitliches Glück brin-
gen, und nicht selten auf Zeit Lebens in einen Zustand ver-
setzen, der schlimmer als der Tod selbst ist.

Um nun dem Unwesen dieser schädlichen Gattung von
Menschen Einhalt zu thun, und den hierunter bestehen-
den polizeylichen Verfügungen durch bestimmtere Normen
mehr Kraft und Ansehen zu verschaffen, ertheilt die Lan-
des-Direction folgende nähere Bestimmungen:

1) Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß
der hiesigen Stelle aus der Cur der Wunden oder inner-
licher Krankheiten bey willkührlicher Geld- oder Gefäng-
niß-Strafe ein Gewerbe machen.

2) Bey gleicher Strafe sollen Apotheker und Wund-
ärzte sich der innern Curen enthalten, insofern ihnen sel-
bige nicht ausdrücklich verstatet worden.

3) Fremde von einem Orte zum andern herumziehens-
de Operateurs sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewer-
be zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu,
nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und
ihres Verfahrens, erhalten haben.

4) Geschieht es dennoch, so haben sie bloß deshalb
fünf bis zehn Rthlr. Geld- oder acht- bis vierzehntägige
Gefängniß-Strafe verwirkt.

5) Quacksalber, Hebammen, Hirten, Schmiede, Wa-
senmeister und alle andere, welche aus innern oder auß-
fern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne
Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes
ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandniß der Umstän-
de, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der
gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis
sechs Wochen bestrafet werden.

6) Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus
Gewinnsucht getrieben, so sind sie mit Gefängniß-Strafe
auf vier bis acht Monate zu belegen.

7) Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen
sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht;
und wenn sie gleichwohl zu Treibung ihres verbotenen
Handwerks zurückkehren, ohne weiteres als gefährliche
Landstreicher eingesezt und behandelt werden.

8) Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle die
Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann nach Bewand-
niß der Umstände aus der Gegend, wo sie ihr verbotenes
Handwerk ausgeübet haben, zu verweisen.

9) Niemand soll ohne vorhergegangene Prüfung und
Genehmigung der hiesigen Stelle die Geburts-Hülfe als
ein Gewerbe zu treiben, sich unterfangen.

10) Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwo-
chentlicher Gefängniß-Strafe belegt, und wenn sie sich
dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Auf-
enthalt-Orte verwiesen werden.

11) Wer ohne besondere Concession Arzneyläden hält,

oder auch nur einzelne Arzneyen, unter welchem Nahmen es immer sey, verkauft, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Rthlr. verurtheilt werden.

Endlich 12) sollen den Thüringern Wasser- und Dichtkrämern, überhaupt dem mit Medicamenten im Lande herumziehenden Gesindel die Arzneyen abgenommen, und diese confiscirt werden.

Den Beamten und Magistraten wird demnach befohlen, nicht nur selbst auf die Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen, sondern auch solches den Amts-Physicis und Vorgesetzten jedes Ortes auf ihre Eidespflichten mit der zusätzlichen Weisung einzuschärfen, daß sie auf die in ihren Amts-Bezirk sich einschleichenden Wundärzte und Quacksalber, so wie insonderheit auf die als solche wirklich berechtigten, deren Nahmen-Verzeichniß hier anliegt, ein sorgsames Auge zu halten, und die vorkommenden verbothwidrigen Handlungen derselben der Amts-Stelle sofort zur Untersuchung anzuzeigen haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß sie sonst wegen ihrer pflichtwidrigen Nachsicht verantwortlich gestellet und bestraft werden sollen.

Uebrigens haben Beamte und Magistrate jedesmahl bey vorgekommenen Frevein die abgehaltenen Untersuchungs-Protocolle unverzüglich hierher einzusenden, auch gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wissenschaft und Warnung dem Herkommen gemäß verkündigen zu lassen, etc.

2731. — Den 28. Dec. 1803. — A.

Vergisches Land-Zoll Edict, wodurch die bisher in Abmociation gewesene Erhebung des Ein- und Ausfuhr-Zolles der eigenen Verwaltung der Churfürstlichen Landes-Direction übertragen wird, und zugleich in 6 Abschnitten und 72 §§. über die Organisation der Verwaltung des Landzolls, über die Zollpflichtigkeit, über den Zollansatz nach einem beigefügten Tarif, über die Erhe-

bung der Zollsäge, über die Zoll-, Polizey- und Straf-Gesetze und über das Rechnungswesen bei dem Landzoll genaue Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Am 30. Dec. 1804 ist diese Verordnung und der ihr angehängte Zolltarif erläutert und abgeändert worden.

2732. — Den 30. Dec. 1803. — A. P.

Die Mitglieder der Feuer-Affekuranz-Gesellschaft werden über die stattgefundenen Austritte mehrerer Glieder beruhiget, und von dem sich dennoch vermehrt habenden Versicherungs-Capital benachrichtiget. Zugleich wird die Bestimmung erneuert, daß diejenigen Brandbeschädigten, welche nicht Mitglieder der Affekuranz-Gesellschaft sind, weder Steuer-Nachlaß, noch die Bewilligung eines Collecten-Patentes zu erwarten haben.

2733. — Den 30. December 1803. — A. P.

Einer der wichtigsten und gemeinnützigsten Zwecke der Feuer-Versicherungs-Anstalt ist die mehrere Sicherung der auf Gebäude hergeschossenen Kapitalien, und die daraus entspringende Befestigung des Credits.

Bis jetzt ist es den Inhabern von Pfandverschreibungen auf Gebäude selbst überlassen geblieben, ihre Schuldner zu dem Eintritte in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft anzuhalten, und sich gegen das willkürliche Ausschneiden derselben zu verwahren. Da aber einerseits unter den Gläubigern theils Ausländer, theils andere Personen sind, welchen entweder das Daseyn einer Feuer-Versicherungs-Anstalt in dem Herzogthume, oder die Erklärung ihrer Schuldner, sich von derselben loszusagen zu wollen, gänzlich unbekannt bleibt, und andererseits jeder Schuldner zu der gewissenhaften Erhaltung des seinem Gläubiger gestellten Unterpfandes von selbst schon wesentlich verbunden ist; so hält es die Churfürstliche Landes-Direction ihren Pflichten keinesweges für angemessen, die Ergreifung oder Nicht-Ergreifung der den Schuldnern zu der gewissern Erreichung dieses Zweckes dargebotenen Mittel

fernerhin allein auf sie selbst antommen zu lassen, und verordnet daher wie folgt:

§. 1) Jeder Besitzer eines Gebäudes, welches mit einer gerichtlichen Hypothek beschwert ist, wird hiedurch ohne seine weitere Erklärung für den Betrag des Darlehns ein Mitglied der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und kann nicht eher aus derselben austreten, bis die Schuldverschreibung eingeldset ist.

Ist bloß der Werth des Areals eines Gebäudes oder des Hausplatzes und Zubehörs zum gerichtlichen Unterpfande gestellt, so findet die obige Verfügung nicht Statt. Diese Bestimmung muß aber ausdrücklich verabredet, und in der Schuldverschreibung angeführt seyn.

§. 2) Wo in Land-Gemeinden Gebäude und liegende Gründe miteinander zu einer gerichtlichen Hypothek gestellt sind, ist der Besitzer für den Werth des Gebäudes, als des Haupt-Pfandes, in so fern derselbe den Betrag des Darlehns nicht übersteigt, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beizutreten gehalten, es wäre denn, daß er eine ausdrückliche Erklärung seiner Gläubiger, sich mit dem Pfande der liegenden Gründe, oder auch eines gewissen für die Gebäude anzunehmenden mindern Betrages begnügen zu wollen, beizubringen vermöchte. In diesem letzten Falle wird nämlich nur der angenommene mindere Betrag als Versicherungs-Summe eingezeichnet: in dem erstern Falle hingegen ist der Werth der Gebäude nach einem Mittelaufschlage zu bestimmen, und übrigens nach den Vorschriften des §. 4 der Feuer-Asscuranz-Ordnung zu verfahren.

§. 3) Alle Magistrate und Beamte haben daher von den in ihren Gerichts-Bezirken auf Gebäude hergeschossenen Kapitalien aus den Hypotheken Büchern ungesäumt ein Verzeichniß anzuziehen, und hierauf sowohl gegenwärtig die nicht etwa schon früher für eine gleiche oder größere Summe versicherten Unterpfänder nach den obigen Bestimmungen in das Asscuranz-Cataster des dritten Jahres sogleich einzutragen, als auch eben dieses Verfahren in Zukunft bey der Ausfertigung einer jeden gerichtlichen Schuldverschreibung auf Gebäude genau zu beobachten. &c.

Bemerk. Am 24. April 1804 ist die genaue Befolgung dieser Verordnung wiederholt, und unter Ertheilung besonderer Vorschrift befohlen, u. ist dieselbe am 9. November 1804 dahin erläutert worden, daß nur diejenigen Gebäude, auf welchen eine Special-Hypothek haftet, in die Feuer-Asscuranz eingezeichnet werden müssen.

2734. — Den 30. Dec. 1803. — A.

Da durch die heutige Hauptverordnung, wegen des nothwendigen Beytrittes der Besitzer gerichtlich verpfändeter Gebäude zu der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung der austretenden Mitglieder der Gesellschaft völlig erreicht wird; so wird den Beamten und Magistraten dieses bedeutet und befohlen, jene öffentliche Bekanntmachung (welche sich ohnehin durch die Erfahrung als der guten Sache nicht vortheilhaft beweiset) künftig zu unterlassen.

2735. — Den 11. Januar 1804. — A.

Als vorbereitende Maßregel zur künftigen Forstorganisation und zur einstweiligen Aufstellung eines Forst-Stats wird eine genaue Nachweise (nach beigefügtem Muster) sämmtlicher im Herzogthum Berg gelegenen Staats-Gemartens- und Privat-Waldungen von den Beamten eingefordert.

2736. — Den 21. Januar 1804. — A.

Sämmtliche Oekonomie und Wohngebäude der aufgehobenen, geistlichen Corporationen müssen schon pr. 1804 in 1805 in die Feuer-Asscuranz eingeschrieben werden.

2737. — Den 25. Januar 1804. — A. P.

Die am 28. v. M. publicirte Landzoll-Ordnung soll erst vom 1sten des k. Monats an als verbindende Norm beobachtet werden.

2738. — Den 31. Januar 1804. — A. P.

Die Frist zur Lehn- & Erneuerung der diesseits gelegenen Lehen, welche früherhin von westrheinischen Lehenshöfen abhängig waren, wird nochmals und unersticklich und bei Strafe der Caducität für die ferner Säumigen bis zum 1sten May d. J. erweitert.

2739. — München den 3. Februar 1804. — A.

Genehmigung des Organisations-Entwurfes des Forstwesens im Herzogthum Berg, in Rücksicht der Verwaltungs-Bezirks-Eintheilung, der Verwaltungs-Beamten und deren Amtsobliegenheiten.

2740. — Den 8. Februar 1804. — A.

Der Churfürstl. Landesdirection ist die Frage: ob bey Umlegung der 200,000 Liv., welche, zur Tilgung der im 9ber 1795 von der Landesregierung zum Behuf der 2ten französischen Kontribution negotiirt und verwendeter Vorschüssen, am 3. July 1802 auf Industrianten und Kapitalisten sind ausgeschrieben worden, die sämtliche dormalige Gewerbeführer, oder nur bloß diejenige in Anschlag zu bringen seyen, welche zur Zeit der von der französischen Behörde geforderten 2ten Kontribution bereits im Lande wohnhaft gewesen und ein Gewerbe getrieben haben. — Um nun hierunter ein gewisses Regulativ festzusetzen, hat die Churfürstl. Landesdirection auf erstattete Vorträge beschlossen, daß die Zahlungsverbindlichkeit der Industrianten nur erst mit der auf selbige geschehenden Ausschreibung ihr Entstehen erhalte, mithin die befragten 200,000 Liv. erst durch die am 3. July 1802 geschene Ausschreibung

eine eigentliche Industrienschuld geworden sey, folglich selbige sowohl, als sonstige aus dem Krieg herrührende und in Zukunft zum Theil auf die Industrie mit ausgeschriebenen werdenden Landesschulden auf alle und jede dormal im Lande gegenwärtige Industrianten ohne Unterschied, ob dieselbe sich eben zu der Zeit, als diese Landesschulden gemacht worden sind, wirklich im Lande befunden, oder ein Gewerbe darin getrieben haben, umzulegen seyen. etc.

2741. — Den 17. Febr. 1804. — A. P.

Die als Baqanten im Lande betreten werdenden Ausländer sollen nicht ferner zum Militair-Dienst abgeliefert, sondern über die Gränze in ihre Heimath abgeführt werden.

2742. — Den 20. Febr. 1804. — A. P.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben in Gemäßheit vorerer Verträge des Churhauses und ins besondere des Anspacher Vertrages durch einen am 30. Nov. v. J. (No. 2727.) abgeschlossenen Hauptapanagial Rezeß, Seiner des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Durchlaucht und dessen männlicher fürstlichen Linie das Herzogthum Berg mit allen seinen dormaligen Bestandtheilen, und den der Landesfürstlichen freyen Disposition darin unterliegenden Cameral-Einkünften, zum apanagial Besitze und Genusse angewiesen, nach welchem genanntes Herzogthum zwar unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und Höchstführer Regierungen-Nachfolger ungetheilte Oberherrschaft ein integrierender Theil der Staatenmasse des höchsten Churhauses verbleibt, und sowohl die unmittelbare Leitung aller äußern Verhältnisse, als die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung des Landes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und allen künftigen regierenden Erstgeborenen vorbehalten, jedoch auch die Ausübung mehrerer Regierungsrechte mit Unterordnung unter Churfürstlicher Oberherrschaft, so wie die Verwaltung und der Genuß der Cameral Einkünfte des Herrn Herzogs Durchlaucht und dessen männlicher Fürstlichen Linie überlassen worden sind, wie aus beiliegendem Auszuge des Apanagial Rezesses des mehrern zu ersehen ist.

Da in diesem Vertrage die der Primogenitur vorbehaltenen Rechte vom §. I. bis zum V. §., und die der Secundogenitur überlassenen Rechte und Besizungen im V. und VI. §. genau ausgeschrieben sind, und nach dem VIII. Absatze aus der bisherigen Landes-Direction zur Ausübung der erstern ein eigenes Oberhoheits-Collegium unter dem schon ehemals bestandenem Nahmen: Geheimer Rath, so wie zur Ausübung der letztern eine Herzogliche Regierung zusammengesetzt worden ist:

So wird dieses den sämmtlichen Vasallen, Unterthanen, Amtleuten und Magistraten, dann übrigen sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und Landesstellen hiermit befannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und nach dem im Reccesse jeder Stelle angewiesenen Wirkungstreife und Geschäftsgänge ihre Vorstellungen und Berichte an die eine oder die andere künftig einzusenden.

Die Beamten und Magistrate haben diese neue Einrichtung durch den Weg der Verkündigung von den Kanzeln mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen,

1) daß alle bestehende so wohl ältere Gesetze als neuere Verordnungen, in so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Recces eine Abänderung erhalten haben, in ihrer Kraft verbleiben,

2) daß dadurch in der wesentlichen Verfassung des Landes keine Veränderung geschehe, sondern von Seiner Churfürstl. Durchlaucht überall im Reccesse das Wohl des Landes mit der Conventienz höchstihres Churhauses sorgfältig zu vereinbaren gesucht worden ist.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht besonderer Vollmacht, und unmitttelbarem höchsten Befehle.
Freyherr von Hompesch.

Hier folgt der

Auszug aus dem Apanagial-Reccesse, d. d. München den 30sten November. 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph etc. etc. §. III. Uns, so wie jedem künftigen regierenden Erstgebohrnen kommen die Leitung und Bestimmung der äußern Verhältnisse, von welcher Art sie seyn, allein zu, folglich

a) über Krieg, Frieden und Bündnisse zu unterhandeln, und Verträge darüber abzuschließen;

b) Gränzregulirungen mit Nachbarn vorzunehmen;

c) Alienations- = Tausch- = Kommerz- = Zoll- = und Weg-Tractaten nach den Landes- = und Hausgezezen zu schließen;

d) Indigenat nach der konstitutionellen Form des Landes zu ertheilen;

e) Verträge über Nachsteuer und Auswanderung mit andern Staaten einzugehen;

f) Die persönlichen Rechte und Vorzüge, überhaupt den rechtlichen Stand der Fremden im Lande zu bestimmen, so wie die eingebohrnen Unterthanen im Auslande zu vertreten.

g) Die Provinz durch unsere diplomatische Agenten gleich den übrigen bey den auswärtigen Höfen vorstellen und vertreten zu lassen, wobey jedoch der nachgebohrnen Linie unbenommen bleibt, zur Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten eigene Abgeordnete an auswärtige Höfe zu schicken, welchen aber nie gestattet ist, in solche diplomatische Geschäfte sich einzulassen, welche auf das Herzogthum Berg einen Bezug haben;

h) Das darauf haftende Condirectorium bey dem Westphälischen Kreise, so wie die davon herrührende Stimme auf Reichs-Kreistagen oder bey Reichsdeputationen zu führen;

i) Die Rechte und Privilegien des Landes, so wie die mit auswärtigen geschlossenen Reccesse, zu handhaben oder nach Befinden der Umstände verfassungsmäßig abzuändern.

§. IV. In der inneren Regierung des Landes bleiben Uns und allen nachfolgenden regierenden Erstgebohrnen vorbehalten:

1. Das Ausschreiben und der Empfang der allgemeinen Landeshuldigung durch eigene Commissarien, so wie daß in allen Fällen, wo die Unterthanen den Unterthanen-Eid, und neu angestellte Diener den Diensteid abzuliegen pflegen, in solchem Eide, nebst der Verpflichtung an die nachgebohrne Linie, als ihre vorgesezte Herrschaft, zugleich des regierenden Erstgebohrnen als des wahren Landesfürsten, Erwähnung geschehen muß.

2) Das öffentliche Kirchengedeth, Landesstrauer, und welche sonstige äußere Merkmale den Landes-Regenten bezeichnen.

3) Die höchste gesetzgebende Gewalt nach der Verfassung des Landes, dergestalt, daß allgemeine Gesetze allein von Uns, als regierenden Churfürsten, gültig gegeben werden können und auch allezeit in Unserm Namen ausgeschrieben werden müssen.

4) Das geistliche Reformations-Recht und was davon ausfließt, folglich die Aufnahme oder Aufhebung geistlicher Korporationen, und die Verwendung ihrer Fonds, wobey Wir in geeigneten Fällen, auf die Vorstellung der nachgebohrnen Linie wegen Begünstigung ihrer Dienerschaft, immer Rücksicht nehmen werden; ferner die Bewilligung zur Erbauung neuer Kirchen für die Protestanten, die Ausdehnung der nach dem Religions-Bergleiche ihnen zustehenden Rechte, wo etwa die veränderten Umstände es erfordern würden u. s. w.

5) Die Ernennung eines Bischofs und des zur Domkirche erforderlichen Personals, im Falle bey der künftigen Diöces-Eintheilung das Herzogthum Berg einen eigenen Bischof erhalten sollte.

6) Die oberste Aufsicht über alle Zweige der Landes-Polizey, und alle öffentliche so wohl Wohlthätigkeits- als Unterrichts-Anstalten, und ihre Unternehmung durch eigene Commissarien, welchen die Einsicht der Rechnungen nie verweigert werden darf: von einer solchen Untersuchung soll jedoch die nachgebohrne Linie allezeit in Kenntniß gesetzt werden.

7) Die Aufsicht über Heerstraßen und schiffreiche Flüsse.

8) Neue Zollregulirungen, neue Straßen-Anlegungen und Aufsicht, damit die für letztere eingehenden Gelder zu ihrem bestimmten Zwecke nach ihrem Bedürfnis verwendet werden.

9) Die Regulirung des Post- und fahrenden Postenwesens, nebst den hierauf Bezug habenden, Verhandlungen mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, den Königl. Preussischen oder andern benachbarten Behörden.

10) Aufsicht über die Ausübung des Münzregals; die zu schlagenden Münzen müssen die Form Unserer übrigen Münzen beybehalten.

11) Die Ertheilung von Titeln, und sonstigen Standes-Erhöhungen, außer den unten bewilligten Anstellungen.

12) Die Concessionen von Legitimationen und der Volljährigkeit.

13) Die unmittelbare Leitung des obersten Justiz-Tribunals, so wie die Ernennung des dazu erforderlichen Personals.

14) Das Begnadigungsrecht der zum Tode Verurtheilten, so wie die Befugniß, die erkannten Strafen nach Gründen der Billigkeit zu mildern und in andere abzuändern.

15) Die Ausfertigung aller öffentlichen Akte, in welchen von dem Landesfürsten Erwähnung zu geschehen pflegt; z. B. General-Mandaten, Edicten, Rotariats-Instrumenten.

16) Die Zusammenberufung der Bergischen Landstände, die Eröffnung des Landtages, die Stellen des Postrats, und überhaupt die Verhandlungen mit den Landständen, die Sanctionirung des Landtags-Abschieds, so wie die Ansführung und Entlassung der Landtags-Versammlung nach der bisherigen Verfassung.

Die gewöhnlichen Vorbereitungen geschehen durch die unten vorkommenden Collegien, nämlich durch Unsern Geheimen Rath und die Regierung der nachgebohrnen Linie, welche mit einander hierüber communiciren.

Die nach dem Resultat dieser Verathschlagungen redigirten Propositionen, welche an die Landtags-Versammlung gemacht werden sollen, werden Uns zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die Unterhandlungen mit den Landständen geschehen auf die bisher übliche Art durch die Landtags-Commission, welche aus Mitgliedern der genannten Collegien zusammen gesetzt wird, und bey welcher der Chef Unseres Geheimen Rathes allezeit der Vorstand ist.

Bev Unterherren-Tagen wird analogisch auf gleiche Art verfahren.

17) Das Ausschreiben der bewilligten Steuern, welche auf die herkömmliche Art erhoben, in die Pfenningsmeisterey-Cassa abgeliefert, und zu den durch den sanctionirten Landtags-Schluß bestimmten Zwecken verwendet werden.

18) Die Anordnung alles dessen, was auf Militair, Aushebung der Land-Capitulanten, Anlegung von Festungen, Demolirung der bestehenden, überhaupt die Leitung der bewaffneten Macht, und ihrer Attribution, als Zeughäuser etc. und was ihre Verwendung zum Besten des Landes betrifft.

Dagegen

V. Bewilligen Wir Unseres Herrn Schwagers Liebden und desselben fürstlich-männlichen Descendenz in Allem, was der Primogenitur nicht vorbehalten worden ist, den Besitz und die ungehinderte Regierung des Herzogthumes Berg, in dem nämlichen Verhältnisse, und mit dem nämlichen Umfange von Rechten, welche die ehemaligen Pfalzgrafen und respective Herzoge von Zweybrücken, nach den von den Königen von Frankreich erhaltenen lettres patentes, in den im Elsaß gelegenen Herrschaften, welche für die Pfalzgräflich-Birkenfeldische Linie zum Apanage bestimmt waren, ausgeübt haben, oder auszuüben berechtigt gewesen wären.

Wornach des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden und dessen fürstlich-männlichen Descendenz die Befugniß zukommt:

1. Sowohl die hohe, mittlere als niedere Gerichtsbarkeit in dem Herzogthume Berg nach der bestehenden Verfassung und nach den von Uns erlassenen, oder von der regierenden Primogenitur künftig zum Besten des Landes noch zu erlassenden allgemeinen Verordnungen (jedoch mit Vorbehalt der Berufung in den geeigneten Fällen an Unser oberstes Justiz-Tribunal) in Ihrem Namen auszuüben; zu dem Ende

2. Alle dafür erforderliche Justiz-Beamten, so wohl auf dem platten Lande als in den Städten, mit Vorbehalt des bey diesen in der Verfassung gegründeten Herkommens, so wie das Personal bey dem Hofgerichte, mit Einschluß des Präsidenten, der Rätthe und sämmtlicher Kanzley-Individuen, mit Beobachtung der in Unsern Staaten hierüber bestehenden oder künftig noch zu erlassenden Verordnungen, anzustellen und zu decretiren.

3. Eine schnelle und unparteyische Justizpflege zu handhaben, deshalb die geeigneten Maßregeln zu veranstellen, und alles dasjenige in Vollzug zu setzen und zu versetzen, was zur Beförderung der Justiz durch allgemeine diesfällige Gesetze vorgeschrieben ist, oder ferner verordnet werden wird.

4. Die Urtheile in hergebrachter Form ausfertigen, und in seinem Namen vollziehen zu lassen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit wird, wie bisher, von dem Hofgerichte ausgeübt. Wenn Fälle sich ergeben, die zur Begnadigung geeignet gefunden werden, so muß demjenigen der nachgehörnen Linie, welcher im Besitze des Herzogthumes sich befindet, von dem Hofgerichte darüber Bericht erstattet, von diesem dem regierenden Erstgehörnen die Lage des Falles actenmäßig angezeigt, und die darauf erfolgende Resolution in des regierenden Erstgehörnen Namen publicirt werden.

5. Für alle Zweige der Polizey im Lande zu sorgen, die damit verbundenen Anstalten anzuordnen, unmittelbar zu leiten und nach den Gesetzen vollziehen zu lassen, vorbehaltlich der obersten Aufsicht und Gesetzgebung der Primogenitur.

6. Alle geistliche Beneficia nach den canonischen und landesfürstlichen Gesetzen, die besonders über die sittlichen und wissenschaftlichen Eigenschaften der Candidaten vorgeschrieben sind, oder noch erlassen werden, zu vergeben.

7. Die geistliche Gerichtsbarkeit und sonstigen bischöflichen Rechte über die Einwohner der beyden Augsburgerischen Confectionen, nach der Landesverfassung, mit Rücksicht auf die mit Brandenburg bestehenden Verträge, Unser Religions-Edict, und den §. 63 des neuesten Reichs-Deputations-Schlusses auszuüben.

8. Alle aus den Cameral-Gütern, Zehnten, Cameral-Gefällen, Brüchten-Gefällen und sonstigen nutzbaren Realien, die Rheinzölle ausgenommen, welche nach dem §. 25 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses zur Ergänzung der Entschädigung des Herrn Churercanzlers bestimmt sind, dann aus den indirecten Abgaben (von welchen die Accise von der Pfenningmeistererey-Casse zwar erhoben, aber zur Landrentmeistererey-Casse abgeliefert werden) hervorgehende Einkünfte zu beziehen und darüber in der Maaße zu disponiren, daß

a) die auf der Landrentmeistererey haftenden Lasten daraus bestritten werden, sie betreffen entweder die innere Landes-Administration, in so fern die Steuer-Casse hierzu nicht be trägt, oder die sonstigen Cameral-Ausgaben.

b) Der Ueberschuß in die hundert fünfzig tausend Reichsthaler oder zwey hundert fünf und zwanzig tausend Gulden eingerechnet werde, welche Summe, als jährliche Apanagial-Vermehrung, wie unten noch näher vorkommen

wird, mit Einstimmung Unseres Herrn Schwagers Liebden, für ihn und seine Linie festgesetzt worden ist.

Damit aber über den Betrag der eigentlichen Cameral-Güter und Cameral-Gefälle in Zukunft keine Anstände sich ergeben, und die nachgebohrne Linie nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, jährliche Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, so soll nach Verlauf von künftigen sechs Jahren über ihren Ertrag eine Durchschnitts-Berechnung angestellt und nach dem hervorgehenden Resultate sollen dieselben in einem bestimmten Anschlag Ihr überlassen und in die verglichene Apanagial-Summe eingerechnet werden; bis dahin muß der Ertrag dieser Cameral-Güter und Gefälle aus den einzufendenden jährlichen Landesrentmeisterey-Bilanzen bemessen werden.

Ergiebt sich aus den vorgelegten Bilanzen, nach Abzug der Apanagial-Summe und aller auf der Landesrentmeisterey liegenden Lasten und Kosten, noch ein Ueberschuß, so fließt dieser in die Central-Casse der Gesamt-Staaten, weshalb der Primogenitur die Einsicht und Untersuchung des jährlichen Finanz-Etats des Herzogthumes Berg vorbehalten bleibt, und dieser allezeit nach der für alle Provinzen gemachten allgemeinen Vorschrift entworfen werden muß, nur daß, wenn einmal die Cameral-Güter und Gefälle der nachgebohrnen Linie um einen bestimmten Anschlag überlassen sind, diese Aversional-Summe als Ertrag sämtlicher Cameral-Güter und Gefälle in dem Etat vorgetragen werde, ohne in einen weiteren Detail, der allein die nachgebohrne Linie betrifft, einzugehen.

Es versteht sich übrigens, daß die nachgebohrne Linie in Verwaltung und der Disposition über die Cameral-Güter, so wie in der Erhebung der übrigen Gefälle und Abgaben an Unsere Hans- und an die Landesgesetze und die Verordnungen der Primogenitur gebunden ist.

9. Alle Rechte des Lehnhofes in streitigen Gegenständen bey dem Hofgerichte, und die übrigen extrajudiciellen bey dem administrativen Collegio, welches den Lehnhof vorstellt, nach den bestehenden Lehns- und Unserer ständigen General-Vollmacht auszuüben.

Die Sporteln und sonstigen Lehnaren sollen zwar auch in die gewöhnlichen Cameral-Cassen fließen, und der nachgebohrnen Linie, wie andere Cameral-Gefälle berechnet, jedoch bey dem, vorbehaltenlich nach 6 Jahren zu bemessenden Betrage der Domanal-Gefälle wegen künftiger Ein-

ziehung aller heimfälligen Lehen nicht in Anschlag gebracht, sondern von der übrigen Rechnung ausgeschlossen werden.

10. Zur Verwaltung der Polizey, so wie der übrigen Hoheitsrechte, dann der Cameral- und Landes-Einkünfte sowohl die erforderlichen Beamten als ein administratives Collegium unter dem Namen Regierung anzuordnen, das dazu erforderliche Personal bey eintretenden Erledigungsfällen zu ernennen, und zu decretiren, ihren Geschäftsgang nach den bestehenden Gesetzen, und jeden sonstigen rätlichen oder nützlichen Verfügungen zu leiten.

Es wird bey einer neuen Landes-Organisation der Landbeamten und der Magistrate in den Städten, so viel die Verfassung und übrige Local-Verhältnisse des Landes es zulassen, eine Gleichförmigkeit mit Unsern übrigen Erbstaaten beobachtet werden, wornach eine solche nur mit Unserer Bestimmung ausgeführt werden kann.

Das zu errichtende administrative Collegium wird nach näherem Benehmen aus dem Personal der dormaligen Landes-Direction zusammengesetzt werden.

Was jeder der angestellten Staatsdiener oder Landes-Pensionisten im Herzogthume Berg rechtmäßig bezieht, darf ihm nicht entzogen werden, so wie auch in Zukunft alle darin angestellte Staatsdiener auf gleiche Rechte und Wohlthaten, welche den Staatsdienern Unserer übrigen Provinzen zukommen, Ansprüche zu machen haben.

Organisations-Veränderungen, durch welche die Administrations-Kosten vermehrt werden, können auch aus dieser Rücksicht nur mit der Bestimmung der Primogenitur ausgeführt werden.

VI. Die nachgebohrne Linie ist verbunden, alle von der Primogenitur erlassene allgemeine Verordnungen und Gesetze genau zu vollziehen. Sie kann zwar nach den Gesetzen, wie jede vollziehende Gewalt, Weisungen erlassen, enthalten aber diese Modificationen der Gesetze selbst, oder bestimmen sie den nähern Organismus der Vollziehung, so müssen sie dem regierenden Erstgebohrnen zur Genehmigung vorgelegt und nach erhaltener Sanction in der Formul publicirt werden:

Nach erlangter Bestätigung Seiner des Herrn Churfürsten Gnaden und Liebden als Chef Unseres Hauses.

Bemerk. Gleichzeitig ist der Personal-Status des Churfürstlichen Oberappellations-Gerichtes und des Ge-

heimenrathes, so wie jener der herzoglichen Regierung publicirt worden.

2743. — Den 24. Febr. 1804. — A. H. P.

Die auf heimlichen Verbindungen und Gesellschaften haftenden Strafen werden auf die Theilnahme an dem in Stuttgart sich bildenden Institut: »Allgemeine Schule der Deutschen« anwendbar erklärt.

2744. — Den 7. März 1804. — A. P.

W i l h e l m von Gottes Gnaden in Ober- und Nieder-Bayern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Pfalzgraf ic. *)

*) Die im Namen des Herzogs erlassenen Verordnungen sind besonders durch Beifügung des erstern bezeichnet, jene Verordnungen, welche ohne Vorsetzung des Namens ausgeführt sind, sind von den churfürstlichen Behörden ergangen.

Bestimmung der Titulatur und der Courtoise, welche von den Justiz- und Rent-Beamten in ihren Berichten ic. an die, zufolge des Appanagial-Regesses, eingeführte herzogliche Regierung zu beobachten ist.

2745. — Den 13. März 1804. — A.

Die seither, als Ausnahmen von dem bestehenden Gesetze, gegen Trunkenbolde, unsittliche Menschen und unordentliche Hausväter erkannten Strafdienste beim Militair dürfen ferner nicht, und überhaupt keine Abgabe zum Militair mehr stattfinden, welche irgend eine Bestrafung oder Züchtigung zum Zweck hat, weil dieses nur nachtheilig auf das dem Militairstande so nöthige Ehrgefühl zurückwirken kann. Gegen dergleichen Störher der häuslichen und bürgerlichen Ruhe müssen die der bürgerlichen Polizeigewalt anvertrauten, gesetzlichen Strafmittel in Anwendung gebracht werden.

2746. — Den 13. März 1804. — A. H. P.

Als Repressalien gegen Chur-Hannover sollen diesseitige Unterthanen nicht verpflichtet seyn, sich in Conturse hannoverscher Falliten einzulassen, vielmehr sollen sie berechtigt seyn, in dem diesseits befindlichen Activ-Vermögen ihres Debitors ihre Befriedigung zu suchen.

2747. — Den 20. März 1804. — P.

Die Gesuche der Unterthanen beim päpstlichen Stuhle zu Rom (Dispensations-Gesuche ic. in geistlichen Sachen) sollen durch die obersten Landes-Behörden und durch das churfürstl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ihre Beförderung und Erledigung erhalten.

2748. — Den 23. März 1804. — A. H. P.

Gegen die französische Republik soll unbedingte Freizügigkeit der Personen und des Vermögens stattfinden. — Allen Auswandernden überhaupt wird jedoch die desfallsige vorläufige Anzeige zur Pflicht gemacht.

2749. — Den 6. April 1804. — A. P.

Nur denjenigen französischen Emigranten darf ein fernerer Aufenthalt im Lande gestattet werden, welche sich binnen acht Tagen über ihren der franz. Republik geleisteten Submissions-Eid ausweisen, welche mit churfürstl. Bewilligung im Lande einen Stand ergriffen, oder sich durch Erwerbung von Realitäten ansässig gemacht haben, und endlich jenen, welche wegen Alters oder Krankheitschwäche augenblicklich nicht reisen können. — Gegen die in's Land eintretenden Fremden sollen die Passpolizei-Verordnungen genau erfüllt werden.

2750. — Den 6. April 1804. — A. H. P.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höch-

händigen Rescriptes vom 12. März jüngst, wegen der Berufungen von den Decanal-Gerichten an das durch den Entschädigungs-Plan aufgeschobte Officialatsgericht zu Kreuzberg, folgende gnädigste Bestimmungen ertheilet.

I. Alle Gegenstände, welche nach ihrer Natur weltlich sind, und entweder nur durch Nachgiebigkeit, oder durch besondere Privilegien und Verträge den ehemals bestandenen geistlichen Gerichten zeitlich überlassen waren, sollen in Zukunft an die einschlägigen weltlichen Justiz-Beamten, resp. an die Aemter, das Hofgericht, und an das Oberappellations-Gericht gewiesen werden, dahin gehören

a) die Sponsaliansachen; b) die Ehesachen, insoweit nicht von der Gültigkeit und dem Wesen der Ehe selbst die Frage ist; c) Alle Real-Klagen, welche Geistliche, u. resp. ihre Besitzungen betreffen; d) Alle Personal-Klagen gegen Geistliche, welche aus bürgerlichen Contracten entstehen, so wie alle peinliche Sachen bey bürgerlichen Verbrechen derselben; jedoch soll in diesen causis den Geistlichen das Forum privilegium der Honoratoren zu Theil werden; e) die Obsequationen, Inventarisationen und Erbschafts-Vertheilungen bey Sterbfällen der Geistlichen.

II. In allen übrigen Fällen hingegen, welche wahre geistliche Sachen betreffen, und die nach ihrer Natur und nach dem katholischen Kirchen-System zu geistlichen Gerichten gehören, wohin auch die Ehesachen, insoweit dabey von der Gültigkeit und dem Wesen der Ehe die Frage ist, zu rechnen sind, soll die 1te Instanz nach dem bisherigen Herkommen bey den Decanal-Gerichten verbleiben.

Die Berufungen sollen sonach provisorisch, und bis zur künftigen definitiven Diocesan-Einrichtung, an den Churfürstlichen Geheimen Rath geschehen, welcher die Aeten gehörig zu instruiren, solche aber hernach an das Bischöfliche Vicariat zu Würzburg zur Entscheidung in 2ter Instanz zu versenden hat. Ebenbesagtes Vicariat wird sodann zur weitem Vollziehung durch die einschlägige Behörde seinen darauf gefaßten Spruch an erwähnten Geheimen Rath übermachen. Was

III den Gebrauch der leztbemeldeten zur vorläufigen Instruction an die hiesige Stelle gewiesenen Appellationen

betrifft: so verordnet der Churfürstliche Geheime Rath, daß bey denselben die Nothfrist in allen ihren verschiedenen Gattungen, unter den geeigneten Rechtsnachtheilen, so beobachtet werden sollen, wie sie bey dem Churfürstlichen Oberappellations-Gerichte, in Folge der daselbst bestehenden Normalien, vorgeschrieben sind.

Den sämmtlichen Beamten und Magistraten wird diese höchste Entschließung mit dem Befehle eröffnet, sich nicht nur nach den gegebenen Vorschriften genau zu achten, sondern sie auch auf die herkömmliche Art zu eines jeden Kenntniß zu bringen.

Den sämmtlichen Landeshaupten aber wird ein und anderes zur gleichmäßigen Nachachtung mit der zusehlichen Weisung bekannt gemacht, daß sie die processführenden Theile in noch anhängigen Streitfachen, welche ihrer Natur nach in die Categorie der Weltlichen gehören, an die betreffenden weltlichen Justiz-Behörden weisen, zugleich dahin die vorhandenen Acten abgeben sollen. (Conf. No. 2824.)

2751. — München den 16. April 1804. — H.

» In allen protestantischen Religions- und geistlichen Censur-Sachen muß auch in Zukunft einzig nach den bestehenden Religions-Regessen und nach dem Normal-Rescript vom 20. Nov. 1769 (No. 2042) verfahren werden, sonach kann von den Beschlüssen der Regierung in dergleichen Causis keine Berufung an das Oberappellations-Gericht statthaben, sondern, wenn gegründete Beschwerden dagegen eingebracht werden, so können diese einzig und allein bei dem Landesherren eingeführt werden. »

2752. — Den 17. April 1804. — A. H. P.

Die Strafgebote gegen die Errichtung geheimer Gesellschaften und gegen die Theilnahme an denselben werden erneuert, und auch auf die Correspondenz mit denselben

ben, sie mögen im In- oder Auslande bestehen, ausge-
dehnt.

2753. — Den 20. April 1804. — P.

Die Abwesenheits- oder Reise-Bewilligungen für Be-
amte können nur für das Inland und für die Dauer von
14 Tagen von den obersten Provinzial-Landesstellen be-
willigt werden; zu Reisen von längerer Dauer und in's
Ausland oder an das churfürstl. Hoflager ist die Bewilli-
gung des einschlägigen Ministerial-Departements erfor-
derlich; die Entfernung der Beamten von ihren Posten
ohne geeigneten Urlaub wird streng untersagt.

2754. — Den 21. April 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Ausschreibung eines Prüfungs-Concurses für kathol.
Pfarr-Amtscandidaten, wozu auch die im Lande gebor-
nen Ordensgeistlichen der aufgehobenen, fundirten und nicht
fundirten Klöster zugelassen werden sollen.

2755. — Den 24. April 1804. — P.

Die bergischen Unterthanen, welche Staatsämter oder
geistliche Aemter und Benefizien zu erhalten trachten, sind
verpflichtet, ihre akademischen Studien auf der churfürstli-
chen Universität zu Würzburg zu vollenden. Der Organi-
sations- und Studien-Plan der letztern wird gleichfalls
verfündigt.

Bemerk. Mit 20. July ist diese Bestimmung nur auf
jene Unterthanen anwendbar erklärt worden, welche
sich solchen geistlichen oder weltlichen Staats-Aemtern
widmen, die eine höhere Geistes-Ausbildung erfordern.

2756. — Den 25. April 1804. — A. H.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Die Unterthanen-Eide müssen nebst der Verpflichtung

gegen Se. Herzogliche Durchlaucht auch jene gegen den
regierenden Erstgeborenen (Churfürsten) als wahren Lan-
desherrn, und die Erklärung enthalten, daß der zu verei-
dende Unterthan nie in eine geheime Gesellschaft treten
wolle.

2757. — Den 28. April 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Die frühern Verordnungen wegen der Immediat-Bitt-
schriften, deren Zulässigkeit und Form werden erneuert,
und zwei wöchentliche Audienz-tage zur persönlichen An-
bringung von Gesuchen bei Seiner Herzoglichen Durch-
laucht bestimmt.

2758. — Den 5. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Der Zinsfuß aller dem landesherrlichen Aerarium zu-
gefallenen Actif-Kapitalien der westlich des Rheines
aufgehobenen geistlichen Corporationen ic. wird mit der
Bestimmung auf 4 pcut. festgesetzt, daß es jenen Debito-
ren freigestellt ist, ihre Kapitalien abzulegen, welche bei
dieser Zinsenzahlung etwaigen Anstand finden sollten.

2759. — Den 11. May 1804. — A.

Berichtsförderung über den nöthigen Ersatz des durch
die Aufhebung der Mendicanten-Klöster und durch die
Errichtung von Central-Klöstern für die Ordens-Geist-
lichen entstandenen Mangels an Aushilfe im örtlichen
katholischen Pfarr-Amts-Dienste.

2760. — Den 15. May 1804. — P.

Publication des mit Chur-Baaden geschlossenen Ver-

frages über wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2761. — Den 22. May 1804. — A. P.

Die ins Ausland reisenden Unterthanen sind zur Nachsichtung von Pässen verpflichtet, und müssen sich an den Orten, wo Churfürstliche Gesandte und diplomatische Agenten residiren, bei denselben bei ihrer Ankunft und vor ihrer Abreise anmelden.

2762. — Den 30. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die unter dem Titel: »Betrachtungen über die Wirksamkeit des Reichsfürsten-Rathe und den §. 32 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803« erscheinene Druckschrift soll in allen Buchläden aufgesucht, und überall, wo sie aufgefunden wird, confiscirt werden; deren Einführung ins Land, Verkauf, Austheilung und sonstige Verbreitung wird ausserdem bei 50 Rthlr. Bruchstrafe verboten.

2763. — Den 5. Juny 1804. — P.

Die Generale, Obersten und diejenigen Staats-Offiziere, welche ein mit Gerichtsstab verbundenes, selbstständiges Corps-Commando führen, können wegen civilrechtlicher Ansprüche beim Hofgericht in 1ster Instanz belangt werden. Alle anderen Officiere sind in erster Instanz dem Gerichtsstande ihres Corps-Commando's und nur in zweyter Instanz dem Hofgericht untergeben. Die wechselfähigen Officiere sind der Wechsel-Justiz des Hofgerichts nach Maassgabe der allgemeinen Militair-Satzung de 1776 (No. 2127) unterworfen. In Personal-Klag-Sachen gegen Offiziere wird das Executions-Verfahren gegen letztere auf den Grund der frühern Bestimmungen genau vorgeschrieben. Beschwerden der Partheyen über Verzögerungen, Verweigerungen und Unförmligkeiten der Ju-

stizpflege bei den Militair-Gerichten in solchen Civil-Rechtsstreiten, welche in zweyter Instanz zum Hofgericht geeignet sind, gehören zur Erkenntniß, resp. zur abschließlichen Verfügung des letztern.

2764. — Den 19. Juny 1804. — A.

Den im Lande befindlichen, mit gehörigen Zeugnissen versehenen, französischen Emigranten wird der fernere Aufenthalt unter polizeylicher Aufsicht gestattet; jedoch sollen keine neue Einwanderungen derselben nachgegeben, sondern dieselben zurückgewiesen werden.

2765. — Den 22. Juny 1804. — P.

Anordnung einer Prüfungs-Commission für die zur Wahrnehmung von Pfarr-Aemtern sich meldenden und mit Pensionen versehenen Glieder der aufgehobenen, geistlichen Corporationen.

2766. — Den 30. Juny 1804. — A. P.

Um die sittliche Cultur und Wohlfahrt des Staates für die Gegenwart und für die Zukunft dauerhaft zu gründen, und um den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzufügen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit ausschließlich behauptet hat, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge der Ihnen zustehenden landesherrlichen Befugnisse die höchste Entschliessung genommen, die Mendicanten-Klöster im Herzogthum Berg aufzuheben.

Diese höchstlandesherrliche Entschliessung hat indessen hin und wieder Besorgnisse erweckt, als wenn der nöthige Pfarrerdienst an manchen Orten darunter leiden würde. Auch sind über die künftige Behandlungsart der Mitglieder der Mendicanten-Klöster irrige Begriffe entstanden, als wenn dieselben nämlich mit einer nicht hinlänglichen Pension in die Welt geschickt und ihrem eigenen Schicksale

Preis gegeben würden. Die zur Ausführung der Kloster-Aufhebung gnädigst ernannte Separat-Commission hält es daher für Pflicht, alle von Seiner Churfürstl. Durchlaucht bey der Aufhebung der Mendicanten-Klöster getroffenen Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um jedermann von dem Ungrunde dieser Besorgnisse auf das lebhafteste zu überzeugen.

I. Die Aufhebung erstreckt sich auf alle Mendicanten-Klöster im ganzen Lande, die einzigen Celliten in Düsseldorf, als Krankenwärterinnen, ausgenommen.

II. Der bisher bestandene Termin ist, ohne einige Ausnahme, sowohl in Rücksicht der ein- als ausländischen Mendicanten für immer abgestellt.

III. Die Mitglieder der bisherigen Mendicanten-Klöster werden in Central-Klöstern vereinigt. Für die Capuciner ist das Capuciner-Kloster zu Kaiserswerth, für die Franciscaner das Franciscaner-Kloster zu Wipperfürth, für die Minoriten das Minoriten-Kloster zu Kattingen, und endlich für die Carmeliten am Püschgen, und die Augustiner zu Roestrath, leztgedachtes Kloster zu Roestrath zum Central-Kloster bestimmt.

IV. In diesen Central-Klöstern stehen die Mitglieder unter der Leitung eines Obern aus ihrer Mitte, welcher alle drey Jahre abwechselt. Sie tragen hier, wie überall, ihr Ordens-Habit, und leben im Kloster nach einer von ihren Obern selbst vorgeschlagenen, von der Churfürstlichen Separat-Commission genehmigten, mit den Statuten ihres Ordens, so viel als immer thunlich, übereinstimmenden Disciplinar-Verfassung. Sie verrichten endlich in der Kirche ihres Klosters die kirchlichen Handlungen am Altar, im Chor, im Beichtstuhl und auf dem Predigtstuhl, wie ehemahls in ihren Klöstern.

V. Außer ihrer Kirche dürfen sie aber weder predigen noch beicht hören. Jedoch ist ihnen das Beicht hören auch bey Kranken erlaubt.

VI. Der Obere des Central-Klosters erhält für den Unterhalt eines jeden Mitgliedes, die Lai Brüder mit eingerechnet, jährlich 125 Gulden im 24ger Gulden Fuß.

VII. Da zum Unterhalt der aus den aufgehobenen Klöstern in den Central-Klöstern wohnenden Mitglieder, wie auch der sämmtlichen Celliten, ingleichen zu den jährlichen Unterstützungen der außer den Central-Klöstern in der Welt lebenden Mitglieder, jährlich eine sehr beträchtliche Summe erfordert wird: so werden vorerst die Gebäude der aufgehobenen Klöster, in sofern dieselben nicht fähiger zu Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer gebraucht werden können, verkauft, und die Kaufgelber, nebst den unbedeutenden Gratualien und übrigen Einkünften dazu verwendet werden. Da dieß aber bey weitem nicht hinreichen wird, so wird ferner in bestimmten Zeiten des Jahres, nach vorläufiger Verkündigung von den Kanzeln, durch ein Mitglied der Central-Klöster in Gegenwart eines katholischen Deputirten aus jeder Gemeinde, bey allen Confessions-Verwandten ohne Unterschied, eine Collecte gehalten werden.

VIII. Obgleich diese Maßregel in der Erwägung, daß das Land überhaupt von dem lästigen Termin für immer befreiet seyn wird, und der allgemeine Staatszweck, der erreicht werden soll, auch jeden Bürger des Staates interessieren muß, zu der Erwartung eines gedeihlichen Erfolges berechtigt: so wird dennoch das fehlende, es sey viel oder wenig, aus dem allgemeinen Kloster-Fond ersetzt werden.

IX. Der Eintritt in das Central-Kloster, wie auch das Verbleiben in demselben, ist für jedes Mitglied ganz freywillig und ungezwungen. Nur unsittliches Betragen in der Welt, kann Zurückweisung in das Central-Kloster zur Folge haben.

X. Wer glaubt außer dem Central-Kloster in der Welt leben zu können, und das Weltleben dem Klosterleben vorzieht, erhält zum bessern Fortkommen in der Welt, so lange, bis er andertwärts dotirt seyn wird, eine jährliche Unterstützung von 50 Rthlrn, die er nach Willkühr im Lande oder im Auslande verzehren kann. Ein solcher kann auch anstatt der jährlichen 50 Rthlr. ein für allemahl eine runde Summe erhalten, jedoch wird dieselbe in keinem Falle einen fünfjährigen Ertrag der 50 Rthlr. übersteigen.

XI. Wer die 50 Rthlr. im Lande verzehret, kann im-

mer wieder in das Central-Kloster zurückkehren, dieser Rücktritt ist demjenigen aber nicht gestattet, der die 50 Rthlr. im Auslande verzehret hat, oder sich, vermittelst einer runden Summe ein für allemahl abgüten läßt.

XII. Die Lai Brüder erhalten zwar in keinem Falle, außerhalb des Central-Klosters, einige Unterstützung, ihnen ist aber, wenn sie glauben, in der Welt durch ihr Handwerk oder sonst fortkommen zu können, erlaubt, das Klosterleben für immer zu verlassen, für welchen Fall sie ein angemessenes für Kleidung und Reisekosten erhalten. Auch wird ihnen gestattet, sich unterm Vorbehalt des Central-Klosters einstweilen außer dem Kloster zu ernähren.

XIII. Diejenigen Priester, welche für immer, oder auch nur einstweilen, außer dem Central-Kloster leben, müssen das Ordens-Habit mit weltpriesterlicher Kleidung verwechseln, und stehen mit dem Central-Kloster in gar keiner Verbindung. Ein gleiches gilt von den Laibrüdern, welche alsdann das Ordens-Habit ablegen, und weltliche Kleidung anlegen müssen.

XIV. Alle Mendicanten können als Kapläne bey Pfarrern die pfarrlichen Verrichtungen ausüben, und sie werden auch zum gewöhnlichen Concurse für Pfarreien und öffentliche Lehrstellen zugelassen, wenn sie von der Schul-Commission zuvor geprüft und zu künftigen Volks- und Schullehrern fähig gefunden worden sind.

XV. Sowohl die in den Central-Klöstern als die außer denselben lebenden oder angestellten Mendicanten stehen in Rücksicht ihrer Predigten, ihres catechetischen Unterrichts und ihres sittlichen Betragens unter der steten Aufsicht der Local-Polizey, und letztere werden, wenn sie der höchsten Erwartung nicht entsprechen, in das Central-Kloster zurückgewiesen werden.

XVI. Wo bey den aufgehobenen Klöstern Pfarreien bestanden haben, werden die Competenzen bestimmt, und, wo es nöthig, neue Pfarreien errichtet. Auch die bestehenden Pfarreien werden mit den nöthigen Kaplänen versehen werden, und es sind die pensionirten Mitglieder der ehemaligen Abteyen und übrigen dotirten Klöster verbunden, sich als Gehülfen bey Pfarreien und überall in der Seelsorge aufstellen zu lassen.

XVII. So lange aber in Ansehung der pfarrlichen Verrichtungen, wie auch der Schulanstalten, zu denen bisher Mendicanten angestellt gewesen, keine andere Verfügung getroffen seyn wird, sind dieselben verbunden, ihre Dienste nach wie vor fortzusetzen.

XVIII. Die sämtlichen hierin enthaltenen Vorschriften haben von dem nächsten 1ten July an verbindliche Kraft, und es haben Beamte und Magistrate auf die genaueste Befolgung derselben ein wachsames Auge zu halten, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2767 — Den 30. Juny 1804. — P.

Publication einer General-Amnistie für die bis zum Ende dieses Jahres zurückkehrenden, mit Verlegung ihrer Pflichten ausgewanderten berg. Fabrik-Arbeiter.

2768. — Den 6. July 1804. — A. P.

Jede von dem Landesherrn nicht besonders bewilligte Disposition über die Substanz der diesseits gelegenen Güter von geistlichen Corporationen, welche im Auslande aufgehoben worden sind, soll von den Local-Beamten, jedoch ohne Ansehnung auf die Revenüen, nicht zugelassen, und deshalb gute Aufsicht geführt werden.

2769. — Den 20. July 1804. — A. P.

Publication der Titulaturen der Churfürstl. Landesbehörden und der gegen dieselben zu beobachtenden Courtoise.

2770. — Den 7. Aug. 1804. — A. P.

Publication des mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät rücksichtlich deren deutschen Erbstaaten geschlossenen Vertrages wegen wechselseitiger Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2771. — Den 28. August 1804. — P.

Publication eines mit dem Prinzen von Drantien, als Fürsten zu Nassau, geschlossenen Vertrages wegen der gegenseitigen Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2772. — Den 5. Sept. 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf &c.

Liebe Getreue! Wir haben die rühmlichen Bemühungen mehrerer Aerzte, die Impfung der Kuhpocken oder Schutzblattern im Herzogthume Berg zu verbreiten, und das menschenfreundliche Erbiethen einiger derselben zur unentgeltlichen Impfung mit Wohlgefallen wahrgenommen. Im ganzen scheint diese für die gesammte Menschheit so wohlthätige Erfindung jedoch den allgemeinen Eingang noch nicht gefunden zu haben, den ihr mit Uns jeder Freund des Vaterlandes wünschen muß. Indem Wir es nun als eine Unserer ersten Regierungspflichten ansehen, die Aufnahme derselben mehr und mehr zu befördern, und dadurch endlich die Staaten entvölkernde Pest der natürlichen Blattern gänzlich auszurotten: so befehlen Wir

1) den Medizinal Rätthen, Stadt- und Land-Physicis, wie auch sämmtlichen Aerzten dieses Herzogthums, die Vorzüglichkeit der Schutzblattern den Einwohnern desselben bey jeder Gelegenheit begreiflich zu machen,

2) den Pfarrern, daß sie in ihren Kanzel Vorträgen, und bey sonstigen passenden Vorfällen dieses Geschenk der Vorsehung ihren Pfarrgenossen mit Nachdruck und Wärme ans Herz legen, und ihre etwaigen Vorurtheile dagegen aus dem Wege zu räumen sich bestreben, und

3) sämmtlichen Beamten in den Städten so wohl als auf dem Lande, daß sie ihr Zutrauen und Ansehen unter den ihren Amts-Bezirken angehörigen Einwohner zur weitern Verbreitung der Schutzblattern benutzen sollen. Entzückend schön ist ihr Lohn, dadurch Kindern ihren Aeltern, den Brüdern dem Bruder, und Bürger dem Vaterlande zu erhalten. Wir hegen daher das Vertrauen, daß jeder

der obgemeldten diese uns so wichtige Angelegenheit in seinem Wirkungskreise nach allen Kräften befördern werde, und ertheilen Euch demnach den Befehl, gegenwärtige Verordnung auf die bisher gewöhnliche Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Uns über den Erfolg mittelst Anzeige der Anzahl der in jedem Amte Geimpften halbjährig zu berichten. Anbey sind wir euch in Gnaden gewogen. Denrath den 2ten August 1804.

An die Herzogliche Regierung.

Den sämmtlichen Beamten und Magistraten wird hiermit befohlen, sich hiernach schuldigst zu achten, alle halbe Jahr, nämlich Anfangs April und Anfangs October, ein von ihren Bezirks-Aerzten unterschriebenes Verzeichniß der inzwischen geschenehen Impfungen unfehlbar hierher gelangen zu lassen, und die obige gnädigste Willensmeinung auf die bisheran gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Herzogliche Regierung.

Bemerk. Am 30. May 1806 ist die halbjährige Berichterstattung über die stattgefundenen Impfungen wiederholt befohlen worden. Conf. P.

2773. — Den 7. Sept. 1804. — A. P.

Wir haben schon in den ersten Jahren Unserer Regierung durch mehrere Beweise die frühern Beobachtungen und Erfahrungen, welche in andern Staaten gemacht worden sind, bestätigt gefunden, daß die Juden in ihrer dormaligen Verfassung als schädliche Mitglieder des Staats zu betrachten sind, und daß die liberalen Grundsätze einer unbeschränkten Tuldung bey ihnen ohne Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft nicht angewendet werden können.

Da indessen die einmahl aufgenommenen, ohne gegen sie ungerecht und grausam zu seyn, aus Unsern Staaten nicht mehr verbannt werden können: so ist der landesväterliche Wunsch bey Uns rege geworden, untersuchen zu lassen, ob ihnen nicht wenigstens eine solche bürgerliche

Einrichtung gegeben werden könnte, durch welche sie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden, und die Empfänglichkeit, wo nicht für den vollen, doch für einen ausgedehntern Genuß der Bürgerrechte erhielten. Wir haben deshalb unterm 15. Jänner 1801 Unsere sämmtliche administrative Landesstellen aufgefodert, über diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Localität in jeder Provinz, und mit Bemerkung der in andern Ländern geprüften Versuche ausführliche Gutachten an Uns zu erstatten.

Mehrere Landes-Directionen, besonders die hiesige u. oberpfälzische haben sich rühmlich bemühet, Unsern Absichten zu entsprechen, indem sie mit vielem Fleiße gearbeitete Vorträge über den bisherigen Zustand der Judenschaft in ihren Provinzen mit zweckmäßigen Vorschlägen zu neuen Judenschafts-Concessionen an Uns eingeschendet haben.

Wir werden auch seiner Zeit, wenn diese Angelegenheit durch gehörige Vorbereitungen zu ihrer Reife gekommen seyn wird, bey der allgemeinen Revision der Gesetze Unserer Staaten davon Gebrauch machen lassen. Damit aber diese in ihrer moralischen Bildung gänzlich vernachlässigte Classe Unserer Unterthanen schon ist eine Wirkung Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit erhalte, und durch eine bessere Erziehung für die in der Folge ihr zuwendenden Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft empfänglicher gemacht werde; so untergeben Wir das Erziehungs- und Schulwesen der Juden in Unsern sämmtlichen Erbstaaten der Aufsicht und Leitung Unseres General-Schul- und Studien-Directoriums mit folgender Verordnung.

I. Der jüdischen Jugend soll in Zukunft allgemein erlaubt seyn, alle sowohl höhere als niedere in Unseren Ländern bestehende Lehr-Anstalten zu ihrer Bildung und zu ihrem bessern Unterrichte ungehindert zu besuchen.

II. Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzet, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will, so soll sie solches dem General-Schul- und Studien-Directorium anzeigen und sie ist, in Ansehung des Unterrichtes, in so weit solcher auf die Religion sich nicht bezieht,

an die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspectionen zu wachen haben. Zu dem Ende sollen solche Gemeinden angewiesen werden, ihre jüdische Lehrer den Schul-Inspectoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bilden zu lassen.

III. Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämmtlichen jüdischen Eltern, wie Unsern Christlichen Unterthanen, aufgegeben werden, ihre Kinder in die Christlichen Schulen zu schicken, um sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Das General-Schul-Directorium wird aber Sorge tragen, damit dabey die Religions- und Gewissens-Freiheit der jüdischen Jugend nicht verletzt und Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde, weshalb die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebete in den Schulen beyzuwohnen haben.

Wir erwarten von den Christlichen Lehrern, daß sie ihrer Zöglinge ohne Unterschied die Grundsätze echter Christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung einflößen werden.

IV. Der Religions Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern wie bisher ausschließlich überlassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gefinnungen gegen die Christlichen Unterthanen einflößen und unmoralische oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

Der bewährte Eifer, mit welchem Unser General-Schul- und Studien-Directorium die ihm bisher aufgetragenen wichtigen Pflichten erfüllet hat, läßt Uns erwarten, daß es von der Wahrheit des Satzes überzeugt: daß jede Reformation, wenn sie dauerhaft werden soll, mit der Pädagogik bey der Jugend anfangen müsse, Unsere wohlthätigen Pläne zur bürgerlichen Verbesserung der Juden, in Unseren Erbstaaten mit besonderer Thätigkeit vollziehen werde.

Wir haben Unsere sämtliche Landes-Directionen angewiesen, dasselbe auf das kräftigste zu unterstützen. München den 18. Juny 1804.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht obige an das General-Schul- und Studien-Directorium in Bayern erlassene höchste Entschliessung, vermöge höchsten Rescriptes vom 18. Juny laufenden Jahres, auch auf das Herzogthum Berg auszudehnen gnädigst geruhet haben: so wird sämtlichen Vorstehern der im Lande befindlichen Jüdischen Gemeinden aufgegeben, ihre wirklichen Schullehrer in 14 Tagen Zeit unter angemessener Strafe der Churfürstlichen Schul-Commission nachhaft zu machen, wo diese alsdann die Prüfung der Fähigkeit gedachter Lehrer vornehmen wird; ingleichen in Zukunft keine Lehrer anzunehmen, bevor dieselben von der Schul-Commission geprüft und fähig befunden worden sind.

Uebrigens soll diese höchste Entschliessung von den Kanzeln verkündigt, und zur genauesten Befolgung derselben den Vorstehern der jüdischen Gemeinden und bey den Christlichen Gemeinden angestellten Lehrern und Lehrerinnen ein Exemplar zugestellt werden. (Conf. Nro. 2820.)

2774. — Den 14. Sept. 1804. — A.

Zur Berichtigung der Wibekingischen Charte wird dem königl. preuß. General-Major von Lecog erlaubt, Behufs der von ihm projectirten, militairisch-topographischen Charte von Westphalen, das Herzogthum Berg mit aufzunehmen.

2775. — Den 21. Sept. 1804. — P.

Publication des mit der freien Reichsstadt Augsburg geschlossenen Vertrages über wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2776. — Den 2. Oct. 1804. — A. H. P.

Mit Ausschluß der obersten Justiz-Stellen müssen künftig von allen Gerichten den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsfällen, in so ferne sie definitive Urtheile oder solche Zwischen-Bescheide sind, welche die Kraft der definitiven Urtheile haben, die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

2777. — Den 9. Oct. 1804. — A. P.

Zur Wahrnehmung des Kameral-Interesse bei Privat-Verkäufen oder sonstigen Ueberträgen von Kameral-, Schatz-, Sattel-, Hofs-, Laet-, Curmuds- o. a. dienstpflichtigen Gütern müssen sämtliche darüber geschlossene Kaufbriefe, Lausch-Contracte und Erbtheilungs-Verträge dem einschlägigen Rentbeamten vorgezeigt, und gegen 15 Erüber Gebühren von demselben visirt werden. Auf der Unterlassung haftet Strafe der Nichtigkeit des Vertrages und eine Geld-Buße von 1 pr. $\frac{1}{2}$ des Werthes für den Käufer und Verkäufer.

2778. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Den Vormündern wird es bei Strafe der Entsetzung aus ihrem Amte, und der Ersetzung der aufgewendeten Kosten aus eigenem Vermögen verboten, ihre Mündel zur Vollendung ihrer Studien auf ausländische Universitäten zu schicken.

2778 $\frac{1}{2}$. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Die Zinsen der diesseits angelegten Kapitalien von den in Oesterreich bestehenden Klöstern u. a. milden Stiftungen können unbedenklich, und so lange an letztere verabschloß werden, als mit ihnen von Seiten der Regierung keine Veränderung vorgenommen wird. Die Kapitalien selbst dürfen jedoch ohne höchste, spezielle Bewilligung nicht ausgeantwortet werden.

2779. — Den 12. Oct. 1804. — A.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beschlossen, daß künftig allen protestantischen Unterthanen des Herzogthums Berg in Ausübung ihres Gewerbes und Handthierung an katholischen Feiertagen eine unbeschränkte Freiheit nach den Grundsätzen ihrer Religion, wie solche denselben in einigen Districten des besagten Herzogthums bereits religionsrecesmäßig zugestanden ist, gestattet seyn solle; Wir versehen Uns aber zu denselben, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldige Achtung allzeit bezeigen werden. Euch wird solches mit der Weisung eröffnet, künftig die Protestanten, wenn sie an katholischen Feiertagen arbeiten, mit der Strafe zu übersehen, sohan von dieser Verfügung sowohl die katholischen Pfarrer als die protestantischen Prediger in Kenntniß zu setzen.

2780. — Den 17. Oct. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf u.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Kammersegerey in jedem Amtsbezirke auf 12 Jahre an den Wenigstfordernden vergantet werden soll.

2781. — München den 20. Oct. 1804. — A.

Urkunde über das, in Folge und als Ergänzung der frühern Haupt-Hausverträge, errichtete, pragmatische Gesetz: über die Fideicommissarische Eigenschaft der sämtlichen Besitzungen des bayerischen Churhauses, und über die Grundsätze und Formen deren Beobachtung zur künftigen, gültigen Contrahirung von Landesschulden erforderlich sind. (Churbayerische Haus- und Staatsfideicommiss- und Schulden-Pragmatiken. Publizirt zu Düsseldorf am 22. Januar 1805. A. P.)

2782. — Den 2. Nov. 1804. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Eichstadt geschlossenen Vertrages wegen wechselseitiger Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2783. — Den 6. Nov. 1804. — A. P.

Als Zusatz zur allgem. Feuerordnung wird verordnet, daß weder Stroh, Heu, Reisholz, noch andere feuerfahrende Sachen mehrere Stunden oder Tage lang vor den Häusern u. liegen bleiben dürfen, sondern bei 3 Nthlr. Strafe unverzüglich und dergestalt weggeräumt werden müssen, daß nichts davon aus den Fenstern oder unter nicht hinlänglich verwahrten Dächern hervorrage.

2784. — Den 6. Nov. 1804. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der Schwangerschaft und bevorstehenden Niederkunft der Frau Churfürstin.

2785. — Den 9. Nov. 1804. — A. P.

Allen Vormündern wird wegen der ihren Pflegebefohlenen, und allen Leibzählern und Kugniessern wegen der ihnen zum Genus überlassenen Gebäude, in so fern sich nämlich unter den Eigenthümern Minderjährige befinden, der Beitritt zur Feuer-Assekuranz-Gesellschaft zur Pflicht gemacht.

2786. — Den 23. Novbr. 1804. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2711. gegen die Verleiter der Fabrikarbeiter erlassenen Strafbeschlüsse wird verordnet: daß alle dergleichen Personen, welche mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar, auf irgend einem Wege hiesige Fabrik-Arbeiter

zu der Auswanderung zu verleiten sich unterfangen, und über einem solchen Versuch ergriffen werden, eben so, als wenn sie ihren Zweck erreicht, und demnach die Auswanderung von dergleichen Arbeitern wirklich bewirkt hätten, nach dem Inhalt der gedachten Verordnung von dem 23. August v. J., in Verhältniß mit der Größe ihres Vergehens zu bestrafen sind.

2787. — Den 27. Novbr. 1804. — A. H. P.

Mit Bezugnahme der frühern Bestimmungen in Betreff der Aus- und Einwanderungen, wie auch der Vermögens- Er- und Importationen für das Herzogthum Berg, wird zur künftigen, allgemeinen Nichtsahnung folgendes festgesetzt: Die Auswanderung ist in der Regel jedem gestattet, in so fern die Handelsverhältnisse des Herzogthums Berg derselben nicht im Wege stehen, jeder ist daher zur vorläufigen Anzeige der beabsichtigten Auswanderung verpflichtet. Die Vermögens-Exportation in diejenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, ist ganz von Abgaben befreit, von allen Exportationen in andre Staaten, mit denen die Freizügigkeit nicht vertragen ist, sie müßen durch Emigration, Schenkung, Heirath, Erbschaft ic. geschehen, müssen 10 perct. Abschloßgebühren entrichtet werden. Jeder dieser personal oder real Emigrationsfälle, desgleichen die Einwanderungen und Vermögensimportationen müssen den Lokalbehörden, zur Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses und zur Aufnahme der desfallsigen statistischen Notizen, angezeigt werden.

2788. — Den 4. Dezbr. 1804. — A. P.

Publication des mit der Schweizer Eydgenossenschaft geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

2789. — Den 10. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Gegen die aus Spanien und Italien kommenden Rei-

senden und Effekten werden strenge Vorsichtsmaafregeln wegen der dort herrschenden Seuchen vorgeschrieben.

2790. — Den 18. Dezbr. 1804. — A. H. P.

Als Nachtrag zur Wechsel-Ordnung wird bestimmt, daß 6 Wochen nach dem stattfindenden, vorläufigen Notiren der Wechsel die letzteren bei Verlust des Wechselrechtes förmlich protestirt werden müssen; sodann daß der in der Wechsel-Ordnung rücksichtlich der Verjährung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tag« eine Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen bedeutet.

2791. — Den 21. Dezbr. 1804. — A.

Die Einfuhr der Wolle über Holland wird wegen der in Cadix herrschenden Seuche verboten.

2792. — Den 22. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Ueber die Fortschritte der Forst- und Acker-Cultur, über die Obst-Bauzucht, die Stallfütterung, den Kleebau und über die stattgefundenen Verlegung der Kirchhöfe werden statistische Nachrichten eingefordert.

2793. — Den 28. Dezbr. 1804. — A. P.

Wir haben mit höchstem Rescripte vom 16. Novbr. jüngst erklärt: daß der Torf als dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehörig zu betrachten; hingegen die Braunkohlen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Gewinnung den Regalien bezuzählen seyen.

Gleich wie aber auch bey dem Torfgraben, um gemeinschädliche Mißbräuche zu verhüten, die landesherrliche Vollzucht-Aufsicht Statt findet: so wird zu zweckmäßiger Bearbeitung der Torfgruben folgendes Reglement ertheilet.

1) Muß genau darauf acht gegeben werden, wo der höchste oder niedrigste Theil des Bruchs ist. Am höchsten Theile, so weit nämlich der Torf gut ist, muß der Anfang gemacht werden, und zwar in langen mit dem Rande des Bruches oder eines in demselben befindlichen höhern Theiles parallel fortlaufenden Gräben; weil, so bald der Torfbruch ganz trocken wird, derselbe nicht bearbeitet werden kann, der Torf wird dann spröde und brüchig, ist schwer zu stechen und zerstückelt sich leicht; würde also im tiefsten Theile angefangen, so müßte das Wasser so tief abgeführt werden, daß der obere Theil trocken, also unbrauchbar würde.

2) Steht der Torf über etliche Fuß hoch, so muß das Stechen Stufen- oder Treppenweise eingerichtet werden; auch darf in diesem Falle nicht tiefer gegangen werden, als das tiefste der Oberfläche des Bruches ist: damit der darunter stehende Torf durch Ableitung des Wassers nicht allzu trocken werde. Was vom Torfe im tiefsten des höhern Theiles stehen bleibt, kann, wenn man in das tiefste des Bruches kommt, nachgehohlet werden.

3) Der abgeräumte obere und zum Brennen untaugliche Kafen muß in die ausgestochenen Gräben gestürzt und darin vertheilt werden; alsdann läßt sich hoffen, daß der Torf wieder zuwache, weil das zarte Mos und dessen Same schon darin liegt.

4) Gleichwie ad 1) angeführter maßen der Torf wieder an beständig überschwemmten noch trockenen Orten wächst, so muß das abgeleitete Wasser dergestalt wieder beigelassen werden, daß die Fläche allemahl eher zu feucht als zu trocken bleibe. — Die beste Größe des Torfes, nachdem derselbe durchaus ganz trocken geworden, ist 9 Zoll lang, 3 Zoll breit, und 3 Zoll dick.

Die sämtlichen Beamten und Magistrate haben diese Vorschriften auf dem gewöhnlichen Wege zu eines jeden Kenntniß zu bringen, und sie sowohl als das Bergamt auf derselben pünktlichste Befolgung zu wachen. Gleichwie aber dieselben, wenn die Arbeit zweckmäßig und überall mit Nutzen für die Nachkommenschaft geschehen soll, nach den verschiedenen Eigenschaften sowohl des Locals als der Torfarten verschiedenen Modificationen unterwor-

fen sind: so hat gedachtes Bergamt für solche Fälle den Eigenthümern der Torfmohren die geeigneten Special-Regeln des Verfahrens vorzuschreiben.

2794. — Den 30. Decbr. 1804. — A. P.

Das wegen der Seuche in Spanien und Livorno am 21. d. M. erlassene Einfuhr-Verbot der über Holland kommenden Wolle soll nicht auf andre Woll-Einfuhren ausgedehnt werden.

2795. — Den 11. Januar 1805. — A.

Behufs der neuen Einrichtung der Feuer-Assicuranz-Cadaster, wozu ausführliche, mit Mustern begleitete Anweisung ertheilt wird, sollen alle vorhandenen Gebäude mit neuen Nummern und Buchstaben von Amtswegen neu bezeichnet werden. In den Städten geschieht die Nummerirung mit durchaus fortlaufenden Zahlen, auf dem Lande hingegen kirchspielsweise. Die dadurch veranlaßten, durch Bergantung an den Benigstfordernden zu ermäßigenden Kosten werden von der Gemeinde-Kasse getragen, bei Neu-Bauten muß jeder die ihm von Polizeiwegen zugetheilte Hausnummer auf seine eigenen Kosten fertigen lassen. Neue Beitritts-Erklärungen und Anzeigen von Abänderungen des Anschlages der Gebäude müssen entweder schriftlich oder mündlich in dem Gericht oder Amtsverhör geschehen, und sind solche Mutationen in den dazu bestimmten Verzeichnissen, über deren Anfertigung und Führung Muster und Anweisung ertheilt wird, sogleich einzutragen.

2796. — Den 16. Januar 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛ.

Die ehemalige Churfürstliche Landes-Direction hat schon mit der General-Verordnung vom 26. Nov. 1803 (Nro. 2726) unter andern die Bestimmung gegeben, daß die Liquidation der in den Gemarken verübten Forstverbrechen den Gemarken bei ihren Gebirgen zwar belassen bleiben, diese aber verpflichtet seyn sollen,

die Liquidations-Protocolle über die vorgefallenen Forstverbrechen zur Bestimmung der Strafe sogleich nach gethätigtem Gemarken-Bedinge an die Brüchthätigungs-Commission einzusenden; indessen hat es der Erfolg bewiesen, daß diese Bestimmung in dem letztern Punkte größtentheils unerfüllt geblieben, und fast gar keine Liquidations-Protocolle zur Brüchthätigungs-Commission eingeschickt worden sind. Die sämtlichen Beamten werden also allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gemarken-Vorständen und Erben mit Nachdruck aufgeben, die gemeldete General-Berordnung vom 26. Nov. 1803 in ihrem ganzen Umfange bey einer jedesmahligen Strafe von 6 Rthlr. pünktlich zu befolgen, nach derselben Vorschrift die wirklich angegebenen Verbrechen auf der Stelle zu liquidiren, die gutachtliche Brüchte zu bestimmen, und die abgehaltenen Protocolle ohne Verzug zur Brüchthätigungs-Commission einzusenden.

Die Beamten haben ferner den Aufsehern und Förstern der Gemarken bey Strafe der Entsetzung ihres Dienstes aufzugeben, strenge auf die in den ihrer Aufsicht anvertrauten Waldbezirken vorgehenden Forstfrevel zu wachen, und die Freveler gleich, damit die Liquidation nach der neuen provisorischen Brüchtenordnung vollzogen werden möge, bey der Behörde anzuzeigen. (Conf. Nro. 2825.)

2797. — Den 29. Jan. 1805. — A. P.

Die Ferien der Diakastrial-Administrativ-Stellen werden vom 20. July bis 20. August jährlich bestimmt; bei den Justiz-Collegien sollen hingegen die hergebrachten Erndte-Ferien vom 10. July bis 20. Aug. und die Herbstferien vom 29. Sept. bis 1. Nov. beibehalten werden.

2798. — Den 30. Jan. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf etc.

Die Verordnung vom 1. März 1763 (Nro. 1925) wegen Vertilgung der Raupennester wird erneuert, und soll künftig pünktlich vollzogen werden.

2799. — Den 13. Febr. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf etc.

Bei dem wieder eingeführten Cameral-Rechnungs-Jahr vom 1sten Oct. bis ultimo Sept. jeden Jahres sollen die Cameral-Fruchtverkäufe in drei Terminen, nämlich am 1sten Dec. und um Lichtmess und Pfingsten vorgenommen werden; auch die Rentbeamten diejenigen Fruchtrenten-Rückstände, welche 4 Malter übersteigen, nach dem höchsten Steigerungspreis in Geld bezahlen.

Bemerk. Am 23. ejusd. ist die letztere Bestimmung dahin modificirt worden, daß die bezeichneten Rückstände nach dem laufenden Marktpreise und einem Aufgeld von zwei Schillingen pr. Malter bezahlt werden sollen.

2800. — Den 15. Febr. 1805. — A. P.

Das Ausleihen des Pupillar- und Stiftungs-Vermögens auf ausländische Staatspapiere wird den Verwaltern desselben bei eigener Verantwortlichkeit und noch besonderer Strafe verboten.

2801. — Den 22. Febr. 1805. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfestes wegen glücklicher Entbindung der Frau Churfürstin mit Zwillinge-Prinzessinnen.

2802. — Den 8. März 1805. — A. P.

Als Vorsichtsmaßregel gegen die Verbreitung des im Auslande herrschenden, epidemischen, gelben Fiebers wird das Verbot der über Holland stattfindenden Einfuhr der Wolle erneuert, und auf Baumwolle, Häute, Haare, Federn, rohe Seide etc., welche aus inficirten Gegenden kommen, in so fern erweitert, als diese Gegenstände nicht

mit glaubwürdigen Certificaten über gehaltene Contumaz begleitet sind.

2803. — Den 29. März 1805. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Leiningen geschlossenen Vertrages über die künftige, wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Eigenthums.

2804. — Den 29. März 1805. — P.

Die aus dem Klosterfond unterstützt werdenden Geistlichen der fundirten oder nicht fundirten Klöster, mit Ausnahme derjenigen, welche ein für allemal durch ein Geldquantum abgefunden worden sind, sollen bei den Prüfungs-Concursen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelassen werden.

2805. — Den 2. April 1805. — A. P.

Wir haben bestimmt, daß bei den Prüfungen künftiger Pfarrer solche Fragen vorgelegt werden sollen, bei deren Beantwortung sie zeigen können, daß sie, nebst den einem katholischen Seelsorger nothwendigen theologischen Wissenschaften, besonders der christlichen Moral, auch Anlagen zu einem reinen, populären Vortrage, zum Volksunterrichte, überhaupt einen richtigen Begriff von dem Umfange des wichtigen Amtes eines religiösen Volkslehrers in seinen Beziehungen auf den Staat haben, und zugleich practische Kenntnisse in dem Schulwesen besitzen. Da simple Beneficien für die Seelsorge und Schulen künftig werden verwendet werden, so wird auch bei deren Besetzung eine gleiche strenge Prüfung vorgehen.

Den Candidaten wird diese Einrichtung des Endes bekannt gemacht, um sich die bezeichnete Bildung eifrigst aneignen zu lassen.

2806. — Den 16. April 1805. — A. H. P.

Als Repressalien gegen das fürstlich Nassau-Saynische Gebiet sollen die Abschöpf-Gebühren von den dorthin emigrierenden Personen und Vermögensbeständen streng erhoben werden.

2807. — Den 19. April 1805. — A.

Auf die zu Neuwied und Driedorf bestehenden, holländischen Werbungen für den Seebienst und für die Cosonen, und auf die davon abgeendet werdenden Rekrutentransporte soll scharf gewacht werden, letztere sollen jedesmal angehalten, und die dabei angetroffenen werdenden bergischen und die nassau-usingenschen Untertanen den Transportführern abgenommen, und resp. erstere an das churfürstl. Militair-Commando, letztere aber an die nassau-usingenschen Beamten überliefert werden.

2808. — Den 19. April 1805. — A.

Die gegen ausländische Werbungen und Rekruten-Transporte bestehenden ältern und jüngern Verordnungen sollen pünktlich beobachtet, und die in Deutz bestehende kaiserl. königl. Werbung und deren Rekruten-Transporte durch die Beamten genau beaufsichtigt werden.

2809. — Den 27. April 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf u.

Die Kameral-Pächter dürfen bei erfolgenden Egger-Jahren ihre Schweine nur in die durch die Forstbeamten ihnen angewiesenen Walddistrikte zur Mast austreiben, bei Strafe der Pfändung ihrer Schweine und des Schadens-Ersatzes.

2810. — Den 3. May 1805. — A. P.

Als Vorarbeit zu der, Behufs der Parification der Kriegslasten, nöthigen und verordneten, allgemeinen Landes-Vermessung, sollen die Gränzen der Gerichts- und Honnschafts-Bezirke durch die Beamten genau ausgemittelt und durch Gränzsteine bezeichnet werden, wozu ausführliche Anweisung ertheilt wird. Gleichzeitig wird den Privatgrundbesitzern befohlen, die an den Ecken ihres Eigenthums fehlenden Wahlsteine unverzüglich ergänzen zu lassen.

Bemerk. Die letzte Bestimmung ist am 9. May 1806 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die ferner fehlenden Wahlsteine durch die Feldmesser, nach billigem Ermessen und unter Vorbehalt der Eigenthums-Ansprüche eines jeden Besitzers, durch Pfähle, gegen die Gebühr von 12 Stüber, ergänzt werden sollen.

2811. — Den 10. May 1805. — A.

Die zufolge des Landtagschlusses nehm den gewöhnlichen Steuern pr. 180 $\frac{1}{2}$ erforderlichen Summen, nämlich 55000 Rthlr. zur Tilgung der Kriegs-Schulden, 5000 Rthlr. zur fortgesetzten Schleifung der Düsseldorf'ser Festungswerke, und 35000 Rthlr. zum Wasser-, Wege- und Brücken-Bau werden auf Freie, Steuerbare und Industrianten ausgeschrieben.

2812. — Den 25. May 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Die Anstellung eines Försters oder Buschhüters in den Gemarken- oder Gemeinde-Waldungen kann künftig nur dann gültig geschehen, wenn der Anzustellende ein Zeugniß des einschlägigen Oberförsters über seine Fähigkeit und Moralität beibringt.

2813. — Den 28. May 1805. — A. P.

Wir haben beschlossen, daß bey künftiger Erledigung

einer katholischen Küsterey im Lande zur Wiederbesetzung derselben bey Strafe der Nichtigkeit nicht eher vorgeschritten werden soll, bis Uns ein genaues Verzeichniß der bey der Küsterey befindlichen steten Einkünfte, ingleichen der steten Einkünfte des Schullehrers, eingesandt seyn wird, um darnach bemessen zu können, in wie fern eine Vertheilung der Einkünfte des Küsters zwischen diesem und dem Schullehrer der Billigkeit nach Statt finden möge.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate haben also dem gemäß in solchen Erledigungsfällen gedachtes Verzeichniß jedesmahl so gleich hierher einzusenden, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege verkündigen zu lassen.

2814. — Den 8. Juny 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Die Gerichte sollen die Verordnung vom 13. Dec. 1791, wonach sie den jährlichen Proceß-Tabellen die Nachweisen der vorhandenen Depositen und der Concours-Sachen beifügen müssen, pünktlicher befolgen.

2815. — Den 11. Juny 1805. — A. P.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Inhaber der Jagden solche Theilweise, sogar in 10 bis 12 Parzellen an andere, und besonders auch an geringe Ackerleute, verpachtet haben; Da aber dieses Unternehmen zu Streitigkeiten und Excessen die nächste Veranlassung giebt, auch solches den Vorschriften der Polizei- und Jagdordnungen zuwider ist, so verordnen Wir gnädigst:

1) Die Inhaber der Jagden mögen solche zwar Theilweise, jedoch höchstens in zwey Parzellen, an qualifizierte verpachten, alle weitere Vertheilung der Jagden wird unter Strafe von zwölf Rthlr. untersagt.

2) Der Pächter kann zwar mit Bewilligung des Eigenthümers seinen Pacht-Bezirk verunterpachten, oder sein Pachtrecht übertragen, jedoch kann beydes nur an

Einen qualificirten geschehen, und der Uebertreter verfällt in die nämliche Brückenstrafe.

3) Der Eigenthümer sowohl als der Pächter sind den bestehenden und künftig noch errichtet werden mögenden allgemeinen Jagd-Verordnungen unterworfen.

4) Endlich soll das Wild auch in den Privat-Jagden nicht zum Nachtheil der Unterthanen übermäßig gehegt werden.

Die Beamten und Magistrate sollen diese gnädigste Verordnung gewöhnlicher Maßen verkündigen lassen, auf die Uebertreter genau wachen, etc.

2816. — Den 11. Juny 1805. — A.

Die Auslieferung von Churfürstlichen Unterthanen an ausländische Gerichte wegen ihrer im Ausland begangenen Verbrechen wird unbedingt verboten, dagegen müssen die diesseitigen Beamten, so bald sie Kenntniß von solchen Verbrechen erlangen, deren Untersuchung und Bestrafung nach den Landesgesetzen sogleich vornehmen.

2817. — Den 18. Juny 1805. — A.

Um dem Handel und Gewerbe, und jedem Nahrungsstande Zufluß und Erleichterung zu verschaffen, wird besondere Sorge auf den Straßenbau verwendet. Einige kostbare Anlagen sind schon gemacht, und noch manche Quelle wird der Industrie durch neue Verbindungen abge-schnittener Gegenden eröffnet werden.

Ohne bestimmte Ordnung von allen Seiten kann der Straßenbau nicht bestehen, vielweniger einen Grad von Vollkommenheit erhalten; und da das Ganze und jedes Individuum bey dieser wichtigen Staatsunternehmung ein ungetheiltes Interesse hat; so wird jeder treue Unterthan, jeder ordentliche Mann sich folgende Vorschriften gefallen lassen, sie nicht allein genau befolgen, sondern auch nach seinem Vermögen zu handhaben suchen.

I. Abschnitt.

Von der Wege-Laxe, und derselben Erhebung.

§. 1. Die Wege-Laxe ist nach der Erforderniß des Wegebaues berechnet, und wird nach bestrittenen Anlagen und abnehmendem Bedürfnisse mit den Unterhaltungs-Kosten in Verhältniß gesetzt werden. Die Wegeelder sollen zu keinem andern Behufe verwendet werden.

§. 2. Jeder ist nach dem Gebrauche, den er von den Straßen macht, zu derselben Unterhaltung beyzutragen schuldig. Von der Verbindlichkeit, Barriere-Geld zu bezahlen, ist in der Regel niemand frey.

§. 3. Zu den Ausnahmen gehören:

- a) Seine Herzogliche Durchlaucht, Höchstdessen Familie und Gefolge, so wie die Herzoglichen Pferde und Kurre. Personen, die nicht in dem Gefolge und nicht mit Pferden Seiner Herzoglichen Durchlaucht reisen, sind hierunter nicht begriffen.
- b) Die unmittelbar verordnete Kurfürstliche Landtags-Commission, die Landstände, und derselben Equipagen, welchen eine Freykarte auf höchste Vorschrift Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ertheilt wird.
- c) Commandirtes Militair, und was unmittelbar zum Commando gehört. Eine von dem Provinzial-Commando ausgestellte Bescheinigung wird die Anzahl und Beschaffenheit des Fuhrwerks enthalten, und an den Barrieren vorgezeigt werden.
- d) Beamten in ihren Aemtern.
- e) Reitende Posten, und Staffetten.

§. 4. Auch der Ackerbau soll durch Barriere nicht beschweret werden. Das Ausfahren des Düngers aus den Höfen, Einfahren der Früchte, Ausziehen mit und zu den Pflügen, u. s. w. geschieht ungehindert.

§. 5. Eben so sind die Befreyungen zur Defonomie der Güter, welche nächst bey einer Barriere gelegen sind, an derselben frey von Abgaben.

§. 6. Diese Begünstigung darf nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in welchen das Fuhrwerk sich der Chaussee auf eine beträchtliche Strecke der Distanz bedienen muß.

Kalkfahren z. B. Aschfahren und alle Fahren, die gerade den Weges die Chaussee befahren, müssen Wegegeld bezahlen.

§. 7. Eine Distanz von einem Tausend rheinischer Ruthen, oder eine geographische Stunde wird auf Kieswegen zu einer halben, auf Steinwegen zu einer ganzen Barriere-Laxe bestimmt.

§. 8. Von dieser Bestimmung wird abgewichen, wo das Anlage-Capital aus den Intraden getilget werden muß; hier richtet sich die Laxe nach der Erforderniß.

§. 9. Auf der Distanz von einer halben Barriere wird bezahlt:

Von jedem Pferde, oder Maulthier, sie mögen geritten oder geführt werden, oder an einen Deichselwagen gespannt seyn, 1 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen zweyrädrigen Karren zieht, 2 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen vierrädrigen Güterwagen zieht, an welchem die Pferde einzeln voreinander gespannt sind, $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Von jedem Pferde an zweyrädrigen Chaisen, an welchen die Pferde voreinander gespannt sind, $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Von jedem Pferde an unbeladenem Fuhrwerke, von welcher Gattung es seyn mag, 1 Stbr.

Von Zugochsen wird wie von Pferden bezahlt.

Vom andern Hornvieh für jedes Stück $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem Esel $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem beladenen Schiebkarren $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem Schafe, Schwein, Kalb oder einer Ziege $\frac{1}{4}$ Stbr.

Wird dieses auf Karren gefahren, so bezahlt man davon nicht stückweise, sondern wie von einer andern Ladung.

An einer ganzen Barriere wird das Doppelte bezahlt.

II. Abschnitt.

Von der Schuldigkeit der Reisenden, und der Fuhrleute.

§. 10. Jeder ist schuldig, am Barriere-Hause das Wegegeld unaufgefordert zu entrichten.

§. 11. Auch die mit einer Freykarte versehenen Personen haben die Verbindlichkeit, dieselbe am Barriere-Hause zu zeigen.

§. 12. Ueber das bezahlte Wegegeld wird ein gedruckter Zettel ertheilt, der auf Verlangen eines Wege-Bedienten gezeigt, an der nächsten Barriere aber abgegeben werden muß.

§. 13. Wer mit solchem Zettel nicht versehen ist, muß das Wegegeld von der zurückgelegten Distanz nachbezahlen.

§. 14. Wenn der Zettel den bezahlten Ertrag, oder das Datum nicht genau enthält, so ist er ungültig.

§. 15. Wer die Barriere umfährt, oder sich auf irgend eine Art der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, bezahlt für jeden Stüber 1 Rthlr. Strafe.

§. 16. Jeder ist zum freyen Gebrauche der Chaussee berechtigt; er darf aber einem andern an gleichem Gebrauche nicht hinderlich seyn.

§. 17. Wenn sich zwey beladene, oder zwey unbeladene Gefahre begegnen, so muß eins dem andern auf halben Weg rechts ausweichen.

§. 18. Auch vierrädrigen Wagen muß der Fuhrmann auf halben Weg ausweichen.

§. 19. Ein vorfahrender Karren oder Wagen muß dem hinter ihm folgenden und schnell fahrenden auf ein gegebenes Zeichen so viel Platz machen, als zum Vorbeyfahren nöthig ist.

§. 20. An einem Berge muß der herunterfahrende ausweichen.

§. 21. Der unbeladene Karren ist immer schuldig, den Weg zum Vorbeyfahren ganz zu öffnen.

§. 22. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, bezahlt 24 Stbr. Strafe.

§. 23. Wer durch derselben Verletzung Schaden verursacht, wird zum Ersatz angehalten, und nach Bewandniß stärker bestraft.

§. 24. Entsteht Zank oder Streit, so wird der Veranlasser vom Fiscus besonders in Anspruch genommen.

§. 25. Der Erdweg darf nicht befahren werden, wenn der Schlagbaum über denselben gelegt ist, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 26. Wenn der Erdweg geöffnet ist, muß das äußerste Rad 2 Fuß vom Graben entfernt bleiben, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 27. Wenn der Rand des Grabens durch Nachlässigkeit im Fahren verletzt wird, muß nebst der doppelten Strafe der Schade ersetzt werden.

§. 28. Auf die nehmliche Weise wird die Verletzung der Nummerpfähle bestraft.

§. 29. Wird ein Schlagbaum oder ein Stundenzeiger verletzt, so muß nebst dem Schaden-Ersatz eine Strafe von 3 Rthlr. bezahlt werden.

§. 30. Wenn die Beschädigung aus Frevel geschieht, so hat körperlicher Arrest und öffentliche Bestrafung ohne alle Rücksicht Statt.

§. 31. Nicht über 5 Schritte darf der Fuhrmann von seinem Pferde entfernt seyn, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 32. Er darf nicht hinter dem Karren gehen, und nicht auf dem Karren liegen, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 33. Er mag hinter dem Pferde auf dem Karrenbaume sitzen, muß aber absteigen und sein Pferd ergreifen, wenn ihm Fuhrwerk begegnet, oder wenn er ausweichen muß, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 34. Sind zwey oder mehrere Pferde vor dem Karren, so darf er nicht auf dem Baume sitzen, bey 24 Stb. Strafe.

§. 35. Hengste müssen am Riemen geführt werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 36. Wer stillehalten will, muß bey Seite fahren, unruhige Pferde müssen angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 37. Entläßt dem Fuhrmann ein Pferd, so muß er 6 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 38. Nichtet es Schaden an, so wird er zum Ersatz angehalten, und nach Umständen arretirt.

§. 39. Die Chaussee darf durch Holzschleppen nicht be-

schädigt werden, bey arbiträrer, nach dem Grade der Beschädigung bestimmt werdender Strafe.

§. 40. Auch darf auf der Chaussee nicht abgeladen, noch weniger das Abgeladene liegen gelassen werden, bey Strafe von 1 Rthlr. nebst den Kosten des Wegschaffens.

§. 41. Wenn ein Fuhrwerk Schaden bekommt, so muß es gleich an die Seite geschafft, und der Weg geöffnet werden, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 42. Wenn ein Fuhrmann vor der Barriere Pferde abspannt, um geringeres Wegegeld zu bezahlen, so hat er für jeden ersparten Stüber 1 Rthlr. abzuführen.

§. 43. Ein frisch zugekräftes Geleise darf nicht offen gefahren werden, bey 24 Stüber Strafe.

§. 44. Wer Räder mit Kopfnägeln, oder hervorstehenden Stiften führt, muß doppeltes Barriere-Geld entrichten.

§. 45. Nach der Verkündigung dieser Verordnung dürfen dergleichen Räder nicht bestellt und gefertigt werden bey Strafe von 10 Rthlr. für den Besteller, und eben so viel für den Schmid, nebst der Confiscation der Räder.

III. Abschnitt.

Von den Berrichtungen, und Pflichten der Wege-Offizianten.

§. 46. Ein Wege-Offiziant soll ein unbescholtener, bescheidener Mann seyn; er wird nicht allein auf seine besondern Berrichtungen, sondern auf eine gewissenhafte Handhabung der Wege-Polizey verpflichtet.

§. 47. Bey jedem Vorfalle, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Straße gestört wird, hat er das Recht des Angriffs.

§. 48. Wenn der Vorgang bloß Bezug auf die Wege-Polizey-Gesetze hat, so hat er das Recht zu untersuchen, und zu bestrafen.

§. 49. Findet sich, daß nebst der Uebertretung der Wege-Polizey-Gesetze ein Vergehen wider die gute Ordnung, oder ein Verbrechen vorgegangen, so wird dieses zur Stelle dem Beamten angezeigt.

§. 50. Wenn die Uebertretungen der Wege-Polizey-Gesetze in die geringere Classe gehören, und wenn mit der Bestrafung kein Schadens-Ersatz verbunden ist; so kann der Wegewart auf der Stelle die Geldbuße einnehmen.

§. 51. Verweigert der Uebertreter dieselbe, so wird er bis an die nächste Barriere begleitet, und bezahlt für Begleitung und Versäumniß dem Wegewart von 5 Nummern 2, oder von der Viertelstunde 6 Stbr.

§. 52. Wenn der Uebertreter sich auch hier der Bestrafung widersetzt, so wird er arretirt.

§. 53. Hält er sich rechtlich beschwert, oder verlangt er nähere Untersuchung, so wird er gegen Erlegung der Geldbuße, oder gegen Bürgschaft entlassen.

§. 54. Diese Untersuchung wird auf Verlangen des Beschwerführenden von Beamten unverzüglich vorgenommen.

§. 55. Findet sich durch den nähern Ausspruch einer der Theilseitigen beschwert, so wird das Protocoll zum Kurfürstlichen Geheimen Rath, oder zur General-Wege-Commission eingeschandt.

§. 56. Ist das Vergehen von der Art, daß die Geldbuße 1 Rthlr. und mehr beträgt, so kann die Bestrafung nicht anders als am Barriere-Hause vorgehen.

§. 57. Der Wegegelds-Empfänger führt über die Vergehungen, und Bestrafungen ein Verzeichniß. Der Einrichtung wegen erhält er besondere Instruction.

§. 58. Der Wegewart muß die eingenommenen Straf-gelder nemlichen Abends dem Empfänger überbringen. Bey gegründeter Verhinderung geschieht es des folgenden Tages.

§. 59. Wird dieses versäumt, oder der Empfang der Straf-gelder verschwiegen, so wird der Wegewart als Desfraudant behandelt, und verliert, nebst der Bestrafung, seine Stelle.

§. 60. Barriere-Empfänger, und Wegewart haben im Dienste, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollen Glauben.

§. 61. Der Denunziant erhält immer die Hälfte der Geldbuße; die andere Hälfte fließt in die Wege-Casse.

§. 62. Beamte und Vorsteher sind verpflichtet, den Wege-Offizianten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 63. Auch die Einsassen sind schuldig, dem Aufgebote der Wege-Offizianten zu folgen, werden aber der Mühe und Versäumniß wegen schadlos gehalten.

§. 64. Wer sich an den Wege-Offizianten vergreift, wird ohne Rücksicht arretirt, und streng nach den kriminal-Gesetzen behandelt.

IV. Abschnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Chausseebau.

§. 65. Unkraut; Bauschutt, Kehrlicht, und anderer Unrath dürfen weder auf die Chaussee noch in die Gräben gebracht werden, bey Strafe von 1 Rthlr. und den Kosten des Wegbringens.

§. 66. Wer Scherben auf die Chaussee wirft, hat die Strafe dreyfach zu bezahlen, und wird des Schadens wegen, der etwa dadurch entsteht, in Anspruch genommen.

§. 67. An der Chaussee wohnende Wirthe müssen die Stellen an den Häusern, wo die Fuhrleute stille halten, wöchentlich säubern, und zuweilen mit Kies oder Stein-schlag überfahren, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 68. Geschieht letzteres nicht auf des Inspectors Erinnerung, so läßt dieser auf des Säumigen Kosten Kies anfahren, und die Strafe wird verdoppelt.

§. 69. Hundehäuser dürfen nicht so nahe an der Straße angebracht werden, daß der hervorspringende Hund den vorbegehenden erschrecken kann, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 70. Wer an der Chaussee ein Gebäude errichten will, muß sein Vorhaben der Inspection anzeigen, und die Vorschrift der Baulinie befolgen, bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 71. Kann das Gebäude für die Sicherheit der Straße bedenklich seyn, so wird der Inspector den Verhaltungsbefehl von der vorgesetzten Stelle gesinnen.

§. 72. Ein neues Gebäude muß wenigstens 9 Rheinf-

sche Fuß vom äußern Rande des Fußweges entfernt bleiben.

§. 73. Ein ohne Erlaubniß unternommener Bau wird, wenn daran ein polizeywidriger Umstand bemerkt wird, abgetragen.

§. 74. Es dürfen keine Wasserleitungen, keine Abflüsse in die Chaussée-Gräben geleitet werden, bei 6 Rthlr. Strafe.

§. 75. Wo deren vorhanden sind, müssen sie in 3 Monaten nach der Bekanntmachung dieser Ordnung abgeschafft seyn, bey nemlicher Strafe.

§. 76. Wasserstauen zum Flößen, oder zu einem andern Zwecke dürfen in den Chaussée-Gräben nicht angebracht werden, bey 3 Rthlr. Strafe.

§. 77. Durchfahrten dürfen noch weniger gemacht werden. Wer die angrenzenden Grundstücke mit der Chaussée in Verbindung setzen will, muß eine dem Wasser-Abflusse, und dem Wege nicht nachtheilige Brücke anlegen.

§. 78. An den Chausséen sollen, nach bestehenden General-Verordnungen, gar keine Hecken vorhanden seyn. In künftigem Frühjahre, spätestens am Ende Novris werden die noch vorhandenen ausgerottet, und der Anschleffen bezahlt nebst den Kosten des Ausrottens 10 Stbr. Strafe von jeder Ruthe.

§. 79. Mit Gartenhecken an Häusern und Ortschaften, wenn sie unter der Schere gehalten, und von dem Graben hinlänglich entfernt sind, wird eine Ausnahme gemacht.

§. 80. Wer eine Hecke ohne Erlaubniß des Wege-Departements an einer Chaussée anlegt, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr.

§. 81. Wird die Anlegung einer Hecke für unschädlich erkannt, so muß sie 2 Rheinische Fuß von dem Graben angelegt, nicht höher als 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen, und jährlich beschnitten werden. Das Versäumen des Abfützens oder Beschneidens wird bestraft mit 6 Stbr. für jede Ruthe.

§. 82. Besitzer von Waldungen, welche an eine Chaussée grenzen, werden von neuem aufgefordert, dieselben zum Besten des Chausséebaues, und der öffentlichen Sicherheit auszurotten.

§. 83. Wo die Waldung nicht ausgerottet wird, muß das Holz, nach der Verordnung vom 26. Jänner 1802, an der Mittagsseite 2, und sonst 1 Rheinische Ruthe weit vom äußern Rande des Grabens entfernt werden. Im Frühjahr wird eine Strafe von 6 Stbr. von jedem vorhandenen Stamme eingenommen, das Holz auf Kosten des Eigenthümers ausgerottet, oder nach Umständen konfisirt.

§. 84. Obstbäume, welche nicht 1 Ruthe weit vom äußern Graben-Rande entfernt sind, müssen abgehauen, oder versezt werden, bey vorbestimmter Strafe.

§. 85. Mit einzelnen alten Obstbäumen, und mit Bäumen, welche des Schattens wegen an Häuser gepflanzt sind, wird die General-Wege-Commission nach Bewandniß der Schädlich- oder Unschädlichkeit Ausnahmen machen.

§. 86. Der Anschleffende muß mit dem Pfluge oder Grabscheit $1\frac{1}{2}$ Fuß weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 87. In den Chaussée-Gräben, und an der Dossirung darf kein Vieh hüten, vielweniger hüterlos auf der Chaussée gefunden werden. Für 1 Stück Kindvieh werden 6, für ein Schwein 3, und für ein Schaaf $\frac{1}{2}$ Stbr. Strafe eingenommen.

§. 88. Der Inspektor wird dafür, daß die Vorschriften dieses Abschnittes genau vollzogen werden, verantwortlich gehalten.

V. Abschnitt.

Vom Wegebau.

§. 89. Jeder Eigenthümer ist verbunden, den zum Chausséebau erforderlichen Grund, er mag zur Anlage selbst, oder um Materialien zu gewinnen, gebraucht werden, gegen Entschädigung abzugeben.

§. 90. Nur die Oberfläche ist der Gegenstand der Entschädigung.

§. 91. Zu dieser Entschädigung werden vorzüglich die verlassenen, und überflüssig werdenden Wege genommen.

§. 92. Der zu entschädigende ist, die alten Wege für die Taxe anzunehmen, verbunden.

§. 93. Sind dieselben ihm nicht, aber seinem Nachbar gelegen, so muß eine Ausgleichung Statt haben.

§. 94. Wenn der Grund größern Werth, oder der Eigenthümer Vortheil durch die Chaussée-Anlage erhält, so wird bei der Entschädigung Rücksicht darauf genommen.

§. 95. Auch die Besitzer der Grundstücke, über welche neue Wege zum Materialien-Transport gemacht werden, sollen schadlos gehalten werden.

§. 96. Die Anschliessenden müssen den Auswurf aus den Chaussée-Gräben, in so fern er zu den Erdwegen nicht gebraucht werden kann, auf ihren Grund aufnehmen.

§. 97. Dieselben sollen aber der Verbindlichkeit, die Chaussée-Gräben selbst zu reinigen, entlassen seyn.

§. 98. Das Auswerfen der Gräben wird mit möglichster Schonung der Saaten, und in der unschädlichsten Zeit geschehen.

§. 99. Alle Chaussées werden in Regie genommen.

§. 100. Einförmigkeit in der Behandlung ist von der Anwendung der Grundsätze des 1. und 2. §. unzertrennlich.

§. 101. Alte Freiheits-Privilegien der Städte, oder Concessionen zum Barriere-Empfang sind mit jenen Grundsätzen, und der gesellschaftlichen Ordnung unvereinbar, und werden aufgehoben.

§. 102. Alle Wege-Arbeit wird nach bestimmtem Maaßstabe in Anschlag gebracht, und öffentlich verbunden.

§. 103. Die Bekanntmachung der Verdingungs-Termine verfügt der Beamte von Amtswegen auf des Inspectors Ersuchen.

§. 104. Betrügereyen von Seiten der Wege-Arbeiter werden mit Arreste, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 105. Wer Unterschleife in Wege-Geschäften entdeckt, und der Behörde anzeigt, kann sich der Verschweigung seines Namens, und einer nach der Wichtigkeit der Sache bestimmt werdenden Belohnung von 5 bis 25 Rthlr. versichert halten.

Diese Wege-Ordnung soll von unsern Untertanen, und Fremden, wes Standes sie sind, genau beobachtet.

von unsern Civil- und Militair-Obrigkeiten aber kräftigt gehandhabt werden.

Zur allgemeinen Kunde soll dieselbe gedruckt, und vor erst dreyimal, in der Folge aber jährlich einmal öffentlich abgelesen werden. Auch soll an jeder Barriere-Stätte immer ein Exemplar vorhanden seyn.

2818. — Den 21. Juny 1805. — A. P.

Bekanntmachung der im Hannoverischen mit Erfolg angewendeten Heilmittel gegen die herrschende Pferde-Krankheit und Vorschrift von polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln gegen deren weitere Verbreitung.

2819. — Den 25. Juny 1805. — A. P.

Der Schleichhandel in's Ausland mit fremden Waaren unter Begleitung von erschlichenen, bergischen Ursprungs-Certificaten wird bei einer Strafe von 1000 Flor. verboten.

2820. — Den 9. July 1805. — A. P.

Mit Bezug auf die unter N. 2773 aufgeführte Verordnung wird befohlen, daß diejenigen jüdischen Schulen, deren Lehrer sich binnen 14 Tagen nicht zur Prüfung vor der churfürstl. Schul-Commission stellen, geschlossen werden sollen.

2821. — Den 9. July 1805. — A.

Reorganisation des zur strengen Handhabung der Sicherheitspolizei im Herzogthum Berg bestehenden Sicherheits-Corps, nebst ausführlicher Dienstinstruktion, Dislokations-Liste und spezieller Anweisung des auszubehenden Patrouillendienstes. Das Corps besteht aus 2 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 10 Vicecorporalen und 68 Gemeinen

(30 zu Pferd und 60 zu Fuß), und werden die Casernirungs-Lokale und Utensilien auf Kosten der Casse des Corps angeschafft, und die Fourage durch Entrepreneurs geliefert.

2822. — Den 16. July 1805. — A. P.

Der bei verschiedenen Gerichten und sonstigen Behörden eingeschlichene Mißbrauch, daß abwesende Beamte oder Commissäre wahrheitswidrig als gegenwärtig in die Protokolle eingetragen werden, wird strenge und bei Strafe der Suspension der dabei theilhaftigen Actuare und der dieses zulassenden Beamten verboten, damit die mit diesem Mißbrauch verbundene, ungebührliche Beziehung der Termins-Gebühren nicht ferner stattfinden. Bei stattfindender, gültiger Verhinderung eines Beamten in den denselben gemeinschaftlich aufgetragenen Berrichtungen müssen letztere entweder verschoben, oder, wenn dieses nicht angeht, muß die Abwesenheit des verhinderten Beamten, welcher auf keinen Fall die Gebühren beziehen kann, im Protokoll bemerkt werden.

2823. — Den 17. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf rc.

Die Justiz- und Rent-Beamten und Magistrate werden ermächtigt, von den zur Casse abzuliefernden Forst u. Jagd-Brüchten die normalmäßigen Gebühren mit 15 Strüber von jedem eingegangenen Reichsthlr. abzuhalten, an die dazu Berechtigten zu vertheilen, und dieses vierteljährig nachzuweisen.

2824. — Den 30. July 1805. — P.

Die zufolge der Verordnung Nro. 2750 in geistlichen Angelegenheiten stattfindenden Berufungen von den decanal-gerichtlichen Urtheilen sollen künftig, und bis zur neuen Organisation der Diöcesen, an den wieder in seine

Berrichtungen eingetretenen, erzlifft-kölnischen Official zu Deuz gerichtet werden.

2825. — Den 31. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf rc.

Mit den General-Verordnungen vom 26. Nov. 1803 und vom 16. Jänner dieses Jahres (Nro. 2726 u. 2796) ist bestimmt worden, daß die Liquidation der in den Gemarken verübt werdenden Forst-Verbrechen den Gemarken zwar belassen bleiben, diese aber die abgehaltenen Liquidations-Protocolle über jene Verbrechen an die Brüchtenberthätigungs-Commission zur Bestimmung der Strafe einsenden sollen. Damit nun der Zweck jener Verordnungen desto sicherer und zuverlässiger erreicht werde, so wird weiter hiermit festgesetzt, daß von nun an mit einem jeden Monate von den Gemarken-Schuldheissen und Schreibern diese Liquidation und Thätigung der Forstverbrechen genau nach der Vorschrift der provisorischen Brüchten-Ordnung gegen die darin bestimmten Gebühren bis zur definitiven Berichtigung der Forstordnung vorgenommen, die Strafe gutachtlich bestimmt, diese mit dem Schadens-Ersatzbetrage, der Anzeige-Gebühren der Förster und den aufgegangenen Kosten in die gewöhnliche Tabelle eingetragen, und diesennach die Tabelle mit den abgehaltenen Mutterprotocollen zur Brüchtenberthätigungs-Commission monatlich eingesandt werden solle. Es versteht sich hierbey von selbst, daß den Walsgrafen unbenommen bleibt, den Thätigungen jedesmal beizuwohnen. Die sämtlichen Beamten haben den Beamten der in ihren Jurisdictionen Bezirken gelegenen Gemarken von dieser nähern Verordnung unverweilt die gehörige Kenntniß zu geben, und sie zu derselben pünktlichen Befolgung mit Nachdruck anzuweisen. Sie haben ferner sich von den Gemarken-Beamten ein getreues Verzeichniß darüber, wer und welchen Antheil oder Procent ein jeder aus den Gemarkenbrüchten beziehet, und worauf sich das Recht zu diesem Bezuge gründet, einhändigen zu lassen, und dasselbe binnen 3 Wochen mit den Bescheinigungen über die den Gemarken-Beamten geschehene Kundmachung dieser Verordnung einzusenden.

2826. — Den 20. August 1805. — A. P.

Durch das mit der Normal-Berordnung vom 15ten Februar 1803 bestimmte Verbot des Raubscharens oder Strauholens in den Waldungen ist die wohlthätige Absicht zur Beförderung der Forst-Cultur und der Stallfütterung zu erkennen gegeben worden. Ein Haupt-Hinderniß hat sich diesem so nützlichen Zwecke dadurch in den Weg gestellt, daß einige Gemeinden zu der Waldwaide berechtigt sind, und daher auf die Stallfütterung gar keinen Bedacht nehmen; Diesem gesellt sich noch der Mißbrauch hinzu, daß die Gemeindeglieder, welche ihr Viehe auf dem Stalle ernähren, und sich der gemeinen Waide gar nicht bedienen, dennoch dem Gemeinde-Hirten für jedes Stück den Hütlohn bezahlen, und zu allen Kosten, die in Rücksicht der Viehwaide entstehen, beytragen müssen:

Wir verordnen demnach gnädigst:

1) Es sollen jene Gemeindeglieder, welche auf die Waldwaide förmlichen Verzicht leisten, von dem Hirtenlohn und übrigen Kosten, die wegen der Waldwaide verwendet werden, befreuet seyn;

2) Denselben soll jedoch der Antheil der Abgütung, welche einstens mit der ganzen Gemeinde zu Stande kommen könnte, vorbehalten bleiben;

Die Beamten und Magistrate sollen diese höchste Vorschrift zur allgemeinen Befolgung verkündigen lassen, etc.

2827. — Den 27. August 1805. — A.

Die Beamten werden angewiesen, den Offizieren des bergischen Sicherheits-Corps zur Anpachtung der nach der neuen Dislokation erforderlichen Quartiere an Hand zu gehen, und soll an den Orten, wo ein Kloster oder sonstiges, öffentliche Gebäude für Mannschaft und Pferde schicklichen und bequemen Raum darbietet, dieser zu Casernen benützt werden, um die Bequartierungskosten zu ersparen.

2828. — Den 28. Aug. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf etc.

Ueber die vorhandenen Privat- und Gemarken-Waldungen, deren Größe, Bestand etc., über die im Dienste befindlichen Mark- oder Waldgrafen, Schreiber und Förster, über die Berechtigung zu deren Anstellung, über die Dauer jedes dieser Aemter und deren Einkünfte, und endlich über die Zahl der Berechtigten und die Eigenschaft der Berechtigungen an den Gemarken-Waldungen wird von den Beamten genauer Bericht gefordert.

2829. — Den 3. Sept. 1805. — A. P.

Publication des mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen Vertrages über die künftige, wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens mit ausdrücklicher Ausschließung der Personen.

2830. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen kathol. Pfarrer, welche nicht über 300 Rthl. ständige Einkünfte besitzen, sollen zu den Prüfungs-Concursen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelassen werden, (woburch sie das Optionsrecht auf die vakant werdenden, besser dotirten Pfarreien erwerben können.)

2831. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen Geistlichen, welche 8 Jahre lang einem bürgerlichen Lehramt zur Zufriedenheit der Schul-Commission vorgestanden haben, sollen bei den gewöhnlichen Pfarramts-Concursen und bei Erledigungen von Pfarreien, welche dem Churfürstl. Patronatrechte untergeben sind, vorzüglich berücksichtigt werden, und, wenn sie gehörig qualificirt sind, auch ohne daß sie an dem Prüfungs-Concurs Antheil genommen haben, angestellt werden dürfen.

2832. — Den 24. Sept. 1805. — A. P.

Da Wir vernehmen, daß die herumziehenden Zinngießer und Kesselflicker ihre Arbeit, welche immer ein starkes Kohlf Feuer erfordert, fortwährend am gewöhnlichsten im Freyen, vor den Häusern, oder auch in Scheunen und Ställen zu verrichten pflegen, so werden Beamte und Magistratsräthe auf diesen Unfug, wodurch einzelne Höfe und ganze Dörfschaften der Feuersgefahr ausgesetzt werden, näher aufmerksam gemacht, mit dem Befehl, die Vorschriften der allgemeinen Feuer-Ordnung (Nro. 2712) in dieser Hinsicht streng zu handhaben, mithin keine Arbeit, welche Feuer erfordert, in der Nähe von Gebäuden, anders als an wohlverwahrten Orten, zu dulden, und so wohl die Zinngießer und Kesselflicker als andere, falls sie sich hiewieder etwas zu Schulden kommen lassen sollten, nach Anleitung des §. 13 der gedachten allgemeinen Feuer-Ordnung zur gebührenden Strafe zu ziehen.

2833. — Den 26. Sept. 1805. — P.

Unter Einziehung der am 20. März 1800 (Nro 2543) ergangenen Bestimmung wird festgesetzt, daß die Multa reparatoria, bei Desertions-Strafe binnen den nächsten 30 Tagen von Zeit der erkannten Revision, entweder baar erlegt, oder, im Fall der legal erwiesenen Unmöglichkeit, so viel Baarschaft aufbringen zu können, als zu dem Betrage der Succumbenzgelder erforderlich ist, per inscriptionem honorum suppliret, oder endlich die Annahme zu den Armen-Rechten, ohne irgend eine Ausdehnung dieser peremptorischen Frist, bewirkt werden muß. Die Ausdehnung des vorgeschriebenen Revisions-Eides muß durch die Parthei selbst oder durch ihren Spezial-Bevollmächtigten binnen obiger Frist und bei Strafe, daß die Revision für desert erklärt werden wird, geschehen.

2834. — Den 1sten Oct. 1805. — A. P.

Wir vernehmen mit Unwillen, daß gewissenlose Freyler sich fortwährend unterfangen, die zu dem Uferbau bestimmten Holzvorräthe zu berauben, und selbst die Pflan-

zungen, deren Aufkommen für die Erhaltung der Deckungswerke und der Ufer selbst von der höchsten Wichtigkeit ist, nicht verschont lassen. Da nun äußerst daran gelegen ist, daß diesem argen und verderblichen Unfuge für die Zukunft gesteuert werde, so verordnen Wir desfalls, wie folgt:

1) Einjeder, welcher sich bengehen läßt, die zu dem Uferbau bestimmten Holzvorräthe zu berauben, oder die Uferpflanzungen muthwillig zu beschädigen, verfällt in eine Zuchthausstrafe, deren Dauer, nach Befinden der Umstände, von drey Monaten bis zu drey Jahren bestimmt werden wird.

2) Einjeder, welcher überwiesen wird, die Thäter solcher Holz-Diebstähle gekannt und nicht bey der Behörde angegeben zu haben, verfällt in eine nach den Umständen zu bestimmende Geldbuße, oder körperliche Strafe. Jene Geldbuße soll nie weniger, als drey Rthlr. betragen.

Wer hingegen dergleichen Freyler bey der Behörde anzeigt, und zu ihrer Ergreifung behülflich ist, so daß diese wirklich erfolgt, erhält unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von fünfzehn Rthlr.

3) Einjeder, welcher sich ausser den bestehenden erlaubten Wegen und Pfaden in den Uferpflanzungen betreten läßt, und nicht zu dem Wasserbaupersonal gehört, oder von diesem zu einem Geschäft dasebst angewiesen ist, verfällt in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt, und, nach Befinden der Umstände, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

4) Wer bey den Holzvorräthen oder in den Pflanzungen angetroffen wird, und auf das Anrufen des Aufsehers oder Wächters nicht augenblicklich stille steht, hat es sich selbst bezumessen, wenn von diesem auf ihn geschossen wird, und der Wächter oder Aufseher kann desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Die sämtlichen Behörden haben sich die strenge Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst angelegen seyn zu lassen: auch soll dieselbe durch Ablesung von den Kanzeln an drey nacheinander folgenden Sonntagen und Anheftung an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht werden.

Bemerk. Am 27. Juny 1806 sind diese Strafbestimmungen auch auf das mit dem Herzogthum Berg vereinigte Herzogthum Cleve anwendbar erklärt worden. (Conf. A. Q.)

2835. — Den 8. Octob. 1805. — P.

Anordnung einer churfürstl. Commission zur Prüfung derjenigen pensionirten u. a. Klostergeistlichen, welche sich dem Pfarr-Amte widmen wollen.

2836. — Den 18. Oct. 1805. — A. P.

Anordnung eines unentgeltlichen, öffentlichen Unterrichtes in dem Krankenwärter-Dienste in dem Cölliten-Kloster zu Düsseldorf. Die dem jährlichen Hebammenunterrichte beiwohnenden Individuen sind zur Theilnahme an dem ersten während zwei nacheinander folgenden Jahren verpflichtet, der Zutritt steht jedem andern ebenfalls frei; die am Schlusse des Unterrichtes fähig befundenen Personen sollen als fähige Krankenwärter öffentlich bekannt gemacht, und 3 Prämien für diejenigen, welche bei der Prüfung am besten bestanden haben, ausgetheilt werden. Die Anschaffungskosten der Lehrbücher für die Schüler werden von dem Klosterfond getragen.

2837. — Den 5. Nov. 1805. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes um Wiederherstellung eines baldigen, dauerhaften Friedens im deutschen Vaterlande.

2838. — Den 15. Nov. 1805. — A. P.

Einführung einer neuen, allgemeinen Form der Reise-Pässe, in welcher die Person-Beschreibung, die Unterschrift und das Reiseziel des Inhabers, so wie die

Gültigkeitsfrist des Passes selbst enthalten ist. Die Passformulare werden von dem General-Landes-Commissair unterschrieben, den Beamten zugestellt, welche dafür verantwortlich sind, daß dieselben nur an Einwohner ihres Amtsbezirks, gehörig ausgefüllt, ertheilt werden; über die Verwendung dieser Passformulare müssen die Beamten vierteljährige Nachweisen einsenden; der Preis jedes Passes wird auf 10 Ethr. festgesetzt, wovon die Beamten 6 Ethr. als Gebühren einziehen, und die übrigen 4 Ethr. zur Deckung der Druckkosten vierteljährig einsenden müssen. (Conf. Rro. 2856.)

2839. — Den 19. Nov. 1805. — A.

Bei dem mit Frankreich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, werden die Beamten angewiesen, auf die in's diesseitige Gebiet sich flüchtenden, französischen Conscripten genau zu wachen, und dieselben zur Rückkehr in ihr Vaterland ernstlich zu ermahnen.

2840. — Den 20. Nov. 1805. — A.

Churfürstliche Schul-Commission.

Eröffnung des zu Düsseldorf, als Bildungsanstalt für die dem Gelehrtenstand sich widmenden Jünglinge, errichteten Lyceums. Alle Lehrfächer sind bei dieser Anstalt dergestalt besetzt, daß die Schüler bis zur Universitäts-Reise ausgebildet werden. Jeder Schüler zahlt bei seiner Aufnahme einen Beitrag von 2 Rthlr. zum Bibliothekfond des Lyceums und ein jährliches Schulgeld von 20 Rthlr., welches jedoch, wenn zwei Brüder das Lyceum zugleich besuchen, für jeden derselben auf $\frac{2}{3}$ vermindert wird. Zur Aufnahme auswärtiger Schüler ist eine Privat-Pensions-Anstalt unter besonderer Aufsicht eines Lehrers errichtet.

2841. — Den 29. Nov. 1805. — A. P.

Anordnung von Lokal-Verwaltern der in vier Bezirke

eingetheilten Güter und Gefälle der inländischen aufgehobenen geistlichen Corporationen.

2842. — Den 11. Decbr. 1805. — A.

Bekanntmachung der bei Ablösung der Cameral-Churmeden im Herzogthum Berg festgesetzten und zu beobachtenden Grundsätze.

2843. — Den 14. Decbr. 1805. — A. P.

Den Geburtshelfern und Hebammen wird es, bei 10 Mthlr. Strafe, wiederholt verboten: Operationen mit den Instrumenten, ohne Zuziehung eines Arztes oder Physikus oder, im Falle ein solcher nicht zu haben ist, ohne Zuziehung eines zweyten Accoucheurs, vorzunehmen.

2844. — Den 27. Decbr. 1805. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Den Einwohnern des Landes und den darin anwesenden Fremden wird es bey strenger Ahndung wiederholt verboten, ihre Privat-Meinungen über Staats- und politische Gegenstände an öffentlichen Orten zu verbreiten, und dadurch die Veranlassung zu unbescheidenen Deklamationen und gehässigen Streitigkeiten zu geben.

2845. — Den 13. Jan. 1806. — A. P.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen und ihre vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland hat der Bayerische Staat sich wieder zu seiner ursprünglichen Würde empor gehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, den den vormahligen Beherrschern Bayerns angestammten Titel eines Königs von Bayern und allen dazu gehörigen Ländern anzunehmen und diesen Entschluß durch eine feyerliche Proclamation am 1ten des laufenden Jahres in der Königlichen Residenz-Stadt

München Unseren Völkern öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den sämtlichen Beamten und Magistraten werden von jener Proclamation die anliegenden Exemplarien mit der Weisung angeschlossen, solche feyerliche Proclamation zu eines jeden Wissenschaft mit dem Zusage öffentlich von den Kanzeln verkündigen zu lassen, daß die feyerliche Krönung und Salbung auf eine günstigere Jahreszeit vorbehalten worden, und diese in Zeiten ebenfalls öffentlich werde bekannt gemacht werden. Uebrigens erhalten die Beamten und Magistrate in Ansehung der Courtoisie den weitern Befehl, künftig in allen Berichten und Vorstellungen die Anrede-Formel: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr! im Conter die Courtoisie: Eure Königliche Majestät — Beym Schlusse die Unterschrift: Allerunterthänigster, und die Auf- und Ueberschrift: An Seine Königliche Majestät von Bayern zum Geheimen-Rathe oder zur obersten Justizstelle, zu beobachten.

Proclamation.

Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß das Ansehen und die Würde des Herrschers in Bayern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes, und zum Flor des Landes wieder erreicht, so wird der Allerdurchlauchtigste und großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, als König von Bayern, und allen dazu gehörigen Ländern hiemit feyerlich ausgerufen, und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnädigster König! Lange und glücklich lebe Caroline, unsere allergnädigste Königin!

So geschehen und verkündet in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München am ersten Tage des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sechs.

2846. — Den 15. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ic.

Die Beamten und Magistrate werden angewiesen auf

die den Pfarrgeistlichen obliegende, vorschriftsmäßige Führung der Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register besonders zu wachen, und keine der verbotenen Wallfahrten ins Ausland und Prozessionen im Innland, bei welchen übernachtet werden muß, zuzulassen.

2847. — Den 17. Januar 1806. — A. P.

Als Nachtrag zur Wege-Ordnung werden die Pflichten des Barriere-Empfängers und des Reisenden rücksichtlich der Aushändigung der Barriere-Zettel und der Entrichtung des Chauffeegelbes genauer bestimmt.

2848 — Den 22. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf rc.

Die Kirchen- und Armenrechnungen müssen in der vorgeschriebenen Frist alljährlich gehörig abgelegt, und die Passivreste unverzüglich eingetrieben, und sodann auch die etwa, zu Last der rechnenden und abgehenden Kirchmeister, Provisoren oder Vorsteher, sich ergebenden Schulden, von denselben gleich baar erlegt werden. Zugleich wird bestimmt daß nur angeessene solvable Rechnungsführer angestellt werden dürfen, und daß für die, aus der Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften, entstehenden Schäden die Gemeinden zum Ersatz angehalten werden, und die Beamten und Magistrate für den der Kirche und den Armen aus der Verzögerung entstehenden Schaden verantwortlich seyn sollen.

2849. — Den 4. Februar 1806. — P.

Publication einer zu München am 16. v. M. ergangenen königl. Bestimmung wodurch alle Staatsdiener verpflichtet werden, und allen Unterthanen der Monarchie gestattet wird, die bayerische blaue u. weiße Cocarde zu tragen.

2850. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Alle Schriften welche mit Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse verfaßt, und im Herzogthum Berg zum öffentlichen Druck bestimmt sind, müssen vorher der Censur des königlichen Geheimrathes unterworfen werden.

2851. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages.

2852. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die beschnittenen französischen Laubthaler sollen weder bei öffentlichen Cassen noch im Handelsverehr als gültige Münze angenommen werden. Die Beschneidung, so wie der Aufkauf und Vertrieb solcher beschnittenen Münzen sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

2853. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die in den Centralklöstern befindlichen Geistlichen können im äußersten Nothfall und an hohen Festtagen den Pfarrern Aushilfe leisten, müssen aber gleich nach Beendigung der letztern in ihre Klöster zurückkehren.

2854. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

In dem zwischen Seiner Römisch- auch Oesterreichisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät — dann zwischen Seiner Französisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät am 26. Dezbr. zu Pressburg abgeschlossenen Frieden sind mehrere Bestimmungen enthalten, durch welche Unsere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs sondern auch sowohl ihre bisherige äußere als innere staatsrechtlichen Verhältnisse eine Abänderung erhalten haben, wozu vorzüglich die Artikel 7, 8, 13, 14 und 15 gehören. Da

Wir nun vermöge des Rescriptes vom 31. Jänner jüngst verordnet haben, daß dieser Friedens-Tractat in allen Punkten, welche Unsere Staaten und die Uns darin garantirten Souveränitäts-Rechte betreffen, als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden soll, wornach jeder sich genau zu achten, und sich aller Verbindungen und Recurse zu enthalten hat, welche unsern Souveränitäts-Rechten entgegen sind; so werden den sämmtlichen Beamten und Magistraten in der Anlage einige Exemplarien der bezogenen Artikel mit dem Befehle angeschlossen, dieselben so wohl als auch die gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung von den Kanzeln öffentlich bekannt machen zu lassen, rc.

A u s z u g

aus dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zu Preßburg den 26. Decemb. 1805 unterzeichneten Friedens-Traktate.

VII.

Die Churfürsten von Bayern und Württemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu seyn. Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde.

VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respectiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majestät den König von Bayern die Marggrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebiets von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Churfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Boralbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsberg, Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete.

An Se. Majestät den König von Württemberg die fünf sogenannten Donaufstädte, nemlich: Ehingen, Munderkingen, Reiblingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Rellenburg und die Präfektur Altdorf mit dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgauer, welcher im Württembergischen Inklavirt und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Willingen und Brentingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht, den Churfürsten von Baden, das Breisgau, mit Anschluß der vorhin benannten und abgetrennten Besitzungen, die Ortenau, mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier eben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten, sollen Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden, ganz/unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf die gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prerogativen Besitz nehmen, wie sie vorhin Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

XIII. Se. Majestät der König von Bayern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souveränität besitzen. Se. Majestät der König von Württemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bopfingen in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souveränität besitzen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Gebiete sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der

König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mißland, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Bayern und von Württemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden rücksichtlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben oder noch erst thun werden, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagt sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als auch für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der Souveränität sowohl als des Lehenrechts allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige v. Bayern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Churfürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebieten hastenden Titeln. Alle Ansprüche, sie mögen wirkliche oder eventuelle seyn, welche besagte Staaten auf das Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben mögen, sind und bleiben demnach auch für immer verloschen. Jedoch haben die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI. Ihren königlichen Hoheiten, den Erzherzogen, zuge-theilt worden ist, oder in Kraft des Artikels XII. noch erst zugetheilt werden soll.

2855. — Den 21. Febr. 1806. — P.

Die inländischen und westrheinischen, ausgewiesenen, hier pensionirten Geistliche, welche Fähigkeiten zur Besetzung eines Pfarr- oder Schul-Amtes besitzen, sind verpflichtet sich zur Ansdhülfe bei der Seelsorge und sonstigen gottesdienstlichen Berrichtungen gebrauchen zu lassen, und werden angewiesen der nächsten Pensionsquittung eine Erklärung über Alter, Aufenthalt, jetzige Beschäftigung und etwaige Neigung zur Uebernahme eines Kirchen- oder Schuldienstes, unfehlbar beizufügen.

2856. — Den 4. März 1806. — A. P.

Die Verordnung No. 2838 wegen der Reise-Pässe wird dahin abgeändert, daß die Passformulare den Beamten ohne Unterschrift des General-Landes-Commissairs zugesendet, von denselben bei stattfindendem Gebrauch ausgefüllt und unterschrieben, und sodann erst, zur Unterschrift und Besiegelung durch den General-Landes-Commissair, eingesendet werden müssen.

2857. — Den 7. März 1806. — P.

Von allen Zeitungen und periodisch erscheinenden Schriften politischen oder statistischen Inhalts, muß ein Plan zur Genehmigung des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, und jedes derartige Blatt oder Heft der Censur unterworfen werden.

2358. — Den 11. März 1806. — A. P.

Der Schleichhandel nach Frankreich mit englischen Manufacturwaaren wird bei schwerer Geld- und bei Leibestrafe verboten.

2859. — München den 15. März 1806. — A. P. Q

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c. des heiligen Römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und bekennen

In Folge einer zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, und Könige von Italien, und Uns geschlossenem Uebereinkunft geht das von Uns und Unserm königlichen Hause bisher besessene Herzogthum Berg an Seine Französisch-Kaiserliche und Königliche Majestät

über. Wir eröffnen dieses Unsern bisher getrennen Landständen, Unterherrs, Lehnsleuten, Dienern, Mediat-Korporationen, und sämtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums, und indem Wir sie der gegen Uns, und Unser Königlich-Haus aufgegebenen Unterherrs-Dienste und Unterthans-Pflichten, förmlich und feyerlich entbinden, auch sie damit unbedingt an die Bestimmungen Seiner Französisch-Kaiserlich-Königlichen Majestät verweisen, machen Wir es Uns zur besondern Pflicht, Unsere Regierungshandlungen in gedachtem Herzogthume mit dankbarer Anerkennung der Uns und Unserm Hause darin von den gesammten Unterthanen so vielfach gegebenen Beweise ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeit und ihres willfährigen Gehorsams zu beschließen, und sie zu versichern, daß Wir ihnen mit Königlich-Huld und Gnade in andern Wegen jederzeit beygethan bleiben werden. —

Gegeben in Unserer Königlich-Haupt und Residenzstadt München den 15. März im Jahr Achtzehnhundert und Sechs, Unseres Reiches im ersten Jahre.

Bemerk. Promulgirt zu Düsseldorf am 21. März 1806.

2860. — Im Pallast der Tuilerien den 15. März 1806. — A. Q.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, und König von Italien Gruß allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden.

Da ihre Majestäten die Könige von Preußen und Bayern Uns die respectiven Herzogthümer Cleve und Berg in ihrer ganzen Souveränität überhaupt mit allen Gerechtigkeiten, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beyden Herzogthümer ankleben, so wie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach Unserer Wahl zu disponiren: so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtigkeiten, Titel, Prärogative mit der völligen Souveränität, so wie Uns dieselben abgetreten worden, übertragen, und übertragen sie hiermit dem Prinzen Joachim,

Unsern vielgeliebten Schwager, damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Cleve und Berg in ihrem ganzen Umfange vollkommen besitze und auf seine natürlichen und legitimen männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Primogenitur, mit beständiger Ausschließung des weiblichen Geschlechtes und dessen Nachkommen, erblich übertrage. Würden aber, welches Gott verhüten wolke, keine männlichen, natürlichen und legitimen Nachkommen von dem gedachten Prinzen Joachim, Unserm Schwager, mehr vorhanden seyn, so sollen die Herzogthümer Cleve und Berg mit allen Gerechtigkeiten, Titeln und Prärogativen, auf Unsere männliche, natürliche legitime Descendenten, und wenn deren keine mehr vorhanden sind, auf die Descendenten Unseres Bruders des Prinzen Joseph, und in Ermanglung deren auf die Descendenten Unseres Bruders des Prinzen Louis kommen, ohne daß die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unserer kaiserlichen Krone können vereinigt werden.

Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Person des Prinzen Joachim Unseres Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch bestimmt worden, daß Wir seine ausgezeichneten Eigenschaften kannten, und von den Vortheilen vergewissert waren, welche daher für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve entstehen müssen; so hegen Wir die gewisse Zuversicht, daß sie sich der Gnade ihres Fürsten, völlig würdig zeigen werden, indem sie fortfahren, durch ihre Treue und Ergebenheit den unter ihren alten Fürsten, erworbenen guten Ruf, und dadurch Unsere Kaiserliche Gnade und Protection zu verdienen.

2861. — Köln den 19. März 1806. — A. Q.

Wir Joachim Prinz und Großadmiral von Frankr. Lieut. Sr. Maj. des Kaisers der Franz. und Königs v. Italien, Großkr. der Ehrenl. Großwürd. des Ord. der eis. Krone; Ritter des preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens etc.

Vermög des Auftrages und der Vollmacht, welche uns von Seiner Majestät dem Kaiser und König gegeben worden sind, haben wir den Herrn Divisions-General Dupont, Großoffizier der Ehrenlegion zum Commissar ernannt um von dem Herzogthume Berg, welches der Frey-